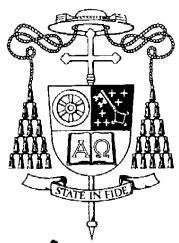


KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIOZESA MAINZ



146. Jahrgang
2004

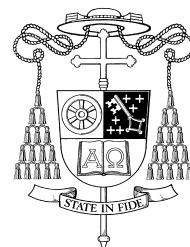
Mainz 2005

Seite	Seite
A	
Abitur für Erwachsene	46
ADVENIAT-Aktion, Hinweise	241
Adventskalender	162, 221
Afrikakollekte 2005	254
Anbetungstage in Schönstatt	13, 254
Angebote	46, 140, 153, 162, 224, 243
Arbeitshilfe für kirchl. Träger von Ganztagsschulen in Hessen	161
Arbeitsrechtliche Kommission, Beschlüsse	245
B	
Belegungswünsche im Erbacher Hof	143
Bestellung von Druckschriften	14, 47, 119, 140, 144, 153, 214, 231, 243
Betriebsausflug	160
Betrug mit Dialern im Internet	161
Bischof Konrad Martin-Stiftung	213
Bischöfe, Deutsche:	
Aufruf zum Diaspora-Sonntag	215
Aufruf zum Sonntag der Weltmission	191
Aufruf zur Aktion ADVENIAT	225
Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2005	235
Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR	1, 245
Aufruf zur Katholikentagskollekte	128
Aufruf zur Aktion RENOVABIS	127
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land	128
Gemeinsames Wort z. Woche der ausländ. Mitbürger	157
Wort zum Caritas-Sonntag	158
Bistums-KODA:	
Beschlüsse	35, 227
Bonifatius, Videofilm	153
Bonifatiusbuch	12
Bußkanoniker (Berufung)	133
C	
Caritaskalender	213
Caritasverband:	
Satzungen:	
Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.	50
Caritasverband Darmstadt e. V.	60
Caritasverband Gießen e. V.	69
Caritasverband Offenbach e. V.	88
Caritasverband Worms e. V.	98
D	
Korrektur der Satzung des Caritasverbandes Darmstadt e. V.	133
Colloquium Europäischer Pfarreien	221
Congregatio Jesu, Namenänderung (IBMV)	46
E	
Diaspora-Sonntag	222
Datenschutzbeauftragte für den Religionsunterricht im Bistum Mainz, Stellung und Aufgaben	207
Datenschutzbeauftragter für das Bistum Mainz	228
Diözesan-Kirchensteuerrat:	
Beschlüsse	1, 159
Kirchensteuerbeschluss, hess. Anteil	2
Kirchensteuerbeschluss, rhld.-pfälz. Anteil	2
Sitzung, Vollversammlung	151, 250
Dom zu Mainz, Stiftungssatzung	145
Dreikönigssingen, Aktion	220
F	
Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden, Festsetzung	236
Firm spendung und Visitation 2005	159
Firmung, Gabe 2005	240
Fortbildungen	135, 136, 153
Freistellungsbescheide, Änderung	222
G	
Gabe der Erstkommunionkinder 2004	12
Gabe der Erstkommunionkinder 2005	252
Gabe der Gefirmten 2005	240

Seite	Seite		
Ganztagschulen in Hessen, Arbeitshilfe für kirchl. Träger.....	161	Kurse des TPI.....	44, 115, 136, 212, 252
Geistliche Begleitung einer Leserreise.....	213	L	
Geistliche Kirchenführer, Seminar.....	118	Liturgische Fortbildung.....	213
GEMA Vergütungssätze.....	45	Liturgieausschüsse.....	117
GEMA, Repräsentativerhebung.....	214	M	
Gestellungsgelder.....	228	Maria-Ward-Schwestern (IBMV), Namensänderung.....	46
Gottesdienstteilnehmer, Zählungen.....	39, 228	MISEREOR-Fastenaktion, Durchführung.....	42
H			
Haushaltsplan 2004 (Kurzfassung).....	3	Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz, Gesetz zur Änderung.....	163
Heilig-Land-Kollekte.....	117	I	
IBMV (Maria-Ward-Schwestern), Namensänderung.....	46	Notfallseelsorge: Rahmenverordnung.....	6
Internet, Betrug mit Dialern.....	161	Aufkleber.....	118
Insolvenzgeld.....	161	J	
Internationales Priestertreffen.....	214	Jakobusjahr 2004, Pastoralbrief.....	118
K			
Kardinal-Bertram-Stipendium.....	242	Öffentliche Ladung.....	160
Kirchenführer, Seminar.....	118	Ökumene, Fortbildung.....	222
Kirchengemeinden: Punktquote für Finanzzuwei- sungen 2004.....	236	Ökumene, Termine.....	11
Kirchenrechnung 2004, Abschluss u. Einsendung.....	236	Ökumene-Papier.....	46
Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG): Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1.....	6	Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich.....	226
Kirchlicher Datenschutz – KDO: Anordnungen.....	15, 30, 31	Korrekturen.....	239
Hinweise.....	31	Ordnung der Reisekostenvergütung (ORKM).....	129
Neufassung der Anordnung.....	192, 203	Ostern feiern, Broschüre.....	117
KODA		P	
Bistum: Beschlüsse.....	35, 227	Papst: Botschaft zur Fastenzeit.....	33
Verband: Beschlüsse.....	215	Botschaft zum Weltmissionstag.....	189
Korrekturen.....	133, 239	Botschaft zum XIX. Weltjugendtag.....	121
Kurs für Pfarrsekretäre/innen.....	213	Botschaft zum XX. Weltjugendtag.....	233
O			
Botschaft zum 38. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel.....			
Botschaft zum 90. Welttag der Migranten und Flüchtlinge.....			
Pastoralkongress 2004.....			
PAX-Gästehäuser.....			

Seite	Seite
Personalchronik:	
<i>Geistliche:</i>	
Aus dem Dienst des Bistums	
ausgeschieden.....	152, 209, 229
Beauftragungen.....	10, 40, 132, 152, 209, 218, 229
Beurlaubungen.....	41, 132, 152, 209
Ernennungen.....	10, 40, 114, 132, 142, 151, 160, 208, 217, 229, 237, 250
Entpflichtungen.....	114, 142, 152, 209, 218, 229, 238
Freistellungen.....	209, 238
Inkardinationen.....	250
Ordinationen.....	10, 142, 152, 160
Ruhestandsversetzungen.....	10, 114, 132, 142, 209, 219, 229, 250
Sterbefälle.....	10, 132, 143, 210, 229, 238, 250
Versetzungen.....	142, 209, 218, 238
<i>Bußkanoniker:</i>	
Ernennung.....	114
<i>Dekan/stellv. Dekan:</i>	
Ernennungen.....	151, 208, 229
<i>Missionare von der Heiligen Familie:</i>	
Ernennungen.....	40
<i>Laien:</i>	
<i>Pastoralassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen:</i>	
Aus dem Dienst ausgeschieden.....	160
Beurlaubungen.....	41, 114, 133, 143, 160, 210, 219, 230, 238, 251
Ernennungen.....	41, 114, 210, 219, 251
Versetzungen.....	10, 41, 114, 132, 143, 210, 219, 229
<i>Gemeindeassistenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen:</i>	
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.....	212, 220, 230, 238
Beauftragungen.....	133, 143,
Beurlaubungen.....	41, 133, 211, 219, 230, 238
Ernennungen.....	133, 143, 211
Namensänderung durch Eheschließung.....	10
Versetzungen.....	41, 114, 133, 152, 211, 219, 238, 251
Weiterbeschäftigungen.....	211
<i>Anschriften:</i>	
.....	10, 11, 41, 115, 133, 143, 152, 212, 220, 230, 238, 251
Pilgermarsch, Karl-Leisner.....	135
Pontifikalhandlungen 2003.....	36
Portiunkula-Ablass.....	39
Priester: Exerzitien.....	13, 42, 117, 230, 241
<i>Priesterrat:</i>	
Berufene Mitglieder.....	141
Neuwahl.....	141
Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden, Festsetzung.....	236
R	
Referat Ökumene, Termine.....	11
Reisekostenvergütungsordnung für Beamte, Verwaltungsvorschriften.....	142
RENOVABIS-Kollekte, Anweisung.....	228
RENOVABIS-Kollekte, Durchführung.....	137
Rosenkranzheft.....	138
S	
Schönstatt-Priestergemeinschaft.....	213
Sonntag der Weltmission.....	230
Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe, Ordnung.....	236
Sportwerkwoche.....	144
Ständige Diakone, Tag der.....	241
Stellenausschreibungen:	
<i>Priester:</i>	
Darmstadt.....	236
Mainz-Süd.....	236
<i>Pastoralreferenten/-innen:</i>	
Darmstadt.....	8
Dreieich.....	153
Gießen.....	8
Mainz-Stadt.....	8
Rüsselsheim.....	153
Worms.....	8
<i>Gemeindereferenten/-innen:</i>	
Bergstraße Ost.....	9
Bingen.....	9
Darmstadt.....	9
Dieburg.....	9
Dreieich.....	9
Offenbach.....	9
Rüsselsheim.....	9
Seligenstadt.....	9
Wetterau-Ost.....	9
Wetterau-West.....	9
Stiftungssatzung Hoher Dom zu Mainz.....	145
Suchanzeige.....	139, 231
T	
Tag der Ständigen Diakone.....	241
Termine des Referates Ökumene.....	241

Seite	Seite
U	
Urlaubsvertretungen.....	4, 116
Urlaubsvertretung durch ausländische Geistliche	40
V	
Verband der Diözesen Deutschland.....	109
Videofilm: Bonifatius.....	153
Visitation und Firm spendung 2005	159
Volkersberger Kurs 2005	144
W	
Wahl des 11. Priesterrates.....	141
Wallfahrt, Aussiedler.....	135
Wallfahrt zum Hl. Blut.....	144
Warnungen.....	9, 131
Z	
Zählungen der sonntägl.	
Gottesdienstteilnehmer.....	39, 228
Zentral-KODA:	
Beschlüsse.....	225, 226
Zulassung Erwachsener zur Taufe, Feier.....	251
Zuschussrichtlinien Bau, Bistum Mainz.....	149
Zuwendungsbestätigung für Spenden.....	161



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 12. Januar 2004

Nr. 1

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2004. — Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Kirchensteuerbeschluss hessischer Teil. — Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Teil. — Haushaltsplan 2004 der Diözese Mainz (Kurzfassung). — Urlaubsvertretungen. — Haushaltspläne für das Jahr 2004. — Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVG). — Rahmenordnung für die Notfallseelsorge im Bistum Mainz. — Stellenausschreibungen. — Warnungen. — Personalchronik. — Woche für das Leben 2004. — Termine des Referates Ökumene. — Bonifatiusbuch. — Gabe der Erstkommunionkinder 2004. — Priesterexerzitien. — Anbetungstage in Schönstatt. — Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2004

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

„Unser tägliches Brot gib uns heute“. Viele Millionen Menschen richten Tag für Tag diese Bitte an den himmlischen Vater: Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika, in Europa und auch hier in Ihrer Gemeinde. Die vertrauensvolle Bitte des Vater Unser verbindet uns mit Menschen auf der ganzen Welt.

Das tägliche Brot werden Menschen ganz unterschiedlich beschreiben: Für den einen ist das tägliche Brot die Liebe und Geborgenheit in der Familie. Die andere bittet mit dem täglichen Brot um einen Arbeitsplatz. Aber für mehr als 840 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geht es Tag für Tag um die Scheibe Brot, die Handvoll Kartoffeln, die Schale Reis, die das Überleben bis zum nächsten Tag erst möglich machen.

Unsere Bitte um das tägliche Brot richten wir an den Vater im Himmel. Und zugleich wissen wir, wie viel in unserer eigenen Hand liegt, damit Menschen täglich Brot zum Leben haben. Wo wir bereit sind zu teilen, wo wir uns einsetzen für eine gerechtere Verteilung der Güter dieser Welt, wo wir uns im Namen Jesu versammeln und

das eucharistische Brot empfangen, da ist Jesus Christus mitten unter uns.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um Ihre Bereitschaft, das tägliche Brot mit den Hungernden in Afrika, Asien und Lateinamerika zu teilen. Wir bitten um Ihre großherzige Spende bei der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Für Ihre solidarische Hilfe ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 24. November 2003

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21.03.2004, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

2. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zum Haushaltsplan 2004

"Der Haushaltsplan 2004 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 274.440.000 Euro und Gesamtausgaben von 274.440.000 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt."

II. Zum Stellenplan 2004

"Der Stellenplan 2004 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen."

III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

"Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltsordnung) für 2004 wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt."

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2003

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

3. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2003 folgenden Beschluss gefasst:

"Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 10.10. 2001, beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2004 9 v.H. der Einkommenssteuer (Lohnsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 19.05.1999 (S 2444 A -7- II B 2a) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes)

bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 12.06.2001 bzw. 16.10.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2003

+ *Karl Kard. Lehmann*
Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

4. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2003 folgenden Beschluss gefasst:

"Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.10.1999, beschlossen:

- Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2004 9 v.H. der Einkommenssteuer (Lohnsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 19.05. 1999 (S 2447 A-99-001-02-443) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.
- Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.06.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2003

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

5. Haushaltsplan 2004 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

0 Diözesanleitung

EINNAHMEN			16,76%	45.999.280 €
Staatsleistungen und Erstattungen	1,17%	3.208.710 €		
AUSGABEN				
Personalausgaben		13.677.900 €		58.063.500 €
Sachkosten, Instandhaltungen		4.406.830 €		1.514.400 €
Zuweisungen, Zuschüsse		760.600 €		4.101.480 €
Rücklagenzuführung		546.400 €		1.718.670 €
Invest.Zuschüsse, Ausstattungen, Baumaßnahmen		<u>1.033.900 €</u>		<u>89.400 €</u>
	7,44%	20.425.630 €	23,86%	65.487.450 €

1 Allgemeine Seelsorge

EINNAHMEN				
Staatsleistungen		5.220.300 €		1.297.060 €
Vermögenserträge		1.440.330 €		2.173.430 €
Erstattungen, Kollekten		11.573.640 €		5.303.900 €
Darlehensrückflüsse, Verk.erl.Pfarrbesold.Kap.	6,67%	<u>60.580 €</u>		<u>2.093.650 €</u>
AUSGABEN				
Personalausgaben		43.713.950 €		8.186.210 €
Sachkosten, Instandhaltungen		11.676.420 €		1.549.430 €
Zuweisungen, Zuschüsse		18.865.070 €		26.012.480 €
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen		2.267.970 €		1.838.020 €
Rücklagenzuführung		<u>50.170 €</u>		<u>282.290 €</u>
	27,90%	76.573.580 €	13,80%	37.868.430 €

2 Besondere Seelsorge

EINNAHMEN				
Erstattungen, Kollekten usw.	0,56%	1.532.820 €		
AUSGABEN				
Personalausgaben				520.600 €
Sachkosten				34.200 €
Weiterleitung der Kollekten, Beiträge, Spenden				4.104.040 €

Umlagen, Zuschüsse Mission, Diaspora	11.312.080 €
Darlehensgewährung und -tilgung	<u>296.800 €</u>
5,93%	16.267.720 €

6 Finanzen, Versorgung

EINNAHMEN

Kirchensteuer	162.208.000 €
Vermögenserträge	14.377.750 €
Versorgungsbeiträge, Erstattungen	7.383.910 €
Darlehensrückflüsse,	
Verk.erl.Grundvermögen	3.258.250 €
Rücklagenentnahmen,	
Rückflüsse Kapitalanlagen	<u>3.209.610 €</u>
69,39%	190.437.520 €

AUSGABEN

Versorgungsleistungen	12.254.300 €
Sachkosten, Instandhaltungen	780.080 €
Hebegebühren Kirchensteuer	3.993.800 €
Invest.Zuschüsse, Grunderwerb,	
Baumaßnahmen	1.010.000 €
Bauerhaltungsrücklage,	
Versorgungsrücklagen	22.174.760 €
Darlehensgewährung und -tilgung	<u>330.000 €</u>
14,77%	40.542.940 €
Gesamteinnahmen	100,00% 274.440.000 €
Gesamtausgaben	100,00% 274.440.000 €

Verordnungen des Generalvikars

6. Urlaubsvertretungen

1. Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrverband) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfar-

reien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienst reduziert werden müssen.

2. Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

3. Termin: 1. April 2004

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2004 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Weihbischof Dr. Guballa (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Formblätter können beim Dekan angefordert werden.

4. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 1.4.2004 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

5. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

6. Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden,

die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

7. Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltsslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

8. Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,-- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

9. Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,-- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,-- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

10. Die Sustentation (Tagessatz 12,-- €) und die Vergütung aller sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertre-

tung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischoflichen Ordinariat überwiesen.

11. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

12. Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnteile, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

13. Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

14. Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

15. Vollmachten für die Pfarrvertreter 2004:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2004 die nach ca. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

7. Haushaltspläne für das Jahr 2004

Für das Jahr 2004 sind von den Kirchengemeinden

- für den Allgemeinen Haushalt,

- für die Kindertageseinrichtungen,
- für die Krankenambulanzen,
- von den Dekanatsrechnerstellen /Gesamtverbänden / Rendanturen
- und von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu werden zugestellt. Die Kirchengemeinden und Kirchenrechner wurden bereits vorab per E-Mail informiert.

Gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 10.11.1999 ist der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat aufzustellen, unter Berücksichtigung von grundlegenden Richtlinien des Pfarrgemeinderates (Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, § 1, Abs. 2, Satz 15).

Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist zum Haushaltsplan Stellung zu nehmen.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit einer evtl. abgegebenen Stellungnahme des Pfarrgemeinderates, über den Dekan, beim Bischoflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Str. 2 bis zum 30.4.2004 zur Genehmigung einzureichen.



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

8. Ausführungsbestimmung zu § 2 Abs. 1 des Verordnung über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz – Kirchenvermögens-verwaltungsgesetz (KVVG)

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO)

Art. I

Die Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO) wird wie folgt geändert:

1.) § 8 wird ersatzlos aufgehoben.

1.) § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von Härten nach Ermessen des Bischoflichen Ordinariates und im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bistums eine weitere Zuweisung neben den Schlüsselzuweisungen im Sinne des II. Abschnitts dieser Verordnung gewährt werden.

Art. II

Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

9. Rahmenordnung für die Notfallseelsorge im Bistum Mainz

1. Grundsätzliches

1.1 Notfallseelsorge ist Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der Kirche. Sie wendet sich Menschen in besonderer Not- und Krisensituation zu. Dies tut sie um des Menschen willen, den sie als von Gott geliebtes und getragenes Geschöpf sieht. Dafür ist jede/r Seelsorger/in zuständig. Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben der Kirche, in Notfallsituationen mit ihren spezifischen Herausforderungen erreichbar zu sein und die Betroffenen, die Angehörigen und Helfer qualifiziert seelsorglich zu begleiten.

1.2 Notfallseelsorge ist kirchlicher Dienst. Sie arbeitet, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, in ökumenischer Offenheit. Nach Möglichkeit soll jeder Einsatz zu zweit erfolgen.

1.3 Die Organisation der Notfallseelsorge orientiert sich an der Struktur der zuständigen Leitstelle (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst). Notfallseelsorge wird nur auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle geleistet. Die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Notfallseelsorger/innen für die Leitstelle soll unter allen Umständen gewährleistet werden. Die Notfallseelsorge kommt insbesondere bei plötzlichen Not- und Todesfällen im häuslichen und außerhäuslichen Bereich zum Einsatz sowie bei schweren Verkehrsunfällen und Großschadensereignissen. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört auch die seelsorgliche Begleitung von Verletzten und Sterbenden am Einsatzort sowie bei der Überbringung von Todesnachrichten durch die Polizei.

1.4 Den Notfallseelsorger/inne/n, die den Einsatz geleistet haben, obliegt die Übergabe der weiteren seelsorglichen Begleitung an den zuständigen Ortsfarrer bzw. den zuständigen Seelsorger/in vor Ort. Dies betrifft insbesondere die Trauerbegleitung, Begräbnisfeier usw. sowie die Information über Fachstellen und Selbsthilfegruppen zur Nachsorge.

1.5 Zwischen der Notfallseelsorgeeinrichtung vor Ort und der zuständigen Leitstelle wird ein Einsatzplan vereinbart und die organisatorischen Fragen der Einsatzplanung und Einsatzdurchführung festgelegt. Grundlage ist die Eigenständigkeit aller beteiligten Dienste.

2. Zeitlicher Umfang

2.1 Der Dienst in der Notfallseelsorge wird freiwillig wahrgenommen. Er wird in der Regel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Bistum Mainz ausgeübt und soll durchschnittlich ca. 5-10 % der üblichen Dienstzeit nicht übersteigen.

2.2 Die Anerkennung für die Freiwilligkeit dieses Dienstes soll durch entsprechende Absprachen mit dem Dienstvorgesetzten in schriftlicher Form gesichert sein, z.B.:

- Klärung des zeitlichen Umfangs
- Klärung der Vertretung während eines Notfalleinsatzes
- Klärung des Zeitausgleiches für geleistete Einsätze außerhalb der normalen Dienstzeiten.

3. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Notfallseelsorger/innen sind entsprechend den diözesanen Richtlinien für Beamte und Angestellte unfall- und haftpflichtversichert.

4. Zeugnisverweigerungsrecht

In bestimmten Situationen können Notfallseelsorger/innen im Rahmen ihres Einsatzes Kenntnis von Sachverhalten erhalten, die strafrechtliche Relevanz haben.

Priester und Diakone genießen Zeugnisverweigerungsrecht. Daher ist es notwendig, dass in jedem Notfallseelsorgeteam eine ausreichende Zahl von Priestern oder Diakonen bzw. Pfarrern oder Pfarrerinnen tätig ist. Diese können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen am Einsatzort ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, für den Einzelfall einen Mitarbeiter, der nicht Geistlicher ist, oder eine Mitarbeiterin mit der Wahrnehmung einer Tätigkeit am Einsatzort beauftragen. Ein solcher Mitarbeiter genießt dann ein Zeugnisverweigerungsrecht als sogenannter Berufshelfer. Darüber hinaus besteht für alle Mitarbeiter/innen eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Kenntnisse, die sie durch ihre Mitwirkung bei einem Notfallseelsorgeeinsatz gewinnen.

Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aufgrund polizeilicher oder staatsanwaltlicher Ermittlungen zu einer Aussage aufgefordert, ist unverzüglich der Generalvikar zu verständigen. Dieser erteilt oder verweigert, je nach Sachverhalt, die Aussagegenehmigung.

5. Auswahl und Beauftragung

In der Notfallseelsorge können in der Regel Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindereferenten/innen mitarbeiten. Interessent/inn/en können sich über den/die Qualitätsbeauftragte/n eines Notfallseelsorge-Teams beim Dekan um eine Beauftragung für die Mitarbeit bewerben. Ebenfalls kann ein Notfallseelsorgeteam dem Dekan geeignete Personen aus den oben genannten Berufsgruppen vorschlagen.

Bis zum Abschluss der Grundqualifikation erhalten Interessent/inn/en eine Beauftragung zur hospitierenden Mitarbeit in der Notfallseelsorge.

Der Dekan prüft in Absprache mit dem Dienstvorgesetzten der Bewerberin/des Bewerbers die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Aufgabe und leitet sein Votum an den zuständigen Personaldezernenten des Bischoflichen Ordinariates weiter.

Mit Zustimmung des Qualitätssichernden Gremiums und des zuständigen Personaldezernenten erfolgt sodann eine bischöfliche Beauftragung durch den Generalvikar. Die Beauftragung erfolgt auf vier Jahre. Sie kann wiederholt werden. Bei Stellenwechsel in ein anderes Dekanat ist eine erneute Beauftragung erforderlich.

6. Finanzielle Regelungen

6.1 Ausstattung

Die Unterstützung durch die Hilfsdienste und/oder kommunalen Behörden sollte in Anspruch genommen werden.

Sollten diesbezüglich keine Mittel zur Verfügung stehen, bzw. keine sonstige Unterstützung von dritter Seite erfolgen, ist das Bischöfliche Ordinariat bereit, pro Seelsorgeteam folgende Kosten anteilig zu übernehmen:

- Schutzbekleidung (Notfallseelsorgeeinsatz-Jacken)
- Anschaffung von Handys/Funkmeldern
- Zuschuss für notwendige laufende Kosten (Antrag, Prüfung und Genehmigung durch die Abteilung 2 im Dezernat Seelsorge, erforderlich).

6.2 Aufwandsentschädigung

Für die Dauer der üblichen Rufbereitschaft besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Notwendige Auslagen, die im Rahmen des Notfallseelsorgedienstes entstehen, z.B. Fahrtkosten, werden erstattet.

7. Träger

Träger der Notfallseelsorge ist das Bistum. Bei ökumenisch arbeitenden Teams sind die katholischen Mitarbeiter/innen Mitarbeiter/innen des jeweilig zuständigen Bistums.

8. Aus- und Fortbildung

Das Bistum Mainz trägt Sorge für eine bedarfsgerechte Qualifizierung, Aus- und Fortbildung der Notfallseelsorger/innen. Aus- und Fortbildungskonzept und Kursangebote können bei der Abteilung Fortbildung im Bischöflichen Ordinariat angefordert werden.

Die im Aus- und Fortbildungskonzept definierten Qualitätsstandards sind Bestandteil dieser Rahmenordnung. Entsprechend der Praxis vor Ort soll bei der Fortbildung eine weitgehende Kooperation mit der evangelischen Kirche (EKHN) angestrebt werden.

Für die Qualitätssicherung der Arbeit in der Notfallseelsorge trägt das Qualitätssichernde Gremium Sorge. Näheres regeln die im Aus- und Fortbildungskonzept definierten Qualitätsstandards.

9. Arbeitsgruppe Notfallseelsorge

Um Fragen und Anliegen der Notfallseelsorge-Teams zu besprechen, gibt es auf Bistumsebene die „AG Notfallseelsorge“.

Die AG tagt in der Regel zweimal im Jahr.

In der AG sind alle Notfallseelsorge-Teams durch eine/n Delegierte/n vertreten.

Mainz, 7. November 2003



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

10. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/innen

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Voraussichtlich zum 01. Februar (spätestens 01. August) 2004:

Dekanat Worms

Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule III (Wirtschaft und Verwaltung), Worms (1,0)

(Nähere Informationen zu dieser Stelle bei OStR J. Weiler, Schuldezernat, Tel. 06131-253 214)

Zum 01. März 2004:

Dekanat Darmstadt

Katholische Spanische Gemeinde, Darmstadt (1,0)

Zum 01. August 2004:

Dekanat Gießen

Katholische Hochschulgemeinde, Gießen

Mentorat für Theologiestudierende (Lehramt) (0,5)

Dekanat Mainz-Stadt

Referat für Religiöse Bildung, Bischöfliches Jugendamt, Mainz (0,5)

Bewerbungen für alle Stellen bis 22. Januar 2004 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Nähere Informationen sind erhältlich im Personaldezernat, Abt. 1, Referat 4, Tel. 06131-253 185.
(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Gemeindereferenten/innen

Zum 01. August 2004 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Bergstraße-Ost
Ober-Abtsteinach, St. Bonifatius, 0,5

Dekanat Bingen
Bingen-Büdesheim, St. Aureus u. Justina, 1,0

Dekanat Darmstadt
Griesheim, Hl. Kreuz u. St. Stephan, 1,0
Besetzung evtl. auch schon zum 01.02.2004 möglich

Dekanat Dieburg
Groß-Zimmern, St. Bartholomäus, 1,0

Dekanat Dreieich
Neu-Isenburg, St. Josef, 1,0

Dekanat Offenbach
Offenbach-Bürgel, St. Pankratius, 1,0

Dekanat Rüsselsheim
Groß-Gerau, St. Walburga, 0,5 inkl. Krankenhausseelsorge
Kelsterbach, Herz Jesu, 0,5

Dekanat Seligenstadt
Klein-Auheim, St. Petrus u. Paulus, 0,5
– derzeit bereits durch Gemeindereferentin vertretungsweise besetzt –

Dekanat Wetterau-Ost
Wölfersheim, Christkönig, 1,0

Dekanat Wetterau-West
Nieder-Eschbach, St. Stephanus, 1,0
mit Filiale Ober-Eschbach

Bewerbungen bis zum 23.01.2004 an:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5,
Frau Lioba Stohl -, Postfach 1560, 55005 Mainz

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

11. Warnungen

Aus der Diözese Kotido, Uganda, werden z.Zt. verschiedene Bittbriefe versandt. Diese Bittbriefe sind nicht mit Bischof Kiwanuka, der in diesen Briefen als „Direktor“ bezeichnet wird, abgesprochen.

In Rücksprache mit dem Hilfswerk Misereor und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bitten wir, auf Grund dieser Briefe keine Gelder zu überweisen.

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland warnt vor den Aktivitäten einer Gruppe, die sich „Orthodoxe Kirche von der Muttergottes Derzavnaja“ oder Orthodoxe Kath. Kirche von der Souveränen Muttergottes“ nennt. Sie erzeugt Verwirrung unter den Gläubigen, da sie ihre Nähe zur Katholischen Kirche hervorhebt und eine angebliche Billigung seitens der Bischöfe und des Heiligen Stuhles betont. Vor den Aktivitäten dieser angeblichen Kirche wird gewarnt. Eine Zusammenarbeit ist nicht angebracht. Wenn Mitglieder dieser angeblichen Kirche sich an die Pfarreien wenden, wird um Rückmeldung an den Generalvikar gebeten.

Aus gegebenem Anlass warnen wir vor den Aktivitäten von P. Montfort Okanwikpo, der auch unter dem Namen P. Montfort Okaa oder „Father Montfort“ auftritt. In unserem Bistum ist er bisher unter dem Namen P. Montfort Okaa aufgetreten.

In Deutschland betätigte er sich vornehmlich als „Geistlicher Leiter“ der „Vereinigung der Zwei Herzen der Liebe International“. Diese Bewegung, die den neuen geistlichen Gemeinschaften zuzurechnen ist, hat bereits in mehreren Diözesen Deutschlands erfolglos versucht, Fuß zu fassen. Die Erz-(Diözesen) Bamberg, Köln, Limburg, Regensburg und Rottenburg-Stuttgart haben entsprechende Warnungen veröffentlicht.

Die Art der Spiritualität, die theologische Formung der Vereinigung wie auch die geistliche Führung der Mitglieder und Aspirantinnen legen äußerste Zurückhaltung gegenüber den Aktivitäten und Werbeversuchen dieser im Bistum Mainz kirchenrechtlich nicht anerkannten Vereinigung und ihrem Leiter nahe.

Weitere Hinweise sollen unmittelbar an den Generalvikar weitergeleitet werden.

*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

13. Woche für das Leben 2004

Gemäß dem Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. August 2001 findet die Woche für das Leben 2004 vom 24. April bis 1. Mai 2004 statt. Sie steht unter dem Thema: Um Gottes Willen für den Menschen! Die Würde des Menschen am Ende seines Lebens.

Die Entwicklungen in der Medizintechnik führen zu einem großen ethischen Dilemma: Auf der einen Seite können mit Hilfe der modernen medizinischen Möglichkeiten Krankheiten, die noch bis vor kurzem als unheilbar galten, geheilt werden. Auf der anderen Seite kann der Einsatz medizinisch-technischer Mittel in der Intensivmedizin zu einer Verlängerung von Leiden und Sterben des Menschen führen. Die Angst vieler Menschen vor dem Sterben hängt wesentlich mit ihrer Angst vor Schmerzen und der Ungewissheit des Todes zusammen. Somit geht es auch um die Fragen der Schmerztherapie und einer humanen Sterbebegleitung. Ausdrücklich thematisiert wird der christliche Glaube an die Auferstehung von den Toten und an das ewige Leben. Er bestimmt die christliche Argumentation in der Debatte um Sterbebegleitung und Sterbehilfe. Der Glaube an die einzigartige Würde des Menschen hat auch Konsequenzen für unseren Umgang mit den Toten. Der Umgang mit Sterben, Tod und Trauer in der Gesellschaft befindet sich in einem steten Wandel. In jüngster Zeit erfahren auch die Bestattungskultur, der Umgang mit dem Leichnam und die Friedhofs- und Grabmalkultur einschneidende Veränderungen. So wird sich die Woche für das Leben auch mit unseren Bestattungsriten und unserer Friedhofskultur befassen.

Wie in den vorangegangenen Jahren erläutert eine Informationsbroschüre frühzeitig das Thema, lädt zum Engagement ein und eröffnet die Möglichkeit zur Bestellung weiterer Informationsmaterialien über den Ansprechpartner der Diözese. Pfarrgemeinden und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen durch ihren Beitrag das Anliegen der Woche für das Leben 2004 zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat:
Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr
Bischöfliches Ordinariat – Dezernat Seelsorge
Abteilung Besondere seelsorgliche Dienste
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz
Sekretariat: Helga Funk
Telefon: (06131) 253-250/252
Telefax: (06131) 253-586
E-Mail: wochefuerdasleben@Bistum-Mainz.de

14. Termine des Referates Ökumene

1. Ökumenische Studientage

Thema: „Eucharistie und Abendmahl im ökumenischen Gespräch. Reflexion neuer Dokumente“

Zeitpunkt: 8. – 10. 3. 2004

Ort: Exerzitienhaus Maria Immaculata, Paderborn

Referenten: Mitarbeiter des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik

Adressaten: ehemalige Teilnehmer des „Intensivkurs Ökumene“ des Johann-Adam-Möhler-Instituts, Paderborn

2. Intensivkurs Ökumene, Vertiefungskurs Teil 3

Thema: „Zum Stand des ökumenischen Gesprächs. Probleme und Perspektiven“

Zeitpunkt: 4. - 7. 10. 2004

Ort: Exerzitienhaus Maria Immaculata, Paderborn

Referenten: Mitarbeiter des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik

Adressaten: Absolventen des Grund- und Aufbaukurses Ökumene des Johann-Adam-Möhler-Instituts

3. Ökumenischer Studienkurs der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)

Zeitpunkt: 20. – 26. 6. 2004

Thema: „Wie das Leben von Grund auf wieder hell werden kann: Zur Beichte aus römisch-katholischer und aus evangelisch-lutherischer Sicht.“

Ort: Theologisches Studienseminar der VELKD, Pullach

Leitung: Offizial Heinz Gunkel, Erfurt; Prof. Dr. Volker Weymann, VELKD, Pullach

Adressaten: Kath. Pfarrer, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten sowie evang. Pfarre-

rinnen und Pfarrer, besonders Ökumene-Beauftragte

Dieser ökumenische Studienkurs bietet Gelegenheit zu eingehender Besinnung über die Beichte. Nicht umsonst hat das Heft „Wie mein Leben wieder hell werden kann. Eine Einladung zur Beichte in der evangelisch-lutherischen Kirche“ von Klaus-Peter-Hertzsch, hrsg. 2002 von der VELKD, in der Pfarrerschaft und in Gemeinden beider Kirchen starkes Interesse gefunden. Mit der Beichte kommt eine genuin kirchliche und zugleich elementar christliche wie menschliche Lebensdimension mit diesem ökumenischen Kurs in Betracht. Dabei sind folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Zur Geschichte des Verständnisses und der Praxis von Beichte bzw. Buße in der Röm.-kath. und der Evang.-luth. Kirche.
- Zum biblischen Zeugnis von Sünde und Vergebung – und dem Auftrag Jesu Christi, Menschen in seinem Namen in tiefer Not ihres Daseins zu helfen.
- Systematisch-theologische Besinnung zum Verständnis von Sünde, Vergebung, Beichte sowie dem Auftrag der Kirche in dieser Hinsicht – samt der Frage nach der Kirche der Sünder bzw. der sündigen Kirche.
- Pastoral zu Vollzug und Bedeutung der Beichte in unseren Kirchen: dabei auch zum Verhältnis von Einzelbeichte und Fußgottesdienst bzw. so genannter offener Schuld im Gottesdienst, zu praktischen Erfahrungen und Gestaltungsaufgaben – wie zum Verhältnis von Beichte und Seelsorge insgesamt, zudem zwischen diesen und psychologischer Beratung bzw. Therapie.
- Verbunden damit Austausch und Besinnung zu ökumenischen Erfahrungen, Problemen, Perspektiven.

Anmeldung: möglichst sofort bei der Abteilung Fortbildung (Tel. 06131/253-165) oder im Referat Ökumene (Tel. 06131/253-248)

15. Bonifatiusbuch

Aus Anlass des 1250. Todestages des heiligen Bonifatius am 5. Juni 2004 gibt das in Paderborn ansässige Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ein Bonifatiusbuch heraus. Auf 80 bunt bebilderten Seiten ist das Leben und Wirken des "Apostels der Deutschen" auf vielfältige Weise dargestellt.

Im Geleitwort zum Bonifatiusbuch bezeichnet der Mainzer Kardinal Karl Lehmann den "Apostel der Deutschen" als "Brückenbauer des christlichen Europa", der uns noch

heute mahnt, die christlichen Grundlagen der Gesellschaft zu beachten. Auch der Bischof von Fulda, Heinz Josef Algermissen, wünscht der Kirche in Deutschland, dass sie der Spur des heiligen Bonifatius folgen möge und selbstbewusst in der Öffentlichkeit auftrete, "damit die Frage nach dem Glauben, die Anfragen des Glaubens an den Einzelnen wie an die ganze Gesellschaft nicht von der Tagesordnung verschwinden und dass die christlichen Werte im Alltag sichtbar bleiben."

Dieses mit zahlreichen Bonifatius-Abbildungen versehene Buch enthält Beiträge namhafter Theologen wie Prof. Dr. Werner Kathrein (Fulda), Prof. Dr. Friedhelm Jürgensmeier (Mainz) und Prof. Dr. Wilhelm Störmer (München).

Außerdem informiert das Buch über die Verehrung des Hl. Bonifatius im Kirchenlied und Stundengebet, listet bundesweit, nach Bistümern geordnet, alle 211 Bonifatius-Kirchen sowie die 144 Kirchen seiner Weggefährten auf, skizziert in Kurzportraits seine Zeitgenossen und stellt das Bonifatiuswerk in der Tradition des "Apostels der Deutschen" vor.

Das informative 80-seitige Bonifatiusbuch kostet als Einzellexemplar 5.00 Euro, ab 20 Stück 4.00 Euro und bei mehr als 100 Exemplaren 3.50 Euro. Es bietet sich besonders für Gemeinden an, die sich im Bonifatiusjahr näher mit dem „Apostel der Deutschen“ beschäftigen möchten.

Bestellung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 05251 – 29 96 54 (Frau Diße),
E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de,
internet: www.bonifatiuswerk.de

16. Gabe der Erstkommunionkinder 2004

„Kleine macht er groß – Jesus liebt die Kinder“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Jesus hat sich in besonderer Weise gerade den Kleinen, Unscheinbaren und Schwachen zugewendet und sie groß gemacht. Diesen Gedanken greifen wir mit der Aktion „Mithelfen durch Teilen“ gezielt auf.

Wir fördern, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen

- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2004 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Kleine macht er groß“. Neben Beiträgen von Elsbeth Bihler, Hermine und Karl-Heinz König, Anne Steinwart, Erwin Grosche, Willi Fährmann u.v.a. zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2004. Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: (05251) 29 96-88
E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

17. Priesterexerzitien

Ort: *Priesterhaus Berg Moriah*
Thema: „Er, der auf dem Thron saß, sprach: Seht, ich mache alles neu.“ (Offb 21,5)
Termin: 29. Februar bis 5. März 2004
Leitung: Msgr. Hermann Gebert, Simmern

Anmeldung an: Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww (Schönstatt), Tel.: 02620 941-0, Fax: 02620 941-422, E-Mail: Anmeldung@Moriah.de

Ort: *Benediktinerabtei Planstetten*
Thema: „Kraft schöpfen bei Gott selbst“
Termin: 31. Mai – 4. Juni 2004, Beginn: 17.00 Uhr, Ende: 13.30 Uhr
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Thema: „Ich baue auf Deine Huld, mein Herz soll über Deine Hilfe frohlocken.“ Ps. 13,6
Termin: 15. – 19. November 2004, Beginn: 17.00 Uhr, Ende: 13.30 Uhr
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung an: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Tel.: 08462 – 206-130, Fax: 08462 – 206-121, www.kloster-plankstetten.de

Ort: *Collegium Canisianum*
Thema: „Iss, sonst wird der Weg zu weit!“
Elemente: Biblische Vortragsexerzitien, Schweigen
Termin: 22.08. – 28.08.2004
Leitung: P. Hans Schaller SJ (Basel)

Anmeldungen bis 30. Juni 2004 an: P. Michael Meßner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbrück, Tel.: 0043 512 59463-37, E-Mail: messner.canisianum@tirol.com

18. Anbetungstage in Schönstatt

Im Priesterhaus Berg Moriah (Schönstatt) findet vom 22. bis 24. Februar (Fastnachsonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologen statt. Die geistlichen Impulse werden durch die Person des sel. Karl Leisner bestimmt, der im KZ Dachau zum Priester geweiht wurde. Der Referent ist der Präsident des Internationalen Karl-Leisner-Kreises Hans Karl Seeger.

Anmeldung im Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Tel.: 02620 – 9410, Fax: 02620 – 941414.

19. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Broschüren veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe Nr. 28

Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Das Soziale neu denken

Arbeitshilfen Nr. 173

Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden

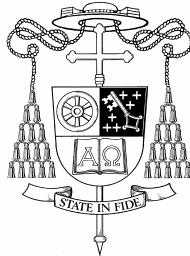
Welttag des Friedens 2004

Arbeitshilfen Nr. 176

Leben in Verlässlichkeit – Leben in Ehe und Familie

Familiensonntag 2004

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 13. Januar 2004

Nr. 2

Inhalt: Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO. — Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO). — Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Bistum Mainz. — Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) für das Bistum Mainz. — Hinweise zur KDO und KDO-DVO i.d.F. vom 23.06.2003 für das Bistum Mainz.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

20. Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz - KDO -

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muß gewährleistet sein, daß der einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs - oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:
 1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereithaltene Daten einsieht oder abruft,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Gel-

tungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger
 1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf

der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußereren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 18 a bestellt wurde oder bei ihr höchstens zehn Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

(4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 3 a Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.

§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene zu unterrichten.

§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder

2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13 a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen
1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Aus-

kunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die

- speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung (§ 2 Abs. 3), Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 4) oder –nutzung (§ 2 Abs. 5), die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6) und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.
- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere

Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann

§ 9 Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muß, zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.
- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
 5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
 6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
 7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
 8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
 9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10

Datenspeicherung, -veränderung und –nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt für die die Daten erhoben worden sind. Ist
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das

keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei den, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
 10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

- gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs.10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen

Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1-3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der

Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs.1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13 Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:
 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Auf-

wand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

- (2) Abs.1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt soweit,
 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen
 5. und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.
- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.
- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, daß dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a
Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
 1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14
Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten;
Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
 1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,

2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
 1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

Jedermann kann sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 16

Bestellung und Rechtsstellung des
Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann der Bischof vorzeitig die Bestellung zurücknehmen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 17

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
 1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstattet dem Bischof alle 3 Jahre einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz

§ 18

Beanstandungen durch den
Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Anordnung oder gegen

andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese gegenüber der zuständigen aufsichtsführenden Stelle und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

- (2) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (4) Die gem. Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

§ 18 a

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (4) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

- (5) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

§ 18 b

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere
 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 19

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3 a
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gem. § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 6 Satz 1.

§ 20

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO vom 01.01.1994 außer Kraft.

Würzburg, 24.11.2003



Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

21. Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.06.2003

Aufgrund des § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) i.d.F. vom 23.06.2003 werden mit Wirkung vom 01.01.2004 die folgenden Regelungen getroffen:

I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

- (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 18 b Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungsweise die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß der Anlage verwandt werden.

II. Zu § 4 KDO:

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:
 1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch Hinweis auf die

für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,

2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

(2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.

(3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

III. Zu § 4 KDO:

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt
 1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
 2. die Bestätigung,
 - a. dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - b. auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,

- 3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
 - 4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.
- (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.
- (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

IV. Anlage zu § 6 KDO:

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

- 5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- 6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- 7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- 8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
 1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
 2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,
 3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
 2. die Herkunft dieser Daten oder

- | | |
|--|--|
| <p>3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder</p> <p>4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.</p> | <p>(2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.</p> |
| <p>(4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.</p> | <p>(3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.</p> |
| <p>(5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.</p> | <p>(4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.</p> |
| <p>(5)</p> | <p>(5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.</p> |

VII. Zu § 13 a KDO

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.

- (2) Sie enthält

1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

VIII. Zu § 14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.

Anlagen

1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitungen)

Die Notwendigkeit für die in den nachfolgenden Formularen (Muster 1 und Muster 2) geforderten Angaben ergibt sich aus § 3 a KDO. Für jedes automatisierte Verfahren einer verantwortlichen Stelle füllt der Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 KDO) ein Formular nach Muster 1 und Muster 2 aus.

Muster 1

Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift

- 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
- 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)

2. Vertretung der verantwortlichen Stelle

- 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
- 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO)

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (z.B. Mitglieder- und Bestandspflege)
4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien

- 4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen (z. B. Arbeitnehmer, Gemeindemitglieder, Patienten usw.)
- 4.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien (Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 2 Abs. 1 KDO gemeint, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, aus. Sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ (vgl. § 2 Abs. 10 KDO) sind entsprechend anzugeben.)
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können (Jede Person oder Stelle, die Daten erhält [§ 2 Abs. 9 KDO]) (z.B. Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztl. Personal usw.)

6. Regelfristen für die Löschung der Daten

7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland

Ort, Datum, Unterschrift

Muster 2

Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift

- 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
- 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)

2. Vertretung der verantwortlichen Stelle

- 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
- 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO)

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.)
4. Zugriffsberechtigte Personen

Ort, Datum, Unterschrift

2. Zu Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO) :

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO - des Bistums vom sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung eingegangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei ... eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

Würzburg, 24.11.2003

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Verband der Diözesen Deutschlands

22. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Mit der Inkraftsetzung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) i.d.F. vom 23.06.2003, wird diese mit Wirkung vom 01.01.2004 auch für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Kraft gesetzt.

Mit der Inkraftsetzung dieser Anordnung tritt die Anordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 01.01.1994, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz Nr. 2/1995, S. 13 ff. gleichzeitig außer Kraft.

Würzburg, 24.11.2003

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

23. Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) i.d.F. vom 23.06.2003, wird diese mit Wirkung vom 01.01.2004 auch für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Kraft gesetzt. Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.11.1994, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz Nr. 2/1995, S. 18 ff. gleichzeitig außer Kraft.

Würzburg, 24.11.2003

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Erlasse des hochw. Herrn Bischofs

24. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für das Bistum Mainz

Mit der Inkraftsetzung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) i.d.F. vom 23.06.2003, wird diese mit Wirkung vom 01.01.2004 auch für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Mit der Inkraftsetzung dieser Anordnung tritt die Anordnung des Bistums Mainz über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 16. Februar 1994, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz Nr. 5/1994, S. 39 gleichzeitig außer Kraft.

Mainz, 12.12.2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

25. Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) für das Bistum Mainz

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) i.d.F. vom 23.06.2003, tritt die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 01.07.1994, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz Nr. 10/1994, S. 66 ff., außer Kraft.

Die KDO-DVO i.d.F. vom 23.06.2003 wird hiermit auch für das Bistum Mainz mit Wirkung vom 01.01.2004 verordnet.

Mainz, 15.12.2003



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

26. Hinweise zur KDO und KDO-DVO i.d.F. vom 23.06.2003 für das Bistum Mainz

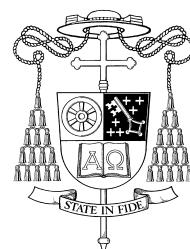
1. Die gesamte Neufassung der kirchlichen Datenschutzverordnung hebt in mehreren Vorschriften die Stellung „besonderer Arten personenbezogener Daten“ hervor. Diese werden in § 2 Abs. 10 KDO n.F. als Angaben über rassistische und ethnische Herkunft etc. definiert. Die gesonderte Behandlung solcher „besonderer Arten personenbezogener Daten“ ergibt sich insbesondere aus den §§ 3 Abs. 4, 9 Abs. 5, 10 Abs. 5 und 6 12 Abs. 1 Nr. 2 KDO n.F., die verschärzte Anforderungen an Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung oder Übermittlung dieser Daten stellen.
2. Durch die Einfügung eines § 2 a wird die Datenvermeidung und die Datensparsamkeit als Ziel der Gestaltung und Auswahl von Dateienverarbeitungssystemen explizit festgeschrieben. Darüber hinaus fordert § 2 a die verstärkte Nutzung von den Möglichkeiten der Anonymisierung und dem neu in § 2 Abs. 7 aufgenommenen Institut der „Pseudonymisierung“.
3. Als weiteres Novum hat die KDO den eingefügten § 3 a zu verzeichnen. Diese Vorschrift spezifiziert die in § 17 Abs. 3 KDO a.F. ehemals enthaltene Meldepflicht von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme. Danach entfällt (Abs. 3) die Meldepflicht an den Diözesandatenschutzbeauftragten nach § 18 a.n.F. (siehe unter 8) bestellt hat oder bei ihr höchstens zehn Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Anforderungen an eine solche „Meldung“ werden in Abs. 2 dargelegt und durch die in der KDO-DVO in Anlage 1 aufgeführten Muster näher ausgestaltet.
4. Durch Einfügung der §§ 5 a und 5 b berücksichtigt die KDO auch die Nutzung moderner Techniken. Die Vorschriften enthalten Kriterien, nach denen die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 5 a) und die Nutzung mobiler personenbezogener Speicher- und Verarbeitungsmedien zulässig sein können.
5. Eine weitere neue Vorschrift wurde in Form des § 13 a in die KDO aufgenommen. Diese Norm sieht eine Benachrichtigungspflicht des Betroffenen vor, wenn Daten ohne seine Kenntnis von der verantwortlichen Stelle erhoben worden sind. Im Einzelnen werden die Anforderungen an eine Unterrichtung und die Ausnahmen von einer solchen in Abs. 2 festgeschrieben.

6. Eine weitere Neuerung sieht § 14 Abs. 5 vor, der dem Betroffenen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ein Widerspruchsrecht einräumt, das unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen die Verarbeitung dieser Daten verbietet.

Die neue Vorschrift des § 18 a ermöglicht es den kirchlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, unter bestimmten Voraussetzungen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar unterstellt und soll von den kirchlichen Stellen bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt werden. Die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind in § 18 b konstatiert.

„Meldepflicht bei Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten mittels Verfahren automatisierter Verarbeitung“

3. Die in der Meldung enthaltenen Angaben werden von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis geführt, das auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar gemacht werden kann, sofern dieser ein berechtigtes Interesse nachweist.
 4. Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme enthält die KDO-DVO, die ebenfalls mit Wirkung zum 12.12.2003 novelliert wurde, in ihrer Anlage zwei Muster zur zweckentsprechenden Verwendung. Sollte die Stelle von der in § 18a KDO n.F. enthaltenen Befugnis zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten Gebrauch machen, so ist diesem gem. § 18b Abs. 2 KDO n.F. eine Übersicht nach § 3a Abs.2 KDO zur Verfügung zu stellen. Hierfür sollen die in der Anlage der KDO-DVO n.F. angeführten Muster verwendet werden. Die Meldungen sind dem Diözesandatenschutzbeauftragten für das Bistum Mainz zuzusenden.
1. Unter Berücksichtigung der Novellierung der „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz-KDO“ mit Wirkung zum 12.12.2003 wird darauf hingewiesen, dass alle Stellen, die dazu übergegangen sind, personenbezogene Daten mittels Verfahren automatisierter Verarbeitung i.S. d. § 2 II KDO zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, den Verpflichtungen gemäß dieser Anordnung nachkommen müssen.
 2. Hierzu gehört auch die nunmehr in § 3 a KDO n.F. ge-regelte Pflicht, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten mit dem in § 3 a Abs. 2 KDO genannten Angaben zu melden. Diese Meldepflicht entfällt jedoch, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 18a KDO n.F. bestellt wurde oder bei ihr höchstens zehn Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 09. Februar 2004

Nr. 3

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2004. — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 20.1.2004 – Änderung der Regelungen zur Arbeitsbefreiung. — Pontifikalhandlungen 2003. — Portiunkula-Ablass. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. — Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik. — Urlaubsvertretung durch ausländische Geistliche. — Personalchronik. — Priesterexerzitien. — Hörbuch-CD zur Erstkommunion. — MISEREOR-Fastenaktion 2004. — Kurse des TPI. — Vergütungssätze der GEMA. — Abitur für Erwachsene. — Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. — Namensänderung der Ordensgemeinschaft Institutum Beatae Mariae Virginis. — Angebot. — Ökumene Papier. — Bestellung von Druckschriften.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

27. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2004

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Mit dem einprägsamen Ritus der Aschenauflegung beginnt die heilige Fastenzeit, in der die Liturgie im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit an alle Gläubigen den Aufruf zu einer radikalen Umkehr erneuert.

In diesem Jahr lautet das Thema: „Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18, 5). Gerade dieses Leitwort bietet die Gelegenheit, um über die Situation der Kinder nachzudenken, die Jesus auch heute zu sich ruft und die er jenen als Vorbild hinstellt, die seine Jünger werden wollen. Jesu Worte mahnen uns zu prüfen, wie Kinder in unseren Familien, in unserer Gesellschaft und in der Kirche behandelt werden. Sie sind auch ein Ansporn, die Einfachheit und das Vertrauen wieder zu entdecken, die die Gläubigen, in der Nachfolge des Sohnes Gottes, der das Los der Kleinen und Armen geteilt hat, pflegen müssen. Diesbezüglich sagte die hl. Klara von Assisi gerne, dass er, „der in eine Krippe gelegt worden war, arm auf Erden lebte und am Kreuze nackt blieb“ (*Testament, Franziskanische Quellen* Nr. 2841).

Jesus liebte die Kinder und er bevorzugte sie wegen „ihrer Einfachheit und Lebensfreude, ihrer Natürlichkeit und ihres mit Staunen erfüllten Glaubens“ (*Angelus* vom 18. 12. 1994). Er will, dass die Gemeinschaft ihnen die

Arme und das Herz öffnet wie ihm selbst: „Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18, 5). An die Seite der Kinder stellt Jesus „die geringsten Brüder“, die Menschen im Elend, die Bedürftigen, die Hungernden und Dürstenden, die Fremden, die Nackten, die Kranken, die Gefangenen. Sie aufzunehmen und zu lieben oder sie mit Gleichgültigkeit zu behandeln und abzulehnen, bedeutet ihm mit derselben Haltung zu begegnen, denn in ihnen macht er sich auf besondere Weise gegenwärtig.

2. Das Evangelium berichtet von der Kindheit Jesu im bescheidenen Haus von Nazareth, wo er seinen Eltern gehorsam heranwuchs: „Und seine Weisheit nahm zu, und er fand Gefallen bei Gott und den Menschen“ (Lk 2, 52). In dem er ein Kind wurde, wollte er die menschliche Erfahrung teilen. „Er entäußerte sich“ – schreibt der Apostel Paulus – „und wurde wie ein Sklave und den Menschen gleich. Sein Leben war das eines Menschen, er erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2, 7-8). Als er als Zwölfjähriger im Tempel von Jerusalem zurückblieb, sagte er zu den Eltern, die ihn voll Angst suchten: „Warum habt ihr mich gesucht? Wusstet ihr nicht, dass ich in dem sein muss, was meinem Vater gehört?“ (Lk 2, 49). Tatsächlich war seine ganze Existenz von einer vertrauensvollen und kindlichen Unterordnung gegenüber dem himmlischen Vater geprägt. „Meine Speise ist es“, – so sagt er – „den Willen dessen zu tun, der mich gesandt hat, und sein Werk zu Ende zu führen“ (Joh 4, 34).

In den Jahren seines öffentlichen Lebens wiederholte er öfters, dass nur jene in das Himmelreich kommen werden, die verstanden hätten, wie Kinder zu werden (vgl.

Mt 18, 3; Mk 10, 15; Lk 18, 17; Joh 3, 3). In seinen Worten wird das Kind zu einem sprechenden Bild für den Jünger, der berufen ist, dem göttlichen Lehrer mit der Aufnahmefähigkeit eines Kindes zu folgen: „Wer so klein sein kann wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte“ (Mt 18,4).

Klein „werden“ und die Kleinen „aufnehmen“: das sind die beiden Aspekte der einen Weisung, die der Herr an seine Jünger in unserer Zeit richtet. Nur wer sich „klein“ macht, ist imstande, mit Liebe die „geringsten Brüder“ aufzunehmen.

3. Es gibt viele Gläubige, die in Treue dieser Weisung des Herrn zu folgen versuchen. Ich möchte hier an die Eltern erinnern, die sich nicht scheuen, die Bürde einer großen Familie auf sich zu nehmen, an die Mütter und Väter, die nicht der Suche nach beruflichem Erfolg oder Karriere den Vorrang geben, sondern die sich darum bemühen, ihren Kindern jene menschlichen und religiösen Werte zu vermitteln, die dem Dasein wahren Sinn verleihen.

Ich denke mit dankbarer Bewunderung an jene, die um Erziehung von Kindern in Schwierigkeiten Sorge tragen und das Leid von Kindern und ihren Familienangehörigen lindern, das durch Konflikte und Gewalt, durch Nahrungs- und Wassermangel, durch erzwungene Auswanderung und durch die vielen Formen von Ungerechtigkeit in der Welt verursacht wird.

Neben so viel Großherzigkeit muss aber auch der Egoismus all jener genannt werden, die die Kinder nicht „aufnehmen“. Es gibt Minderjährige, die durch die Gewalt der Erwachsenen zutiefst verletzt werden: sexueller Missbrauch, Auslieferung an die Prostitution; Einbeziehung in den Drogenhandel und -konsum; Kinder, die zur Arbeit gezwungen oder zum Kämpfen eingezogen werden; Unschuldige, die vom Auseinanderbrechen der Familien für immer gezeichnet sind; Kinder, die vom schändlichen Handel mit Organen und Personen betroffen sind. Und was soll zur AIDS-Tragödie mit ihren verheerenden Folgen in Afrika gesagt werden? Man spricht bereits von Millionen von Menschen, die von dieser Geißel getroffen sind, und von denen sehr viele schon seit ihrer Geburt angesteckt sind. Die Menschheit darf die Augen vor einer so besorgniserregenden Tragödie nicht verschließen!

4. Was haben sich diese Kinder zu Schulden kommen lassen, dass sie soviel Leid erfahren? Menschlich gesehen ist es nicht leicht, ja vielleicht sogar unmöglich, auf diese aufwühlende Frage zu antworten. Nur der Glaube hilft

uns, in einen so tiefen Abgrund des Leidens vorzudringen. Indem „er gehorsam wurde bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2, 8), hat Jesus das menschliche Leid auf sich genommen und es durch das strahlende Licht der Auferstehung erleuchtet. Mit seinem Tod hat er für immer den Tod besiegt.

In der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, uns das österliche Geheimnis zu vergegenwärtigen, das unser ganzes Dasein mit Hoffnung erleuchtet, auch in ihren komplexesten und leidvollsten Aspekten. Die Karwoche wird uns dieses Heilsgeheimnis durch die eindrucksvollen Riten des österlichen Tridiums wieder vor Augen führen.

Liebe Brüder und Schwestern, beginnen wir mit Zuversicht den Weg der Fastenzeit, ermutigt durch intensiveres Gebet, durch Buße und durch Aufmerksamkeit gegenüber den Bedürftigen. Die Fastenzeit möge insbesondere eine günstige Gelegenheit sein, uns mit größerer Sorge den Kindern im eigenen familiären und im gesellschaftlichen Umfeld zu widmen: Sie sind die Zukunft der Menschheit.

5. Mit der Einfachheit, die Kindern eigen ist, wenden wir uns an Gott, indem wir ihn „Abba“, Vater, nennen, wie Jesus es uns im Gebet des „Vater unser“ gelehrt hat.

Vater unser! Wiederholen wir dieses Gebet häufig im Laufe der Fastenzeit, wiederholen wir es mit innerer Begeisterung. Indem wir Gott unseren Vater nennen, werden wir uns als seine Kinder entdecken und uns untereinander als Brüder und Schwestern fühlen. So werden wir leichter unsere Herzen für die Kleinen öffnen können, gemäß der Einladung Jesu: „Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18, 5).

Mit diesem Wunsch rufe ich auf die Fürsprache Marias, der Mutter des Mensch gewordenen Gottessohnes und der Mutter der gesamten Menschheit, auf alle den Segen Gottes herab.

Aus dem Vatikan, 8. Dezember 2003

JOANNES PAULUS II

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

28. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 20.1.2004 – Änderung der Regelungen zur Arbeitsbefreiung

Artikel I

§ 52 BAT, § 29 BMT-G II bzw. § 33 MTArb finden im Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA keine Anwendung.

Artikel II

§ 52 A Arbeitsbefreiung

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

a) Niederkunft der Ehefrau	3 Arbeitstage,	erforderliche, nachgewiesene Abwesenheitszeit einschliesslich erforderlicher Wegzeiten
b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils Tod der Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern oder Geschwister	2 Arbeitstage, 1 Arbeitstag,	1 Arbeitstag,
c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	1 Arbeitstag,	1 Arbeitstag,
d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum	1 Arbeitstag,	
e) schwere Erkrankung		
aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,	1 Arbeitstag im Kalenderjahr,	1 Arbeitstag.
bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,	(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezählten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
cc) einer Betreuungsperson, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter deshalb die Betreuung ihres/seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr	(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bis zu drei Arbeitstagen gewähren.
		In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(4) Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung bis zu 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt für die Teilnahme an Tagungen einer Vereinigung im Sinne des Art. 6 "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse", die berufliche und fachliche Interessen von Mitarbeitern auf diözesaner, überdiözesaner, internationaler, Bundes- oder Landesebene vertritt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter als Mitglied eines Vorstandes oder als Delegierter teilnimmt; dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes einer solchen Vereinigung. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Freistellung entsprechend.

(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

(6) Die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der KZVK oder einem vergleichbaren Organ einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist dem Dienst gleichgestellt. Für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.

Protokollnotizen:

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.
2. Zu den "begründeten Fällen" im Sinne des Absatzes 3 Unterabs. 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).
3. Es wird übereinstimmend festgehalten, dass § 52 A für die angestellten Lehrkräfte an kirchlichen Schulen keine Anwendung findet.
4. Es wird übereinstimmend festgehalten, dass § 52 A für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (GKPM) keine Anwendung findet, mit Ausnahme der kirchenspezifischen Ar-

beitsbefreiungstatbestände Dies sind im einzelnen: § 52 A Abs. 1 Buchstabe g), Buchstabe i) und Buchstabe j) sowie § 52 A Abs. 4) und Abs. 6).

§ 52 B Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an Exerzitien

Für die Teilnahme an Exerzitien werden die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 5 Arbeitstagen, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 3 Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) von der Arbeit freigestellt.

Der Anspruch auf Dienstbefreiung kann im Einverständnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer/in auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Der Anspruch auf Freistellung besteht für Lehrkräfte in der unterrichtsfreien Zeit.

Artikel III

§ 52 A und § 52 B treten mit Datum der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch die Bistums-KODA in der Vergangenheit beschlossenen und vom Bischof in Kraft gesetzten Regelungen zu § 52 BAT [Bistums-KODA-Beschluss vom 29.03.1984 (KA Mainz 1984 S.36), vom 20.05.1986 (KA Mainz 1986 S.62), vom 17.10.1991 (KA Mainz 1991 S. 73) und vom 19.06.2002 (KA Mainz 2002 S. 58)] außer Kraft.

Mainz, 23. Januar 2004



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

29. Pontifikalhandlungen 2003

I. ORDINATIONEN

Bischofsweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann

21.04.2003 Herrn Generalvikar Prälat Dr. theol. Werner Guballa zum Weihbischof von Mainz
Herrn Pfarrer Dr. theol. Ulrich Neymeyr zum Weihbischof von Mainz

St. Laurentius; Bensheim-Auerbach, Heilig Kreuz; Bensheim-Schönberg, St. Elisabeth; Einhausen, St. Michael; Fehlheim, St. Bartholomäus; Heppenheim, St. Peter; Kirschhausen, St. Bartholomäus; Lorsch, St. Nazarius; Reichenbach, St. Andreas; Zwingenberg, Mariä Himmelfahrt;

Im Dekanat Wetterau-West: in den Pfarreien Bad-Nauheim, St. Bonifatius mit Schwalheim, Liebfrauen; Bad Vilbel, St. Nikolaus; Bad Vilbel-Heilsberg, Verklärung Christi; Burgholzhausen, Heilig Kreuz; Butzbach, St. Gottfried; Fauerbach, St. Michael; Friedberg, Mariä Himmelfahrt; Gambach, Mariä Himmelfahrt; Harheim, St. Jakobus und Bruder Konrad; Heldenbergen, Mariä Verkündigung, Filiale Schöneck-Büdesheim, Heilig Kreuz; Ilbenstadt, Maria, St. Petrus und Paulus; Karben, St. Bonifatius; Kloppenheim, St. Johannes von Nepomuk; Nieder-Eschbach, St. Stephanus; Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt; Ober-Erlenbach, St. Martinus; Ober-Mörlen, St. Remigius; Ober-Wöllstadt, St. Stephanus; Ockstadt, St. Jakobus; Oppershofen, St. Laurentius; Röckenberg, St. Gallus, JVA Rockenberg; Rodheim, St. Joh. Evangelist; Rosbach, St. Michael

- ohne Visitation -

Bischof Karl Kardinal Lehmann

09. 06.2003 Firmung von 16 behinderten Menschen in Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Dekanat Rüsselsheim: in der Pfarrei Rüsselsheim, Auferstehung Christi

Weihbischof em. Wolfgang Rolly

Erwachsenenfirmung im Dom zu Mainz

Im Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim: in den Pfarreien Alzey, St. Josef; Bechtolsheim, Mariä Himmelfahrt, St. Christophorus auch für Gau-Odernheim, St. Rufus; Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus, auch für Flonheim, Unbefleckte Empfängnis, Heimersheim, St. Mauritius und Gefährten und Weinheim, St. Gallus; Gau-Weinheim, St. Katharina, auch für Vendersheim, St. Martinus; Fürfeld, St. Josef und St. Aegidius auch für Frei-Laubersheim, St. Mauritius und Gefährten; Gabsheim, St. Alban; Gau-Bickelheim, St. Martinus; Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul, auch für Gau-Heppenheim, St. Urban und Freimersheim, St. Josef; Saulheim, St. Bartholomäus; Sulzheim, St. Philippus und Jakobus auch für Spiesheim, St. Stephanus; Wöllstein, St. Remigius; Wörrstadt, St. Laurentius auch für Armsheim, St. Remigius

Im Dekanat Bergstraße-Ost: in der Pfarrei Ober-Abtsteinach, St. Bonifatius

Im Dekanat Offenbach: in den Pfarreien Offenbach, Italienische Kath. Gemeinde St. Marien, St. Josef, St. Paul; Offenbach-Bieber, St. Nikolaus;

Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Dekanat Dieburg: in den Pfarreien Eppertshausen, St. Sebastian; Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Reinheim, Corpus Christi und St. Pius X.;

Im Dekanat Mainz-Süd: in den Pfarreien Bodenheim, St. Alban; Nieder-Olm, St. Georg; Ober-Olm, St. Martin;

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

Im Dekanat Alsfeld: in den Pfarreien Alsfeld, Christkönig; Grebenau, Heilig Kreuz; Herbstein, St. Jakobus und Joh. d. Täufer; Homberg/Ohm, St. Matthias; Romrod-Groß-Felda, St. Johannes Baptist; Ruhlkirchen, St. Michael

Im Dekanat Bingen: in den Pfarreien Schwabenheim, St. Bartholomäus; Sprendlingen, St. Michael

Im Dekanat Darmstadt: in den Pfarreien Darmstadt, St. Elisabeth für die Italienische und die Portugiesische Kath. Gemeinde, Hl. Kreuz; Pfungstadt, St. Antonius von Padua; Seeheim-Jugenheim, St. Bonifatius; Weiterstadt, St. Johannes der Täufer

Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien Mainz-Drais, Maria Königin; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Marienborn, St. Stephan;

Im Dekanat Mainz-Süd: in der Pfarrei Klein-Winternheim, St. Andreas;

Im Dekanat Seligenstadt: in den Pfarreien Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Klein-Welzheim, St. Cyriakus; Seligenstadt, St. Marien, St. Marzellinus und Petrus; Steinheim, St. Nikolaus; Zellhausen, St. Wendelinus;

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Bergstrasse-Ost: in den Pfarreien Birkenau, Maria Himmelfahrt; Fürth, Johannes d. Täufer; Hammelbach, Hl. Familie und Hl. Walburga; Krumbach, Maria Himmelfahrt; Lindenfels, St. Peter und Paul; Mörlenbach, St. Bartholomäus; Rimbach, St. Elisabeth; Unter-Flockenbach, St. Wendelinus; Wald-Michelbach, St. Laurentius; Weiher, Herz Jesu

Im Dekanat Erbach: in den Pfarreien Bad König, Johannes der Täufer; Beerfelden, St. Leonhard, St. Konrad von Parzham; Breuberg-Neustadt, St. Borromäus; Erbach, St. Sophia; Hesselbach, St. Luzia und St. Odilia; Lützel-Wiebelsbach, St. Bonifatius; Seckmauern, St. Margareta;

Im Dekanat Gießen: in den Pfarreien Buseck, St. Marien; Gießen, St. Albertus; Hungen, St. Andreas; Langgöns, St.

Josef; Laubach, Heilig Geist; Lich, St. Paulus; Linden, Christkönig; Pohlheim, St. Martin	Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld
Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt	Im Dekanat Gießen: in den Pfarreien Lollar, St. Josef; Londorf, St. Franziskus und St. Konrad von Parzham
Im Dekanat Dieburg: in den Pfarreien Dieburg, St. Peter und Paul, St. Wolfgang; Habitzheim, St. Cyriakus; Radheim, St. Laurentius; Schaafheim, St. Johann Baptist	
Im Dekanat Mainz-Stadt: in der Schulkapelle der Maria Ward-Schule	
Im Dekanat Mainz-Süd: in der Pfarrei Undenheim, Maria Himmelfahrt	
Im Dekanat Rüsselsheim: in den Pfarreien Astheim, St. Petrus in Ketten; Bischofsheim, Christkönig für die Italienische Kath. Gemeinde Rüsselsheim; Biebesheim, St. Maria Goretti; Büttelborn, St. Nikolaus von der Flüe; Geinsheim, St. Ulrich; Gernsheim, St. Maria Magdalena; Goddelau-Riedstadt, St. Bonifaz; Groß-Gerau, St. Walburga; Kelsterbach, St. Markus; Mörfelden-Walldorf, St. Marien; Nauheim, St. Jakobus d. Ältere; Raunheim, St. Bonifatius und Hl. Geist; Rüsselsheim, St. Josef; Rüsselsheim-Haßloch, Auferstehung Christi;	Bischof Karl Kardinal Lehmann 19.01.2003 Altarweihe in der Pfarrkirche St. Martin in Mommenheim 17.03.2003 Altarweihe in der Marienkapelle der Dreifaltigkeitskirche in Budenheim 06.09.2003 Altarweihe in der Christ-Königs-Kirche in Grebenau 22.11.2003 Kirchweihe in der Pfarrkirche Christkönig in Walldorf 23.11.2003 Altarweihe in der Pfarrkirche St. Laurentius in Worms-Leiselheim 30.11.2003 Kirchweihe in der Pfarrkirche St. Johann Baptist in Monzernheim 20.12.2003 Einweihung der Heilig-Geist-Kirche in Friedberg, Ambo- und Taufbeckenweihe
Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger	Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr 31.08.2003 Altarweihe in der Pfarrkirche St. Petrus in Ketten in Astheim
Im Dekanat Bergstrasse-West: in den Pfarreien Bürstadt, St. Michael, St. Peter; Viernheim, St. Marien für den Pfarrverband	
Im Dekanat Dieburg: in der Pfarrei Groß-Umstadt, St. Gallus und St. Wendel	
Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien Budenheim, St. Pankratius; Mainz-Lerchenberg, St. Franziskus von Assisi	
Im Dekanat Wetterau-Ost: in den Pfarreien Altenstadt, St. Andreas	
Domkapitular Prälat Ernst Kalb	
Im Dekanat Bingen: in den Pfarreien Bingen, Basilika; Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Bingen-Gaulsheim, St. Pankratius und St. Bonifatius; Gau-Algersheim, St. Cosmas und Damian; Hackenheim, St. Michael; Heidesheim, St. Philippus und Jakobus; Ingelheim, St. Paulus, St. Remigius und St. Michael; Planig, St. Gordianus	
Im Dekanat Dieburg: in der Pfarrei Dorndiel, St. Peter und Alexander	
Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien Mainz, Heilig Kreuz, St. Achatius, St. Emmeran, Italienische Kath. Gemeinde, St. Rabanus Maurus; Mainz-Bretzenheim, St. Bernhard, St. Georg; Mainz-Gonsenheim, St. Stephan, St. Johann Evangelist; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Mombach, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Nikolaus; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt;	
Im Dekanat Mainz-Süd: in der Pfarrei Nackenheim, St. Gereon;	

Verordnungen des Generalvikars

30. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April 2004 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

31. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 7. März 2004, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu

den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

32. Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik

Es wird an die Rückgabe der ausgefüllten Erhebungsbögen für die Kirchliche Statistik 2003 an das Bischöfliche Ordinariat, Planungsbüro, erinnert.

Da wir gegenüber dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz selbst termingebunden sind, wird um Abgabe bis spätestens 1. März 2004 gebeten.

33. Urlaubsvertretung durch ausländische Geistliche

Sollte trotz rechtszeitiger Planung und Reduzierung der Gottesdienstangebote eine Regelung der Urlaubsvertretung bishofsintern nicht erfolgreich sein, so besteht die Möglichkeit der Vermittlung eines ausländischen Geistlichen.

In diesen besonderen Fällen ist der Bischofsvikar für die Priester und Diakone gerne Bereit, bei der Vermittlung zu helfen.

Betroffene wenden sich bitte an das Sekretariat des Bischofsvikars, Frau Skanta, Telefon 06131 – 253-198.

kirchliche Mitteilungen

34. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

The image consists of a grid of black horizontal bars of varying lengths and positions on a white background. The bars are arranged in approximately 15 rows and 10 columns. Some bars are longer and span multiple columns, while others are shorter and appear as individual segments. There is no discernible text or other graphical elements.



Information und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441 – 204-0, Fax: 09441 – 204-137

Ort: Abtei St. Georgenberg-Fiecht, Tirol
Thema: „Ströme lebendigen Wassers“
In einer Zeit des Priestermangels für immer mehr Gemeinden zuständig, können sich Priester überlastet und erschöpft fühlen. Umso wichtiger ist es, eine Spiritualität zu entwickeln, die dieser Situation gerecht ist.
In Vorträgen und Gesprächen wollen wir die nie versiegenden Quellen geistiger Lebensenergie in uns entdecken.
Der Kurs ist auch für Diakone geeignet:
Termin: 16.-21. August 2004
Leitung: P. Regino Schüling OSB
Kosten: Vollpension für fünf Tage (à 35 Euro) 175 Euro, Kursgebühr 70 Euro

*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

35. Priesterexerzitien

Ort: Benediktinerabtei Plankstetten
Thema: Das Stundengebet in der Gemeinde (Teil 1)
Termin: 27. Februar – 29. Februar 2004, Beginn: 17.30 Uhr mit der Vesper, Ende: 13.30 Uhr
Leitung: Abt Gregor Hanke, Dr. theol. OSB

Anmeldung an: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Tel.: 08462 – 206-130, Fax: 08462 – 206-121, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de
www.kloster-plankstetten.de

Ort: Begegnungsstätte St. Georg, Weltenburg
Thema: „Gott offenbart sich je neu“ – Biblische Meditationen. Schweigeseminar für Priester
Termin: 4. – 8. Oktober 2004, Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
Thema: „Ich habe die meine Worte in den Mund gelegt, im Schatten meiner Hand habe ich verborgen“ (Jes 51,16) – Anregungen und Gedanken aus Deuterojesaja
Termin: 15 – 20.. November 2004, Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr
Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Information und Anmeldung: P. Regino Schüling OSB, A-6134 Abtei St. Georgenberg-Fiecht, Tirol, Tel.: 0043 5242 63276-31, Handy: 0676 3405510, E-Mail: regino@st-georgenberg.at

36. Hörbuch-CD zur Erstkommunion

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt erstmals im Rahmen seiner traditionellen Aktion zu r Erstkommunion eine Hörbuch-CD mit dem Titel „Kleines Glück ganz groß“ heraus. Geschichten und Gebete bekannter Kinderbuchautoren sowie Musikstücke sollen Kinder und Katecheten bei der Vorbereitung auf die Erste Heilige Kommunion unterstützen. Ein 32-seitiges Begleitheft enthält Informationen zum Kommunionbrauch, Texte, Lieder und Tipps für die praktische Umsetzung und richtet sich besonders an Eltern und Tischmütter.

Mit dem Verkauf der CD und des Begleitheftes unterstützt die Diaspora-Kinderhilfe das soziale Projekt “Orte zum Leben” in Brandenburg. Kinder, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können, erfahren hier Geborgenheit, Liebe, christliche Werte und ein partnerschaftliches Miteinander.

Die Erstkommunion-CD kostet 10.50 €, das Begleitheft 2.60 €.

37. MISEREOR-Fastenaktion 2004

„Unser tägliches Brot gib uns. Heute.“

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2004 zu beteiligen, um in Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen unserer Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens zu setzen. Die diesjährige Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Unser tägliches Brot gib uns. Heute.“. Damit rückt das erste und wichtigste Grundrecht des Menschen in den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Denn die allen Christen geläufige Bitte aus dem Vater unser - Gebet stellt sich heute so dringend wie eh und je: Über 840 Millionen Menschen auf der Welt leiden Hunger, obwohl doch weit mehr als genug Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Das Millenniumsziel der Vereinten Nationen, den Hunger auf der Welt bis 2015 zu halbieren, lässt sich kaum mehr erreichen. MISEREOR will auf die ungerechte Verteilung der Güter dieser Welt hinweisen und weitere Facetten des Hungers in den Blick rücken: Erkrankungen aufgrund von Mangelernährung, ökologische Ursachen für Hungerkatastrophen, unzureichende Trinkwasserversorgung, nur zögerliche Reformen bei der Landverteilung. Unser Engagement, unser Gebet und unsere materielle Unterstützung für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch verbunden mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (28./29. Februar 2004) in Bamberg eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (28./29. Februar 2004)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- In einem Werkheft werden die Hintergründe zur diesjährigen Fastenaktion durch eine Sachanalyse und Informationen aus konkreten Projekten von MISEREOR ausführlich erläutert. Außerdem bietet es vielfältige Anregungen für die Gemeinde, sich mit dem Inhalt der diesjährigen Fastenaktion auseinander zu setzen.

- Frauen aus Südamerika haben das neue MISEREOR-Hungertuch gestaltet. Das Tuch trägt den Titel „Brot und Rosen“. Im Mittelpunkt steht das Teilen des Brotes. Brot als Grundnahrungsmittel gilt weltweit als Symbol für das Leben, das Gott den Menschen schenkt. Die Rosen symbolisieren, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt. Mit seinen ausdrucksstarken Bildern will das Hungertuch dazu anregen, die Fastenzeit als Zeit der Besinnung, Umkehr und Solidarität zu erleben. Arbeitsheft, Folien und ein Hungertuch-Begleitheft für den Einsatz in Schulen ermöglichen auf vielfältige Weise, das Thema des Hungertuches bzw. der Fastenaktion in Gemeinden und Gruppen zu vertiefen.
- Der MISEREOR-Fastenkalender ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic wecken: „Walles und die Freundschaftsbande“ lautet das Motto der diesjährigen Kinderfastenaktion. Das hierzu erstellte Aktionsheft zur Kinderfastenaktion bietet Lehrern, Katecheten und Gruppenleitern eine Vielzahl von Anregungen für eine kindgerechte Pädagogik zum Thema „Hunger“.
- „malzeit. wir setzen lebens-zeichen“- mit diesem mehrdeutigen Titel der Jugendaktion werden Jugendliche aufgefordert, kreativ zu werden. Dazu gehören eine Postkarte zur Jugendaktion sowie ein Aktionsheft mit Hintergrundinformationen über die konkrete Projektarbeit von MISEREOR. Die Jugendaktion wird gemeinsam von MISEREOR und BdKJ getragen.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es eine eigene Beilage; Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarramt-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion, den Fastenkalender sowie das Hungertuch mit den dazugehörigen Arbeitshilfen).
- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion und des Hungertuchs gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an. Hierzu gibt es vorbereitete Gebetskarten mit Illustration und Segenswunsch.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (27./28. März 2004)

Am 5. Fastensonntag (27./28. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 / 47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

38. Kurse des TPI

K 04-14

Das bereits zur Tradition gewordene Angebot für Frauen im Pastoralen Dienst stellt die Frage, wie prägen biblische Geschichten und Glaubensgeschichten sowie Gottesbilder mein Lebens- und Berufsalltagsgeschehen? Wo finden sich geistliche Quellen aus denen Frauen schöpfen können? Wo finden Frauen Orte zum Auftanken und zum Kraft schöpfen?

Der Kurs bietet Möglichkeiten, eigene Erfahrungen zu reflektieren, gibt Raum und lädt ein zu eigenen Experimenten.

Teilnehmer:	Frauen im Pastoralen Dienst und andere interessierte Frauen
Termin:	Montag, 14.06.2004, 14.30 Uhr Stehkaffee, Donnerstag, 17.06.2004 Mittagessen
Veranstaltungsort:	Haus der Pallottinerinnen, 65531 Limburg
Veranstalter:	TPI Mainz
Referenten(-en):	Pfrn. Angelika Keller, Pfrn. Ulrike Nowoczin, Herbert Poensgen (Organisation)

Anmeldung: Email: TPI.Mainz@t-online.de

Telefon: 06131/27088-0, Fax: 06131/27088-99

Kosten: Kurskosten: € 307,50 (pro Teilnehmer)

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen: € 72,00 (Unterkunfts- und Verpflegungsanteil)

K 04-07

Der Opfer gedenken ist mehr als eine Kerze anzuzünden. Zugänge zur Gedenkkultur in Gesellschaft und Kirche. Die Gedenkfeiern zum 60. Jahrestag des Endes der Nazi-diktatur 2005 werden die letzten großen Gedenkfeiern in

Deutschland sein, die im Angesicht noch lebender Opfer und Täter durchgeführt werden. Gedenken ist die Herausforderung, in der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit die Gegenwart und die Zukunft zu gestalten. Gedenken in diesem Sinn ist Aufgabe des Christentums, das die Stimme der Opfer in der Geschichte nicht dem Vergessen preisgeben darf.

Die KursteilnehmerInnen stellen sich den Fragen des Gedenkens:

- Durch Informationen über das, was sich im Konzentrationslager ereignet hat und in der Art und Weise, wie das Gedenken hier Ausdruck findet (Gestaltung des ehemaligen KZ-Geländes, Gedenkfeiern, Mahnmal...).
 - In der Auseinandersetzung mit der Biographie von Menschen, die nach Buchenwald deportiert und dort ermordet wurden (so weit möglich mit Biographien der Menschen, die aus der Heimat oder dem jetzigen Arbeitsfeld der KursteilnehmerInnen stammten und im Konzentrationslager Buchenwald waren).
 - In der konkreten Arbeit in der Gedenkstätte und an Fundstücken aus dem Konzentrationslager.
 - Im Gespräch mit einer/einem Überlebenden des Lagers.
 - Im Kontakt mit Initiativen und Kirchengemeinden, die selbst im Rahmen der Gedenkstätte Gedenkveranstaltungen oder Initiativen durchführen.
 - Möglicherweise auch in der Entwicklung einer eigenen Gedenkfeier im Rahmen der Kurswoche

Ziel des Kurses ist die Auseinandersetzung mit der Bedeutung und Gestaltung von Gedenkfeiern im Kontext der Praxisfelder der KursteilnehmerInnen und auf dem Hintergrund einer Theologie des Gedenkens.

Teilnehmer: Alle pastoralen Dienste und interessierte MitarbeiterInnen aus dem kirchlichen und pastoralen Kontext

Termin: Sonntag, 09.05.2004, 18.00 Uhr A-
bendessen bis Samstag, 15.05.2004,
10.00 Uhr (nach dem Frühstück)

Veranstalter: TPI Mainz
Leitung: Daniel Gaede, Dr. Herbert Poensgen.

Veranstaltungsort: Jugendbegegnungsstätte der Ge-

Veranstaltungsort: Jugendabgefangenstätte der Gedenkstätte Buchenwald, 99427 Weimar – Buchenwald

Anmeldung: Email: Tpi.Mainz@t-online.de

Telefon: 06131/27088-0, Fax: 06131/27088-99

Kosten: Kurskosten: € 490,33 (pro Teilnehmer)

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen: € 126,00
(Unterkunfts- und Verpflegungsanteil)

39. GEMA Vergütungssätze

Gemäß dem Vertrag mit der GEMA gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 folgende Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer).

Bei Tonträgerwiedergabe (im Gegensatz zu Live-Musik) werden zusätzlich 20 % GVL-Gebühren (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) berechnet.

Vergütungssätze U-VK:

Größe des Veranstaltungsräumes in m ² (von Wand zu Wand gemessen)	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe
	A	B	C	D	E	F	G
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
Vergütungssätze je Veranstaltung - EUR -							
1 bis 100m ²	20,00	27,70	43,30	58,30	73,30	79,00	93,40
-20%:	16,00	22,16	34,64	46,64	58,64	63,20	74,72
2 bis 133m ²	22,80	43,30	64,70	86,90	107,50	118,20	141,60
-20%:	18,24	34,64	51,76	69,52	86,00	94,56	113,28
3 bis 200m ²	32,00	59,00	90,40	116,00	143,10	159,40	187,90
-20%:	25,60	47,20	72,32	92,80	114,48	127,52	150,32
4 bis 266m ²	46,30	75,40	114,70	146,60	175,80	203,50	234,30
-20%:	37,04	60,32	91,76	117,28	140,64	162,80	187,44
5 bis 333m ²	59,00	91,10	138,00	175,80	212,00	247,70	281,30
-20%:	47,20	72,88	110,40	140,64	169,60	198,16	225,04
6 bis 400m ²	73,30	106,70	161,60	207,10	246,90	290,40	328,20
-20%:	58,64	85,36	129,28	165,68	197,52	232,32	262,56
7 bis 533m ²	90,40	125,20	190,70	244,10	294,60	343,00	390,80
-20%:	72,32	100,16	152,56	195,28	235,68	274,40	312,64
8 bis 666m ²	106,70	144,50	217,90	278,90	342,30	394,30	451,90
-20%:	85,36	115,60	174,32	223,12	273,84	315,44	361,52
9 bis 1332m ²	173,70	221,30	328,20	434,90	532,40	609,90	702,50
-20%:	138,96	177,04	262,56	347,92	425,92	487,92	562,00
10 bis 2000m ²	238,40	299,70	439,80	591,40	719,50	826,40	957,90
-20%:	190,72	239,76	351,84	473,12	575,60	661,12	766,32
11 bis 2500m ²	298,90	375,10	550,20	739,50	899,00	1.033,50	1.198,60
-20%:	239,12	300,08	440,16	591,60	719,20	826,80	958,88
12 bis 3000m ²	359,40	449,96	661,20	886,00	1.079,70	1.239,00	1.437,60
-20%:	287,52	359,97	528,96	708,80	863,76	991,20	1.150,08
13 je weitere 500 m ²							
bis 10.000 m ²	59,80	75,40	111,70	147,30	180,00	207,10	239,90
-20%:	47,84	60,32	89,36	117,84	144,00	165,68	191,92
14 je weitere 500 m ²							
über 10.000 m ²	59,80	145,20	232,00	317,40	402,90	488,90	574,40
-20%:	47,84	116,16	185,60	253,92	322,32	391,12	459,52

Bei Entgelten über € 20,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere € 10,00 Eintrittsgeld um je 10 %.

Die Vergütungssätze finden Sie im Internet unter:
www.gema.de/kunden/direktion_aussendienst/tarife/index.shtml

Hier finden Sie die Vergütungssätze unter „Aufführung (Life-Musik) – u-vk“

Wegen der Verträge mit der GEMA werden von den oben angegebenen Allgemeinen Vergütungssätzen um 20 % verminderte „Vorzugssätze“ berechnet. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer.

Die Verträge mit der GEMA sind abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1986, Nr. 14, S. 91 und 92 ff.

Auskunft über Einzelfragen (Berechnung, Gesamtvertragsnachlass ...) erteilt im Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung: Herr Wagner, Tel. (06131) 253 143 – vormittags -.

40. Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mind. Zweijähriger Berufsausbildung oder mind. Dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in drei Jahren (mit Hauptschulabschluss in 3 ½ Jahren) im Tagesunterricht oder berufsbegleitend am Abend die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluss I oder Fachhochschulreife bitte bis zum 1. April anmelden. Anmeldeschluss für Bewerber mit Hauptschulabschluss ist der 1. Oktober.

Nähere Auskünfte erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel.: 06131 – 31060, Fax: 06131 – 381335, E-Mail: info@ketteler-kolleg.de, homepage: www.ketteler-kolleg.de

41. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr, zusammen mit den KatechumenatsbegleiterInnen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche. Sie wird zum dritten Mal in der Mainzer Bischofskirche gefeiert.

Zeit: Samstag, den 16. März 2004, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostchor)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Anschluss an die Feier werden die TaufbewerberInnen mit den KatechumenatsbegleiterInnen, sowie den engsten Angehörigen zum Kaffee in den Erbacher Hof eingeladen.

Es wird gebeten, die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, eMail: Gemeindekatechese@Bistum-Mainz.de zu melden.

41. Namensänderung der Ordensgemeinschaft Institutum Beatae Mariae Virginis

Die Generalkongregation der Ordensgemeinschaft Institutum Beatae Mariae Virginis (IBMV) hat im August 2002 eine Entscheidung zur Namensänderung für das Institut getroffen.

Anstelle des Namens „*Institutum Mariae Virginis*“ (*IBMV*) wird mit Wirkung vom 30. Januar 2004 der Name „*Congregatio Jesu*“ (*CJ*) als neue Bezeichnung für das Institut geführt.

Mit Dekret vom 7. Juni 2003 (Prot. N. M. 10 – 1 / 2003) hat die Congregation diese Namensänderung bestätigt.

42. Angebot

Für einen Priester im Ruhestand steht im Radheim in ruhiger Wohnlage, direkt neben der Kath. Kirche, eine Wohnung (ca. 130 qm) zur Verfügung.

Die Übernahme von Gottesdiensten ist erwünscht.

Anfragen: Pfarrer Bruno Schalk, Am Eichwald 16, 64850 Schaafheim, Tel.: 06073 – 9300, Fax: 06073 – 743997.

43. Ökumene-Papier

Auf Vorschlag des Sachausschusses "Ökumene" hat der Diözesanpastoralrat am 10. Januar 2004 unter Leitung von Herrn Kardinal Lehmann ein Papier verabschiedet, das unter dem Titel: "Tun, was uns eint" - Schritte im ökumenischen Miteinander, Anregungen für das Wirken vor Ort geben möchte.

Entstanden ist ein siebzehnseitiger Text, der sich an der Gliederung der sogenannten "Charta Oecumenica" orientiert. Er enthält zahlreiche Beispiele aus dem Raum der

Diözese Mainz, die belegen, wie vielfältig das Engagement vor Ort häufig bereits ist.
Er soll als Ermutigung dienen, auf diesem Wege weiterzugehen.

Die E-Mail-Fassung ist für Interessenten über die Adresse dioezesaneraete@bistum-mainz.de zu erhalten. Außerdem steht Text als pdf-Datei auf der Internet-Seite des Bistums zur Verfügung.

Darüber hinaus ist er der nächsten Nummer der "Mitteilungen" (1 / 2004) zu entnehmen bzw. kann er über die Bischöfliche Kanzlei bezogen werden.

44. Bestellung von Druckschriften

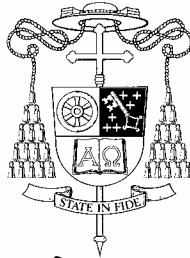
Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 177
kreuzbewegt.

Das Weltjugendtagskreuz auf dem Weg der Versöhnung

Arbeitshilfen Nr. 178
Richtlinien für die Männerseelsorge und kirchliche Männerarbeit

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205,
Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 28. Februar 2004

Nr. 4

Inhalt: Wort des Bischofs zum Caritas-Auftrag im Bistum Mainz anlässlich der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der erneuerten Satzungen der Caritasverbände. — Satzung für den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. — Satzung für den Caritasverband Darmstadt e.V. — Satzung für den Caritasverband Gießen e.V. — Satzung für den Caritasverband Mainz e.V. — Satzung für den Caritasverband Offenbach/Main e.V. — Satzung für den Caritasverband Worms e.V.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

45. Wort des Bischofs zum Caritas-Auftrag im Bistum Mainz anlässlich der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der erneuerten Satzungen der Caritasverbände

Der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. und die fünf Bezirkscaritasverbände Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms haben ihre bisherigen Satzungen tiefgreifend geändert. Mit der Satzungsreform wird das Zusammenwirken der persönlichen Mitglieder und der katholischen caritativen Einrichtungsträger sowie ihre Mitwirkung als Mitglieder im Verband neu geordnet. Ich danke allen, die dabei beteiligt sind. Das Ergebnis wird hiermit veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Die Caritas als die Erfüllung des Gebotes Jesu Christi zur Nächstenliebe ist Auftrag und unverzichtbare Lebensäußerung der Kirche. Diese Aufgabe steht in einem größeren Zusammenhang: Ziel der Caritas der Kirche ist es, hinzuführen zur Gemeinschaft der Menschen mit Gott und untereinander. Dies wird Wirklichkeit in der Gemeinde, die sich aufbaut und lebt aus der Verkündigung des Glaubens, aus der Feier des Gottesdienstes sowie der Sakramente und aus der tätigen Caritas gegenüber dem Nächsten. Es gehört darum zum Leben der Pfarrgemeinde, dass sie sensibel ist für die Not vor Ort, die Initiativen praktischer Caritas wahrnimmt und unterstützt. Für viele Menschen sind diese Initiativen auch Wege, den Glauben für ihr Leben neu zu entdecken und Zugang zur Kirche zu finden. Dabei weitet sich gewiss auch der Blick für die Nöte in der ganzen Welt.

Caritas ist zunächst eine Aufgabe jedes einzelnen Christen, der verschiedenen Gemeinschaften und Verbände vor Ort

und der ganzen Pfarrgemeinde. Sie kommt dabei freilich auch im Blick auf ihre Möglichkeiten an Grenzen. Deshalb sucht die Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit mit den anderen katholischen Trägern, besonders auch mit dem Caritasverband und den in ihm zusammengeschlossenen Fachverbänden.

Die Caritasverbände sind in diesem Sinne die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas in der Diözese Mainz und in den von den Dekanaten her geordneten Bezirken, die eingangs genannt worden sind. Sie haben alle den Auftrag, die Pfarrgemeinden in ihrem Handeln und in ihren Anliegen zu unterstützen.

Verbandliche Caritas und Caritas der Gemeinde gehören so eng zusammen. Dieses ergänzende Zusammenspiel zu gewährleisten, bleibt eine dauernde Aufgabe. Ihrer kontinuierlichen und zielorientierten Verwirklichung dienen die einzelnen Satzungen der Caritasverbände auf der Ebene des Bistums und der Bezirksverbände. Sie regeln das Zusammenwirken der katholischen Träger der Caritas im Verbandsgebiet, ihre einzelnen Rechte und Pflichten, ihre Vertretung in deren Organen sowie die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter.

Um der Mitarbeit und Mitverantwortung der Pfarrgemeinden in den Caritasverbänden mehr Raum zu geben, gibt es viele Möglichkeiten im Leben der Kirche, angefangen von der Glaubensunterweisung bis zur praktischen Zusammenarbeit. Um diese zu stärken und auch institutional zu stützen, möchte ich hiermit auch die Mitgliedschaft der Pfarrgemeinden in dem für sie örtlich zuständigen Bezirkscaritasverband für verbindlich erklären und sie hiermit anordnen. Das Nähere zur Ausübung der Mit-

gliedschaftsrechte regeln die Satzungen der Caritasverbände.

Die Caritasverbände haben mit ihren Einrichtungen auf allen Ebenen eine große Verantwortung nicht nur den hilfsbedürftigen Menschen gegenüber, sondern auch im Blick auf die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Anzahl der in den anderen Wirkbereichen der Kirche Tätigen weit übersteigen. Dies bringt auch eine erhöhte, große finanzielle Verantwortung mit. Dafür sind, wie gerade auch einige Vorfälle der letzten Jahre lehren, eine möglichst hohe Transparenz und eine ständige unabhängige Überprüfung notwendig, wie sie auch zunehmend durch staatliche Verordnungen und Gesetze verlangt werden. Diese Struktur zeigt sich in der Satzungsreform auch durch die Neuordnung der Zusammensetzung und der Funktionen der Verbandsorgane.

Sowohl bei der caritativen Arbeit in den Pfarrgemeinden, den Helfergruppen, den Einrichtungen als auch bei der Übernahme von Verantwortung in den Verbandsorganen ist es wichtig, dass hierbei möglichst viele Christen an dem Grundauftrag Jesu Christi zur Ausübung der Nächstenliebe mitwirken. Dabei soll das Verhältnis zwischen den Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen in Richtung eines sich ergänzenden Zusammenwirkens immer mehr verbessert und vertieft werden.

Ich danke allen, die sich auf viele Weise und an vielen Orten engagiert für die Aufgaben der kirchlichen Caritas einsetzen. So hoffe ich auch, dass die erneuerten Satzungen für alle das Erreichen unserer Ziele erleichtern und verstärken helfen. Dazu erbitte ich für alle Gottes Segen!

Mainz, 18. Februar .2004



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

46. Satzung für den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

beschlossen von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. am 05.09.2003, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 15.10.2003

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.

Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 1

Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.", (Verband).
- (2) Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche in der Diözese Mainz. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.
- (3) Der Verband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Er ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).

- (6) Der Verband wurde am 03.07.1917 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
- (7) Der Sitz des Verbandes ist Mainz. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in Bezirkscaritasverbände (Gliederungen). Die Arbeit der Caritas der Diözese Mainz vollzieht sich auf der Ebene des Diözesan-Caritasverbandes, der Bezirkscaritasverbände sowie auf der Pfarrebene.
- (2) Die in der Diözese Mainz tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände ordnen sich dem Verband zu. Soweit sie im Verbandsgebiet der Bezirkscaritasverbände tätig sind, ordnen sie sich auch den entsprechenden Bezirkscaritasverbänden zu.
- (3) Die in der Diözese Mainz tätigen Träger caritativer Einrichtungen bilden durch Beschluss der Vertreterversammlung diözesane Arbeitsgemeinschaften. Ent-

sprechend können gemeinsam mit den betreffenden anderen Diözesancaritasverbänden Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Geschäftsführung der diözesanen Arbeitsgemeinschaften wird vom Verband wahrgenommen.

- (4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Gliederungen und Fachverbände üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung der Zwecke der deutschen Caritas mit:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

- 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 - 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
 - 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 - 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 - 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diaconischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
 - 11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 - 12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. in der Diözese Mainz insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in der Diözese Mainz an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit zu organisieren und Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er führt für die Caritas im Verbandsgebiet die Einheitlichkeit der Grundsätze und Ziele und,
 2. Interessenvertretung
 - a. Der Verband vertritt die Interessen von Notleidenden und benachteiligten Menschen unter anderem auch durch Unterstützung der Beratungsangebote der Mitglieder. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten. In der Funktion als Spitzenverband schließt er rechtlich verbindliche Rahmenregelungen für die Einrichtungen und Dienste mit den jeweiligen Vertragspartnern ab.
 - c. Er vertritt die Mitglieder in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber dem Bischof von Mainz.
 - d. Er vertritt die Mitglieder in den Gremien der Hessen-Caritas und der Arbeitsgemeinschaft

der Caritasverbände in Rheinland-Pfalz und mit diesen gemeinsam in den Gremien der Ligen in Hessen und Rheinland-Pfalz

3. Qualitätsentwicklung
 - a. Der Verband fördert fachliche Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus- und Fort- und Weiterbildung in grund-sätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen
 - b. Er entwickelt und sichert Qualitätsstandards caritativer Arbeit.
 - c. Er entwickelt Eckpunkte zur Qualitätssiche- rung und unterstützt Qualitätssiche- rungsprozesse.
 4. Strukturentwicklung
 - a. Der Verband fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.
 - b. Er entwickelt allgemeine Strategien in den unterschiedlichen Feldern der caritativen Arbeit im Verbandsgebiet.
 - c. Er initiiert, unterstützt und führt Entwick- lingsprozesse des Verbandes durch.
 5. Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglie- der
 - a. Der Verband informiert, berät und unterstützt die Einrichtungen und Dienste in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen.
 - b. Er unterstützt die Gewinnung und Aus- Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtli- cher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ca- ritas.
 - c. Er begleitet und unterstützt die Mitglieder bei Qualitätssicherungs- Verbandsentwicklungs- und sonstigen Projekten.
 6. Besondere Aufgaben
 - a. Der Verband leistet Amtshilfe bei der kirchen- rechtlichen Vereinsaufsicht des Bischofs von Mainz.
 - b. Er hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 Abgabenordnung werden be- rücksichtigt.
- (1) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu be- rücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mit- glieder.
 1. Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzu- wirken und den festgesetzten regelmäßigen Jah- resbeitrag leistet.
 2. Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die Bezirkscaritasverbände der Diözese Mainz und deren persönliche und korporative Mitglieder
 2. und die im Verbandsgebiet tätigen vom Deut- schen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglie- der des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern der Bezirkscarita- tasverbände entscheiden deren Vorstände bezie- hungsweise Caritas-Aufsichtsräte.
- (2) Über die nach den Satzungen der Bezirkscaritasver- bände erforderliche Zustimmung zur Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mit- glieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V..
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt.
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitgliedes,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes

schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband hierzu beschlossenen Rahmenregelungen zu beachten und seinen Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen,

5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Verband in ihrer Satzung festzulegen,
2. die vom Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
5. dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,
6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen; das Verlangen ist zu begründen,
7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

- (3) Die in Wahrnehmung der Spitzenverbandsfunktion durch den Verband abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritas-Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

§ 10

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. jeweils einer oder einem von den Bezirkscaritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter der persönlichen Mitglieder,
 2. jeweils einer oder einem von den Bezirkscaritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter der Kirchengemeinden,
 3. jeweils einer oder einem von den Bezirkscaritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter der sonstigen korporativen Mitglieder der Bezirkscaritasverbände,
 4. jeweils zwei weiteren von den Bezirkscaritasverbänden zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
 5. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes, die mindestens in zwei Verbandsgebieten der Bezirkscaritasverbände der Diözese Mainz soziale Einrichtungen betreiben,
 6. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachverbände im Verbandsgebiet,
 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sachausschusses „Caritative und soziale Aufgaben“ der Diözesanversammlung,
 8. einer oder einen von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandte Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die Bezirkscaritasverbände regeln in ihren Satzungen die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Nr. 1 bis 4.
- (3) Bei Vertreterinnen und Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Wahl und Abberufung der auf vier Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrates,
 5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates,
 6. die Beschlussfassung über Grundsätze zur Aufnahme von persönlichen und korporativen Mitgliedern durch den Verband und die Bezirkscaritasverbände sowie die Ordnung für die Mitgliedsbeiträge,
 7. die Beschlussfassung über verbindliche Rahmenregelungen, Grundsätze und Handlungsanweisungen zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der im Verband zusammengefassten Caritas der Diözese Mainz und dem Schutz des Ansehens der Caritas,
 8. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die verbindliche Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Aufgaben der im Verband zusammengefassten Caritas der Diözese Mainz,
 9. die Beschlussfassung über die Errichtung der diözesanen und Landesarbeitsgemeinschaften und deren Ordnungen,
 10. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 21.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.
- (3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates. Die Bestimmungen des Absatzes 5 Satz 3 und § 21 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Vertreterversammlung kann Ausschüsse bilden und diese sowie die diözesanen Arbeitsgemeinschaften mit der Erarbeitung von Beschlussvorlagen beauftragen.

(9) Sie kann die Vorständekonferenz der Caritasverbände der Diözese Mainz damit beauftragen, zu den Aufgaben nach § 11 Abs.1 Nr.6 bis 8 Beschlussvorlagen zu erarbeiten oder über bestimmte Angelegenheiten verbindliche Beschlüsse im Konsens zu fassen.

- (10) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (11) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Der Caritas-Aufsichtsrat

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.
- (3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritativer Einrichtungsträger sein.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.
- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrat werden.
- (7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Erarbeitung einer Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzberichtetes des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
7. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 20 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.
11. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der Bezirkscaritasverbände.

oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.

- (3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrates bei der

§ 16

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus der oder dem hauptamtlichen Vorsitzenden und bis zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen und abberufen. Für die Berufung unterbreitet der Caritas-Aufsichtsrat dem Bischof Vorschläge.

- (3) Der Caritas-Aufsichtsrat benennt für die weiteren Vorstandssämter jeweils mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandssamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann dem Bischof vorschlagen, einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen den Titel „Diözesancaritasdirektorin“ oder „Diözesancaritasdirektor“. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.
- (4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.
- (6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über
 - 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung
 - 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage
 - 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
 - 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.
 Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,
 - 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 - 3. Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs.1 Nr.2 durchgeföhrten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e. V.
 - 5. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahren nach den Satzungen der Bezirkscaritasverbände.
- (7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt geworderner geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbands, über seine rechtlichen und geschäftlichen

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.
- (10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.
- (11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19

Vertretung

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:
 1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:
 1. Wirtschaftsplan,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes nach § 21 der Satzung.
- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr.4 prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Darmstadt e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 22

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bischof von Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

47. Satzung für den Caritasverband Darmstadt e.V.

beschlossen von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes Darmstadt e. V. am 18.10.2003, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 01.02.2004

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.

Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen.

§ 1

Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Darmstadt e.V.“, (Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.
- (3) Der Verband umfasst die Dekanate: Darmstadt, Dieburg, Erbach, Bergstraße Mitte, Bergstraße Ost, Bergstraße West.
- (4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)
- (6) Der Verband wurde 1932 gegründet und wurde am 29.06.1964 erneut in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
- (7) Der Sitz des Verbandes ist in Darmstadt. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.

Die im Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
- (3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Träger von Diensten und Einrichtungen

- 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
- 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbändlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
- 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
- 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
- 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
- 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
- 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
- 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diaconischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
- 11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
- 12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

- (3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Träger von Diensten und Einrichtungen

- a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
2. Gestaltung der sozialen Arbeit
- a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
3. Interessenvertretung
- a. Der Verband vertritt die Interessen von Notleidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus, soweit dieses Recht gesetzlich zugelassen ist.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
 - c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V., des Deutschen Caritasverbandes und gegenüber den und in den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
 - d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.
- (4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.
- § 5
Mitgliedschaft
- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
 - (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann persönliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese in besonderem Umfang ehrenamtlich tätig sind.
 - (3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.

(4) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatz 2 und 3,
2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.

(5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates.

(3) Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes, das auch außerhalb des Verbandsgebietes soziale Einrichtungen betreibt, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
2. durch den Tod eines Mitgliedes,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

- (1) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
 6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
 7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- (4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritas-Aufsichtsrat,
3. der Vorstand

§ 10 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. je Dekanat des Verbandsgebietes drei von diesen entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden,
 2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
 3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebietes zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 5. einer oder einen von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr.1 werden vom jeweils zuständigen Dekanatsrat gewählt.
- (3) Bei Vertreterinnen oder Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Wahl und Abberufung der auf vier Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrates,
 5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über Rahmenregelungen und Richtlinien für die caritative Arbeit im Verbandsgebiet
 9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.
- (3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates. Die Bestimmungen des Absatzes 5 Satz 3 und § 22 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Der Caritas-Aufsichtsrat

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.
- (3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritativer Einrichtungsträger sein.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.
- (7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

- (1) die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- (2) die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
- (3) die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
- (4) die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
- (5) gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
- (6) die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- (7) auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs. 1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
- (8) den Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

- (9) den Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
- (10) die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mit-

glieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritas-Aufsichtsrat gewählt und vom Bischof von Mainz ernannt.
- (3) Eine vom Caritas-Aufsichtsrat und vom Diözesan-Caritas-Aufsichtsrat eingesetzte paritätische Auswahlkommission benennt je Vorstandamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidaten-Liste wird über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann dem Bischof vorschlagen, einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Ver-

bandssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 3. für die Rechtsgeschäfte nach § 21 die Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Bistums Mainz herbeizuführen,
 4. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 5. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 durchgeföhrten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.
- (4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.
- (6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,

3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr.1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr.2 und Nr.3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr.4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

- (7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbands, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.
- (10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.
- (11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende

Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Im Fall eines zweiköpfigen Vorstandes werden Entscheidungen einvernehmlich getroffen. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19 Vertretung

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese

Mainz e.V., der in der Angelegenheit endgültig entscheidet, einlegen. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

- (3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:
1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:
1. Wirtschaftsplan

2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung
- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Abs. 4 prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersetztweise an das Bistum Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

48. Satzung für den Caritasverband Gießen e.V.

beschlossen von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes Gießen e. V. am 10.09.2003, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 15.10.2003

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebots Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.

Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrags wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Darauf steht der Caritasverband Gießen e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereichs nach außen.

§ 1

Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Gießen e.V.“ (Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.
- (3) Der Verband umfasst die Dekanate: Alsfeld, Gießen, Wetterau-Ost, Wetterau-West
- (4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)

- (6) Der Verband wurde am 28.08.1956 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
- (7) Der Sitz des Verbandes ist Gießen. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3

Organisation des Verbandes

- (1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und

Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit.
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.

11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.

- e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
2. Interessenvertretung
- a. Der Verband vertritt die Interessen von Notleidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
 - c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes sowie gegenüber den und in den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
 - d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.
- (1) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrags der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Die Beitragspflicht besteht nicht für Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen worden sind.
- (3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (4) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatz 2 und 3,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
 3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrats.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das auch außerhalb des Verbandsgebiets soziale Einrichtungen betreibt, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. hierzu geschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,

3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. in Anspruch zu nehmen,
5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Rahmen-regelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
5. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

- (3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- (4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. in Ausübung seiner Spitzen-Verbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritas-Aufsichtsrat,
3. der Vorstand

§ 10 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
1. je Dekanat des Verbandsgebiets zwei von diesen entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden,
 2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
 3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebiets zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 5. einer oder einem von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr.1 werden vom jeweils zuständigen Dekanatsrat gewählt.
- (3) Bei Vertreterinnen oder Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtli-

chen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Wahl und Abberufung der auf vier Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrats,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrats und des Tätigkeitsberichts des Caritas-Aufsichtsrats,
 5. die Entlastung des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.

- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.
- (3) Die Amts dauer der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von

- bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats. Die Bestimmungen des Absatz 5 Satz 3 und § 22 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrats und des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 Der Caritas-Aufsichtsrat

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.

- (3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritativer Einrichtungsträger sein.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.
- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats werden.
- (7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrats, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrats

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstands und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands,
7. auf Antrag des Vorstands die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs. 1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,

8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrats bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat

§ 16

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritas-Aufsichtsrat gewählt und vom Bischof von Mainz ernannt.
- (3) Eine vom Caritas-Aufsichtsrat und vom Diözesan-Caritas-Aufsichtsrat eingesetzte paritätische Auswahlkommission benennt je Vorstandamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidaten-Liste wird über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann dem Bischof vorschlagen, einzelne Mitglieder des Vorstands abzuberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands und leitet seine Sitzungen.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen

und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats und der Vertreterversammlung,
 - 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichts, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 - 3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.
- (4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.
- (6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über
 - 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 - 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 - 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
- (7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30. 6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.
- (10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.
- (11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er un-

mittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 19 Vertretung

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstands im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats sind die

Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzu hören.

- (3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:
 1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Bau maßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:
 1. Wirtschaftsplan
 2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung

- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Ein- sicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.

Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Da- her steht der Caritasverband Mainz e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Ver- band sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienen- den Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammenge- fasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Ver- bandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufe- nen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Be- schluss über eine Satzungsänderung und über die Auflö- sung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechts- wirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bi- schof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Eintragung ins Vereinsre- gister in Kraft.

50. Satzung für den Caritasverband Mainz e.V.

beschlossen von der Vertreterversammlung des Caritas- verbandes Mainz e. V. am 24.11.2003, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 01.02.2004

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Mainz e.V.“, (Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz aner- kannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.
- (3) Der Verband umfasst die Dekanate: Mainz Stadt, Mainz Süd, Bingen und Alzey-Gau-Bickelheim.
- (4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Ca- ritasverbandes e.V. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Co-dex Juris Ca- nonici (Codex des kanonischen Rechts).

- (6) Der Verband wurde am 10. Jan. 1968 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Nr. 14 VR 0878 am 6. Febr. 1968, zuletzt geändert am 15. April 1999, eingetragen.
- (7) Der Sitz des Verbandes ist Mainz. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

zialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit:

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diaconischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Dem Verband sind die in seinem Verbundesgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.
- (2) Die im Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum so-

- 11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 - 12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V. und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr.
1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
 3. Interessenvertretung
 - a. Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
 - c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V., des Deutschen Caritasverbandes e.V. und gegenüber den und in den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
 - d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände in Rheinland-Pfalz.
- (1) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Die Beitragspflicht besteht nicht für persönliche Mitglieder, die vor dem 01.01.2004 aufgenommen worden sind.
- (3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und

- die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (4) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatz 2 und 3,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
 3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes, das auch außerhalb des Verbandsgebietes soziale Einrichtungen betreibt, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitgliedes,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist

von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
 6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
 7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- (4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritas-Aufsichtsrat,
3. der Vorstand

§ 10 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. je Dekanat des Verbandsgebietes drei von diesen entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden,
 2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
 3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebietes zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 5. einer oder einen von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr.1 werden von der jeweils zuständigen Dekanatsversammlung oder dem Dekanatsrat gewählt.
- (3) Bei Vertreterinnen oder Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Wahl und Abberufung der auf vier Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrates,
 5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.
- (3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wo-

chen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschluss-fähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates. Die Bestimmungen des Absatzes 5 Satz 3 und § 22 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Der Caritas-Aufsichtsrat

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.
- (3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritativer Einrichtungsträger sein.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.
- (7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
7. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritas-Aufsichtsrat gewählt und vom Bischof von Mainz ernannt.
- (3) Eine vom Caritas-Aufsichtsrat und vom Diözesan-Caritas-Aufsichtsrat eingesetzte paritätische Auswahlkommission benennt je Vorstandamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidaten-Liste wird über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann dem Bischof vorschlagen, einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17
Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Bandessatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,

- 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2. durchgeföhrten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.
- (4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

- (6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

- (7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbands, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.
- (10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.
- (11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19 Vertretung

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V., der in der Angelegenheit endgültig entscheidet, einlegen. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.
- (3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21

Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen, über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden, schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:
- (2)
1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:
1. Wirtschaftsplan
 2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung
- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4 prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

51. Satzung für den Caritasverband Offenbach/Main e.V.

beschlossen von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes Offenbach/Mainz e. V. am 18.11.2003, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 01.02.2004

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.

Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Offenbach/Main e. V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 1

Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Offenbach/Main e. V.“, (Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbundsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.
- (3) Der Verband umfasst die Dekanate: Dreieich, Offenbach, Rodgau, Rüsselsheim, Seligenstadt.
- (4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (6) Der Verband wurde am 01.12.1945 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach eingetragen.
- (7) Der Sitz des Verbandes ist Offenbach. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3

Organisation des Verbandes

- (1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.
- (2) Die im Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.

2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement im Rahmen der Satzungszwecke und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diaconischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
 11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen im Rahmen des § 58 Nr. 1 oder Nr. 2 AO und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e. V. und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
 1. Interessenvertretung
 - a. Der Verband vertritt die Interessen von Notleidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Be-

- nachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandskla gerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
- b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
- c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber den und in den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
- d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.
- (4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.
- § 5
Mitgliedschaft**
- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet.
- (3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (4) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absätze 2 und 3,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
 3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes, das auch außerhalb des Verbandsgebietes soziale Einrichtungen betreibt, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitgliedes,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlos senen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
 6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
 7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr. 6 und Nr. 7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
 - (4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritas-Aufsichtsrat,
3. der Vorstand

§ 10
Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. je Dekanat des Verbandsgebietes vier von diesen entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden,
 2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
 3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebietes zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 5. einer oder einen von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 werden vom jeweils zuständigen Dekanatsrat gewählt.
- (3) Bei Vertreterinnen oder Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11
Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Wahl und Abberufung der auf vier Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrates,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates,
6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.

- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.
- (3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre.

§ 12
Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wo-

- chen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates. Die Bestimmungen des Absatzes 5 Satz 3 und § 22 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.
- § 13**
Der Caritas-Aufsichtsrat
- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.
- (3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritativer Einrichtungsträger sein.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.
- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.
- (7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14
Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
7. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Absatz 1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritas-Aufsichtsrat gewählt und vom Bischof von Mainz ernannt.
- (3) Eine vom Caritas-Aufsichtsrat und vom Diözesan-Caritas-Aufsichtsrat eingesetzte paritätische Auswahlkommission benennt je Vorstandamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidaten-Liste wird über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann dem Bischof vorschlagen, einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.
- (4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.
- (6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.
- Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbands, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten un geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.
- (10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.
- (11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19

Vertretung

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., der in der Angelegenheit endgültig entscheidet, einlegen. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

- (3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21

Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen, über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:
 1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:
 1. Wirtschaftsplan
 2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung
- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4 prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Caritasverband für

die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Ein-
sicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte
zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung
zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

52. Satzung für den Caritasverband Worms e.V.

beschlossen von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes Worms e. V. am 05.11.2003, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 08.12.2003

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.

Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Darauf steht der Caritasverband Worms e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Worms e. V.“, (Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.
- (3) Der Verband umfasst das Dekanat Worms.
- (4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (6) Der Verband wurde im November 1925 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms eingetragen.
- (7) Der Sitz des Verbandes ist Worms. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.
- (2) Die im Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche / freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit:

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
9. Er fördert das ehrenamtliche / freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diaconischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e. V. und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
3. Interessenvertretung

- a. Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
- b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
- c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber dem und in dem Dekanat seines Verbandsgebietes.
- d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände in Rheinland-Pfalz.

(4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Die Beitragspflicht besteht nicht für persönliche Mitglieder, die vor dem 01.07.2003 aufgenommen worden sind.
- (3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der

Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.

- (4) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatz 2 und 3,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
 3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes, das auch außerhalb des Verbandsgebietes soziale Einrichtungen betreibt, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitgliedes,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
 6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
 7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- (4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Ausübung seiner Spartenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritas-Aufsichtsrat,
3. der Vorstand

§ 10

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
1. vier Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden, die das Dekanat des Verbandsgebietes entsendet,
 2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
 3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebietes zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 5. einer oder einen von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr.1 werden vom jeweils zuständigen Dekanatsrat gewählt.
- (3) Bei Vertreterinnen oder Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Wahl und Abberufung der auf vier Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrates,
 5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.
- (3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens drei Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wo-

chen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates. Die Bestimmungen des Absatzes 5 Satz 3 und § 22 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Der Caritas-Aufsichtsrat

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.
- (3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritativer Einrichtungsträger sein.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.
- (7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
7. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
8. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
9. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritas-Aufsichtsrat gewählt und vom Bischof von Mainz ernannt.
- (3) Eine vom Caritas-Aufsichtsrat und vom Diözesan-Caritas-Aufsichtsrat eingesetzte paritätische Auswahlkommission benennt je Vorstandamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidaten-Liste wird über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann dem Bischof vorschlagen, einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17
Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Bandessatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,
2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.
- (4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.
- (6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor

Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

- (7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.
- (10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.
- (11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19 Vertretung

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., der in der Angelegenheit endgültig entscheidet, einlegen. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:
1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:
1. Wirtschaftsplan

2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung
- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

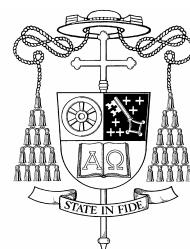
Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersetztweise an den Bischof von Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 1. März 2004

Nr. 5

Inhalt: Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25.11.2003. — Personalchronik. — Kurse des TPI. — Urlaubsvertretung für Priester. — Exerzitien. — Broschüre Gemeinsam Ostern feiern. — Heilig-Land-Kollekte. — Einführungsveranstaltung für Sachausschüsse Liturgie. — Notfallseelsorge Aufkleber. — Pastoralbrief zum Heiligen Jakobusjahr 2004. — Seminar für Geistliche Kirchenführer. — Bestellung von Druckschriften.

Verband der Diözesen Deutschlands

52. Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25.11.2003

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meissen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauf folgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meissen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Müns-

ter, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
- Geschäftsführung der Zentral-KODA,
- Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere

- Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,

- b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie

- bb) drei Generalvikare die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
- b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 - entfallen -

§ 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.
Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.
Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.

2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) - entfällt -
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
 - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
 - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
 - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzuberaten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.
Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu.
Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,
- a) die Vollversammlung zu beraten,
 - b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
 - c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14 Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15 Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushalt Jahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushalt Jahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsbevollmächtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2004 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 19.11.2001 außer Kraft.

kirchliche Mitteilungen

53. Personalchronik

- Wo tun sich Konvergenzen auf zwischen künstlerischen Weltdeutungen und denen, die wir als christliche Theolog(innen)en zu geben haben?
- Was können wir von Künstlern lernen über die geistigen Befindlichkeiten der gegenwärtigen Gesellschaft – und in Bezug auf unsere Rede von Gott und von menschlichen Grunderfahrungen?
- Wie lassen sich Werke der Gegenwartskunst fruchtbar machen für verschiedene Situationen, in denen wir in lehrenden bzw. pastoralen Berufen versuchen, die Botschaft des christlichen Glaubens anschaulich und lebendig werden zu lassen?

Termin: Mittwoch, 02.06.2004, 14.30 Uhr bis Freitag
04.06.2004, 13.00 Uhr

Teilnehmer: Alle pastoralen Berufsgruppen und
Religionslehrer/innen

Veranstalter: TPI Mainz ILF Mainz

Referent(-en): Dr. Engelbert Felten, TPI Mainz, Annelie
Baum-Resch, ILF Mainz

Veranstaltungsort: Robert Schuman Haus

<http://www.kat-akademie.dioezese-trier.de>, 54393 Trier

Anmeldung: E-Mail: TPI.Mainz@t-online.de,

Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Kosten: Kurskosten: € 102,93 (pro Teilnehmer)

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen: € 54,00 (Unterkunfts- und Verpflegungsanteil)

K 04-18

„Kunst im Kirchenraum“

Auf den Spuren der Transzendenz in Kunstwerken der
Gegenwart zwischen Krefeld und Essen.

Als die Menschen noch klare Vorstellungen von Gott, seiner Schöpfung und sich selbst als Geschöpfe hatten, haben die Künstler ihrer Zeit diese Vorstellungen auch selbstverständlich und deutlich ins Bild bringen können. Der Gott unserer Tage ist für die einen vielschichtiger, für die anderen blasser, für die dritten ferner geworden, und auch auf die Frage: Was ist der Mensch...? haben wir keine eindeutige Antwort mehr. Die gegenwärtigen Künstler stellen sich diesen Fragen weiterhin, die Frage nach dem Menschen ausdrücklich und der Frage nach Gott...?

Zumindest der Betrachter, der Spuren Gottes in der gegenwärtigen Kunst sucht, kann an überraschenden Stellen fündig werden, auch die zeitgenössische Kunst zeigt sich keinesfalls der Transzendenz gegenüber abgeschlossen, auch wenn sie der aktuellen Vieldeutigkeit der „Wirklichkeit hinter unserer Wirklichkeit“ Rechnung trägt.

Drei Bildungseinrichtungen an Rhein und Ruhr haben sich zusammengetan, um einige solcher „öffnenden“ Kunstwerke aufzusuchen, sie in unterschiedlicher Weise miteinander und mit Künstlern zu erschließen und die eigenen Anmutungen über das „Jenseitige“ auf diese Weise zu betrachten.

Von der Kath. Akademie „Die Wolfsburg“ in Mühlheim/Ruhr als Standort ausgehend werden wir Kunstwerke zwischen Krefeld und Essen besuchen und mit Künstlern und Kunstverständigen ins Gespräch kommen.

Teilnehmer: alle Interessenten

Termin: Montag, 27.09.04, 14.30 Uhr bis Donnerstag, 30.09.04, 13.00 Uhr

Leitung: Dr. Karl Josef Ludwig, TPI Mainz, Dr. Andreas Wittrahm, Marie Klupsch-Neumann, Joachim Klupsch

Veranstaltungsort: Kath. Akademie des Bistums Essen
„Die Wolfsburg“, Mühlheim/Ruhr

Kosten: Kurskosten: € 193,61 (pro Teilnehmer)

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen: € 72,00 (Unterkunfts- und Verpflegungsanteil), € 40,00 Honoraranteil

Anmeldung: Email: tpi.mainz@t-online.de,

Tel.: 06131/27088-0, Fax: 06131/27088-99

55. Urlaubsvertretung für Priester

In der Zeit vom 5. Juli bis 12. September 2004 (Schulfreien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgvertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen. Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarnpfarrei. Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarreien besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei möge bis 31. März 2004 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 0043 662 8047-1100, Fax: 0043 662 8047-1109, E-Mail:

ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2004 übermittelt das Erzbischöfliche Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

56. Exerzitien

Klerusverband und Klerushilfe laden ein zu:

Schwesterelexerzitien

Termin: 16. – 23. Oktober 2004

Thema: „Wunder der Gnade“

Leiter: BGR Robert Ammer

Kosten: 35 € Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)

Priesterexerzitien

Termin: 25. – 29. Oktober 2004

Thema: „Der Herr ist mein Hirte“

Leiter: P. Dr. Robert Locher SJ

Kosten: 40 € Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr), für Mitglieder des Klerusverbandes 33 €

Anmeldungen sind erbeten an: Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821 – 2641, Fax: 08821 – 2991, www.gaestehaus-sankt-josef.de

57. Broschüre Gemeinsam Ostern feiern.

Eine ökumenische Handreichung

Im Jahr 2004 fügt es sich, dass alle Christen ein gemeinsames Datum des Osterfestes haben. Die ökumenische Handreichung „Gemeinsam Ostern feiern“ kann helfen, den Reichtum der christlichen Liturgien und Osterbräuche als Ausdruck der Osterfreude zu teilen.

Die Broschüre, herausgegeben im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK), kann zum Preis von 5,00 EUR je Exemplar, zuzüglich Versandkosten, bestellt werden bei:

Ökumenische Centrale, Postfach 900617,
60446 Frankfurt (Main); Fax: 069-247027-30.

58. Heilig-Land-Kollekte

Es ist für uns Christen schmerzlich, sehen zu müssen, dass die irdische Heimat Jesu, das Heilige Land, nun schon so lange ein ständiger Unruheherd in unserer Welt ist und von Unfrieden und Terror heimgesucht wird. Trotz aller Bemühungen der Weltpolitik hat sich die Lage immer noch nicht grundlegend zum Besseren gewendet. Die Christen, die es schon in normalen Zeiten dort als kleine

Minderheit schwer haben, leiden besonders unter diesen traurigen Umständen.

Bischöfe aus allen Regionen der Weltkirche waren zum Beginn des Jahres im Heiligen Land, um sich vor Ort ein Bild von der Not und Bedrängnis der Kirche zu machen und durch ihre Anwesenheit ein Zeichen der Solidarität zu geben und den Christen zu versichern: „Ihr seid nicht allein!“. Ausdrücklich baten sie dabei alle Gläubigen der Weltkirche, ihr Zeichen der Solidarität zu bekämpfen und glaubwürdig zu machen. Die Palmsonntagskollekte (4. April 2004) für das Heilige Land ist ein solches Zeichen der geschwisterlichen Verbundenheit der Weltkirche mit der Mutterkirche im Heiligen Land. Es bedarf wohl keiner langen Begründung, dass die Christen dort unsere tatkräftige Unterstützung bedürfen, um zu überleben, um ihre vielen sozialen, karitativen und schulischen Einrichtungen, die gerade in den jetzigen Notzeiten für viele Menschen eine wichtige Hilfe sind, zu erhalten und nicht zuletzt, um die vielen christlichen Heiligtümer weiter pflegen zu können.

„Das Heilige Land braucht keine Mauern, sondern Brücken“, so hat Papst Johannes Paul II. kurz und bündig ausgedrückt, was dem Heiligen Land heute besonders Not tut. Die kleine Schar der Christen ist nicht schuld an den derzeitigen Spannungen, sie zählen vielmehr zu den Leidtragenden und Opfern. Sie verstehen sich aber auch als eine Brücke, die verbindet und nicht trennt. Helfen wir mit, dass die Kirche dieser Aufgabe im Heiligen Land nachkommen kann.

Das Generalvikariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: 0221 135378, Fax: 0221 137802, E-Mail: mail@heilig-land verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskaner) zur Verfügung.

59. Einführungsveranstaltungen für Sachausschüsse Liturgie

Für die neu gewählten Liturgieausschüsse der Pfarrgemeinderäte führt das Liturgiereferat Einführungsveranstaltungen durch. In fünf Regionen gibt es je eine Abendveranstaltung:

21. April 2004, 20.00 Uhr	Grünberg, Pfarrei Sieben Schmerzen Mariens, Bahnhofstr. 29
22. April 2004, 20.00 Uhr	Neu-Isenburg, Pfarrei St. Josef, Kirchstr. 20
26. April 2004, 20.00 Uhr	Nieder-Olm, Pfarrei St. Georg, Alte Landstr. 30
05. Mai 2004, 20.00 Uhr	Hainburg, Pfarrei St. Wendelinus, Kirchplatz 3
06. Mai 2004, 20.00 Uhr	Darmstadt-Griesheim, Pfarrei St. Stephan, St. Stephansplatz 1

Die Treffen sind in erster Linie für Mitglieder der Sachausschüsse Liturgie und für PGR-Vorsitzende gedacht. Sie beschäftigen sich u.a. mit der Frage, welche Aufgaben in der Pfarrgemeinde ein Sachausschuss Liturgie übernehmen kann. Um einen Überblick zu erhalten, mit wie vielen Personen zu rechnen ist, ist eine Anmeldung erwünscht: Bischöfliches Ordinariat, Liturgiereferat, Postfach 1560, 55005 Mainz oder liturgie@bistum-mainz.de.

60. Notfallseelsorge-Aufkleber

Die Notfallseelsorge hat jetzt gemeinsam mit Bruderhilfe-Pax-Familienfürsorge, den Versicherern im Raum der Kirchen, einen Autoaufkleber entwickelt, der Helfer auffordert, bei Unfällen auch die Notfallseelsorge zu verständigen.

Der Text des Aufklebers lautet: "Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte auch Notfallseelsorge über 110 oder 112".

Nachdem deutschlandweit Notfallseelsorgeteams über die Rettungsstellen alarmiert werden können, ist der Wunsch Verletzter nach geistigem Beistand umsetzbar: Ersthelfer an Unfallstellen, Polizisten, Feuerwehrleute, Notärzte oder Rettungskräfte können auch bei schweren Verletzungen oder Bewusstlosigkeit den Wunsch nach seelsorgerlicher Begleitung erkennen und die Notfallseelsorge anfordern.

Der Aufkleber kann ab sofort kostenlos angefordert werden bei: Die Akademie-Bruderhilfe-Familienfürsorge, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, Tel.: 0561 7881-397, Fax: 0561 7881-714, E-Mail: die.akademie@bruderhilfe.de.

61. Pastoralbrief zum Heiligen Jakobusjahr 2004

Der Erzbischof von Santiago de Compostela, Julián Barrio Barrio schrieb für das „Heilige Jakobusjahr 2004“ ei-

nen Pastoralbrief als Arbeitshilfe für die geistliche Begleitung durch dieses Jubiläumsjahr, das immer dann gefeiert wird, wenn der Jakobustag, 25. Juli, auf einen Sonntag fällt. Das ist in diesem Jahr wieder der Fall. Der Pastoralbrief mit dem Thema „Pilger aus Gnade“, der eine hervorragende geistliche wie theologische Handreichung für alle darstellt, die entweder selbst auf dem Jakobsweg gehen oder Pilgergruppen begleiten, ist für 5,00 € (incl. Porto, bei größeren Abnahmen Mengenrabatt) zu beziehen bei: Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft, Kapellenweg 58, 89610 Oberdischingen, Tel.: 07305 919-575, Fax: -576, E-Mail: jakobusgesellschaft@t-online.de

62. Seminar für Geistliche Kirchenführer

Das ganze Jahr über kommen Besucher in vielen unserer Kirchen und Kapellen – Touristen, Neugierige, Kunstsinteressierte oder auch Pilger – Menschen mit und ohne kirchliche Bindungen. Oft wird nach einer „Führung“ durch den Kirchenraum gefragt. Hier tut sich eine bedeutende pastorale Chance auf, die nicht ungenutzt bleiben darf. Denn eine „Kirchenführung“ sollte nicht nur kunsthistorische oder kulturelle Informationen vermitteln, sondern auch die religiös-spirituellen bzw. theologischen Aussagen vermitteln. Die „Sprache“ eines Kirchenraumes in Formen und Farben, Symbolen, Figuren und zeitbedingten Impulsen vor dem Besucher lebendig werden zu lassen, das ist eine lockende und lohnende Aufgabe – ein wichtiger ehrenamtlicher Dienst in vielen Kirchengemeinden.

Das Cursillo-Haus St. Jakobus in Oberdischingen bei Ulm bietet schon im dritten Jahr – zusammen mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung der Diözese Rottenburg-Stuttgart einen Grund- und Aufbaukurs für „Geistliche Kirchenführer“ an: Der Grundkurs findet statt vom 26.-27.03.2004, der Aufbaukurs vom 09.-10.07.2004, jeweils im Cursillo-Haus St. Jakobus in Oberdischingen. Als Referenten wirken mit: Karoline Exner, Kirchenredakteurin beim ZDF, Mainz, Margret Schäfer-Krebs, Liturgie-Referentin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Dr. Michael Kessler, Direktor des Instituts für Fort- und Weiterbildung, Rottenburg und Wolfgang Schneller, Leiter des Cursillo-Bildungshauses und der Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft, Oberdischingen. Nach Abschluss des Aufbaukurses wird ein Zertifikat erteilt.

Ausführliche Informationen bei: Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft, 89610 Oberdischingen, Tel.: 07305 919-575, Fax: -576, E-Mail: jakobusgesellschaft@t-online.de

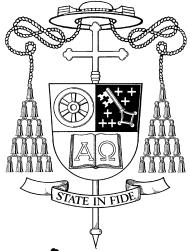
63. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 182
Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und
wirtschaftliche Aufsicht
Eine Handreichung des Verbandes der Diözesen
Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen
der Deutschen Bischofskonferenz

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205,
Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz - Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar
Druck: Bischöfliche Kanzlei
Bezugspreis jährlich € 15,-- einschl. Versandkosten



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 13. April 2004

Nr. 6

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters an die Jugendlichen der ganzen Welt anlässlich des XIX. Weltjugendtags. — Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 38. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 23. Mai 2004. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS 2004. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte am 13. Juni 2004. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntag 2004). — Ausführungsregelungen des Bistums zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz (ORKM). — Warnung. — Stellenausschreibung. — Personalchronik. — Berufung des Bußkanonikers. — Korrektur der Satzung des Caritasverbandes Darmstadt e.V. veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2004 Nr. 4. — Ergänzungen im Allgemeinen Römischen Kalender gemäß Missale Romanum, Editio typica tertia, 2002. — 9. Wallfahrt für Aussiedler aus Osteuropa nach Dieburg zur „Schmerzhaften Gottesmutter“. — Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten von 15.-19.8.2004. — Fortbildungskurs Geistliche Begleitung. — Kurse der Abteilung Fortbildung. — Kurse des TPI. — Anweisung zur Durchführung der Renovabis-Kollekte. — Neues Rosenkranzheft für Kinder. — PAX - Gästehäuser. — Exerzitien in Lisieux. — Pastoralkongress 2004. — Suchanzeige. — Angebot. — Bestellung von Druckschriften.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II

64. Botschaft des Heiligen Vaters an die Jugendlichen der ganzen Welt anlässlich des XIX. Weltjugendtags "Wir möchten Jesus sehen" (Joh 12,21)

Meine lieben Jugendlichen!

1. Das Jahr 2004 stellt die letzte Etappe dar vor dem großen Treffen in Köln, wo der XX. Weltjugendtag stattfinden wird. Darum lade ich Euch ein, Euren geistigen Weg der Vorbereitung zu intensivieren, indem Ihr das Thema vertieft, das ich für diesen XIX. Weltjugendtag ausgesucht habe: "Wir möchten Jesus sehen" (Joh 12,21).

Dies ist die Frage, die einige "Griechen" einmal an die Apostel gerichtet haben. Sie wollten wissen, wer Jesus war. Es ging nicht einfach um einen Annäherungsversuch, um zu wissen, wie dieser Mensch Jesus auftrat. Getrieben von einer großen Neugierde und der Vorahnung, eine Antwort auf ihre Kernfragen zu finden, wollten sie wissen, wer Er in Wirklichkeit war und woher er kam.

2. Liebe Jugendliche, auch Euch lade ich ein, jene "Griechen" nachzuahmen, die, bewegt von dem Verlangen, "Jesus zu sehen", sich an Philippus gewandt haben. Eure

Suche soll nicht einfach von der intellektuellen Neugierde, die an sich schon wertvoll ist, her motiviert sein, sie soll vielmehr dem inneren Bedürfnis entspringen, eine Antwort auf die Fragen nach dem Sinn eures Lebens zu finden. Sucht auch Ihr, ähnlich dem reichen jungen Mann des Evangeliums, Jesus und stellt ihm die Frage: "Was muss ich tun, um das ewige Leben zu gewinnen?" (Mk 10,17). Der Evangelist Markus präzisiert, dass Jesus ihn ansah und liebte. Denkt auch an jene andere Episode, bei der Jesus dem Natanaël sagt: "Schon bevor dich Philippus rief, habe ich dich unter dem Feigenbaum gesehen", was dem Herzen jenes Israeliten, in dem keine Falschheit war (vgl. Joh 1,47), das schöne Glaubensbekenntnis entspringen ließ: "Rabbi, du bist der Sohn Gottes!" (Joh 1,49). Jeder der sich Christus mit einem Herzen ohne Vorurteile nähert, kann ohne große Schwierigkeit zum Glauben gelangen, denn es ist Jesus selbst, der ihn zuerst gesehen und geliebt hat. Der erhabenste Aspekt der Menschenwürde ist nämlich seine Berufung, sich Gott unter diesem tiefen Blickaustausch, der das Leben zu verändernd vermag, mitzuteilen. Um Jesus zu sehen, muss man sich vor allem von ihm anschauen lassen! Die Sehnsucht, Gott zu sehen, lebt im Herzen jedes Mannes und jeder Frau. Liebe Jugendliche, lasst Euch von Jesus in die Augen schauen, damit in Euch die Sehnsucht wächst, das Licht zu sehen, den Glanz der Wahrheit zu kosten. Ob wir uns dessen bewusst sind oder nicht, Gott hat uns

erschaffen, weil er uns liebt und damit wir unsererseits ihn lieben. Hier sehen wir den Grund der Sehnsucht nach Gott, die nicht unterdrückt werden kann und die der Mensch in seinem Herzen trägt: "Dein Angesicht, Herr, will ich suchen. Verbirg nicht dein Gesicht vor mir" (Ps 27,8). Dieses Angesicht – das wissen wir – hat uns Gott in Jesus Christus offenbart.

3. Wollt auch Ihr, liebe Jugendliche, die Schönheit dieses Angesichtes betrachten? Das ist die Frage, die ich an Euch an diesem Weltjugendtag des Jahres 2004 richte. Gebt darauf keine zu schnelle Antwort. Lasst es vor allem erst in Euch still werden. Lasst aus der Tiefe des Herzens diese brennende Sehnsucht, Gott zu sehen, hervorquellen, eine Sehnsucht, die hin und wieder von dem Lärm der Welt und den Versuchungen sich zu vergnügen erstickt wird. Lasst diese Sehnsucht aufsteigen und Ihr werdet die wunderbare Erfahrung der Begegnung mit Jesus machen. Das Christentum ist nicht allein eine Lehre; es ist eine Begegnung im Glauben mit Gott, der durch die Menschwerdung Jesu in unserer Geschichte anwesend ist. Versucht mit allen Mitteln, diese Begegnung zu ermöglichen, indem Ihr auf Jesus schaut, der Euch mit Leidenschaft sucht. Sucht ihn mit den Augen des Körpers mittels der Ereignisse des Lebens und im Angesicht der anderen; sucht ihn aber auch mit den Augen der Seele durch Gebet und Betrachtung des Gotteswortes, denn "die Betrachtung des Angesichtes Christi muss sich an dem inspirieren, was uns die Heilige Schrift über ihn sagt" (Novo millennio ineunte, 17).

4. Jesus sehen, sein Angesicht betrachten ist eine nicht unterdrückbare Sehnsucht, aber leider auch eine Sehnsucht, die der Mensch zu verzerren vermag. Und das geschieht durch die Sünde, deren Wesen genau darin besteht, die Augen vom Schöpfer abzubringen und der Schöpfung zuzuwenden. Jene "Griechen", die auf der Suche nach der Wahrheit waren, hätten sich nicht Jesus nähern können, wenn nicht ihre Sehnsucht, von einem freien und freiwilligen Akt beseelt, sich in einem klaren Entschluss konkretisiert hätte: "Wir möchten Jesus sehen". Wahrhaft frei sein heißt, die Kraft haben, sich für Jenen zu entscheiden, durch den wir erschaffen worden sind, und seine Herrschaft über unser Leben anzunehmen. Ihr spürt es im tiefsten eures Herzens: alle Güter der Erde, alle beruflichen Erfolge, selbst die menschliche Liebe, die ihr ersehnt, werden eure innersten und tiefsten Erwartungen nie vollkommen befriedigen. Allein die Begegnung mit Christus wird eurem Leben einen vollen Sinn geben: "Du hast uns auf dich hin erschaffen, und unruhig ist unser Herz, bis es ruht in dir", hat der heilige

Augustinus geschrieben (Bekenntnisse, I,1). Lasst euch von dieser Suche nicht abbringen. Beharrt in ihr, denn der Einsatz bedeutet eure volle Erfüllung und eure Freude.

5. Liebe Freunde, wenn ihr lernt, Jesus in der Eucharistie zu entdecken, werdet ihr ihn auch in euren Brüdern und Schwestern entdecken können, besonders in den Ärmsten. Die in Liebe und inniger Anbetung empfangene Eucharistie wird eine Schule der Freiheit und Liebe, um das Gebot der Liebe zu erfüllen. Jesus spricht zu uns mit der wunderbaren Sprache der Selbstingabe und Liebe bis hin zur Hingabe des eigenen Lebens. Ist das eine einfache Rede? Keineswegs, und das wisst ihr! Die Selbstvergessenheit ist nicht einfach; aber sie hält uns ab von Besitz ergreifender und narzisstischer Liebe, um so die Menschen für die Freude der schenkenden Liebe zu öffnen. Diese eucharistische Schule der Freiheit und Liebe lehrt, die oberflächlichen Gefühle zu überwinden, um sich in dem zu verankern, was wahr und gut ist; sie befreit vom Rückzug auf sich selbst und befähigt, sich den anderen zu öffnen, sie lehrt, von der affektiven zur effektiven Liebe zu gelangen. Denn Lieben ist nicht nur ein Gefühl; es ist ein Akt des Willens, der darin besteht, das Wohl des anderen beständig dem eigenen Wohl vorzuziehen: "Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt" (Joh 15,13). Es ist mit dieser inneren Freiheit und brennenden Liebe, mit der Jesus uns erzieht, damit wir ihn in den anderen, vor allem im entstellten Antlitz des Armen, begegnen. Die selige Theresia von Kalkutta pflegte ihre "Visitenkarte" zu verteilen, auf der geschrieben stand: "Die Frucht der Stille ist das Gebet; die Frucht des Gebetes der Glaube, die Frucht des Glaubens die Liebe, die Frucht der Liebe der Dienst, die Frucht des Dienstes der Friede". Das hier ist der Weg der Begegnung mit Jesus! Geht allem menschlichen Leiden entgegen mit dem Eifer eurer Hochherzigkeit und mit der Liebe, die Gott in eure Herzen durch den Heiligen Geist eingesetzt: "Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan" (Mt 25,40). Die Welt braucht dringend das große prophetische Zeichen der Nächstenliebe! Es genügt nicht, von Christus zu "reden"; man muss ihn gleichsam "sichtbar" werden lassen durch das beredte Zeugnis des eigenen Lebens (vgl. Novo millennio ineunte, 16). Und vergesst nicht, Christus zu suchen und seine Gegenwart in der Kirche zu erkennen. Sie ist gleichsam die Verlängerung seines Heilswirkens in Raum und Zeit. In ihr und durch sie macht sich heute Christus weiterhin sichtbar und lässt sich von den Menschen finden. Seid einander gastfreudlich in euren Pfarreien, Bewegungen und Gemeinschaften, um so die Gemeinschaft untereinander

wachsen zu lassen. Das ist das sichtbare Zeichen der Gegenwart Christi in der Kirche, trotz der trüben Trennwand, die oft durch die Sünde der Menschen dazwischen gestellt wird.

6. Seid nicht überrascht, wenn ihr dem Kreuz auf eurem Weg begegnet. Hat denn nicht Jesus seinen Jüngern gesagt, dass das Weizenkorn in die Erde fallen und sterben muss, damit es reiche Frucht bringt (vgl. Joh 12,23-26)? Damit zeigte er an, dass die Hingabe seines Lebens bis in den Tod fruchtbar sein würde. Ihr wisst es: nach der Auferstehung Christi wird der Tod nie mehr das letzte Wort haben. Die Liebe ist stärker als der Tod. Wenn Jesus den Kreuzestod angenommen und ihn zur Quelle des Lebens und Zeichen der Liebe gemacht hat, so ist dies weder aus Schwäche noch aus Gefallen am Leid geschehen. Er hat es getan, um für uns das Heil zu erlangen und uns schon jetzt an seinem göttlichen Leben Anteil zu gewähren. Dies ist gerade die Wahrheit, die ich den Jugendlichen der Welt ins Gedächtnis zurück rufen wollte, als ich ihnen das große Holzkreuz am Schluss des Heiligen Jahres der Erlösung, im Jahre 1984, übereignete. Seitdem hat es in der Vorbereitung eurer Weltjugendtage verschiedene Länder zurückgelegt. Hunderttausende von Jugendlichen haben an diesem Kreuz gebetet. Zu seinen Füßen haben sie die Bürden gelegt, mit denen sie belastet waren, und haben entdeckt, dass sie von Gott geliebt sind, und viele von ihnen haben sogar die Kraft gefunden, ihr Leben zu ändern. In diesem Jahr, dem XX. Jahrestag jenen Ereignisses, wird das Kreuz feierlich in Berlin empfangen, von wo aus es durch ganz Deutschland pilgern und im kommenden Jahr Köln erreichen wird. Ich möchte euch heute erneut die Worte wiederholen, die ich seinerzeit gesprochen habe: "Liebe Jugendliche, ... ich vertraue euch das Kreuz Christi an! Tragt es durch die ganze Welt als ein Zeichen für Christi Liebe zur Menschheit, und verkündet allen, dass wir nur im Tod und der Auferstehung Christi Heil und Erlösung finden können". 7. Eure Zeitgenossen erwarten von euch, dass ihr Zeugen Dessen seid, den ihr gefunden habt und der euch leben lässt. In der Wirklichkeit des Alltags werdet ihr zu unerschrockenen Zeugen der Liebe, die kräftiger ist als der Tod. Nun liegt es an euch, diese Herausforderung anzunehmen! Stellt eure Talente und euren jugendlichen Eifer in den Dienst der Verkündigung der Frohen Botschaft! Seid die begeisterten Freunde Jesu, die den Herrn all denen vorstellen, die ihn sehen wollen, aber vor allem jene, die am weitesten von ihm entfernt sind. Philippus und Andreas haben jene "Griechen" zu Christus geführt: Gott bedient sich der Freundschaft der Menschen, um die Herzen zur Quelle der göttlichen Liebe zu führen. Fühlt euch für die Evangelisierung eurer

Freunde und all eurer Altersgenossen verantwortlich. Die Gottesmutter Maria, die sich beharrlich der Betrachtung des Antlitzes Christi hingegeben hat, schütze euch unaufhörlich unter dem Blick ihres Sohnes (vgl. Rosarium Virginis Mariæ, 10) und helfe euch in der Vorbereitung auf den Weltjugendtag in Köln, zu dem ich euch einlade, schon jetzt auf ihn mit verantwortungsvoller und tatkräftiger Begeisterung zu blicken. Die Gottesmutter von Nazaret, als aufmerksame und geduldige Mutter, wird in euch ein beschauliches Herz bilden und euch lehren, den Blick auf Jesus zu richten, damit ihr in dieser vergänglichen Welt Propheten der unsterblichen Welt seid. Von ganzem Herzen erteile ich euch meinen besonderen Segen, der euch auf dem Weg begleite.

Im Vatikan, 22. Februar 2004



Papst Johannes Paul II

65. Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 38. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 23. Mai 2004 (Übersetzung aus dem Englischen)

THEMA: "Die Medien in der Familie: Risiko und Reichtum"

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das immense Anwachsen der Kommunikationsmedien und ihre vermehrte Verfügbarkeit hat außergewöhnliche Möglichkeiten zur Bereicherung nicht nur für das Leben des Einzelnen, sondern auch der Familien mit sich gebracht. Zugleich aber stehen die Familien heute vor neuen Herausforderungen, die von den verschiedenartigen und oft widersprüchlichen Botschaften ausgehen die von den Massenmedien vermittelt werden. Das für den Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2004 gewählte Thema - "Die Medien in der Familie: Risiko und Reichtum" - ist sehr aktuell, da es zu einer sachlichen Reflexion darüber einlädt, wie die Familien von den Medien Gebrauch machen, und in welcher Weise umgekehrt die Familien und die Sorgen der Familie von den Medien behandelt werden.

Das Thema dieses Jahres soll alle, die Medienschaffenden ebenso wie die Empfänger ihrer Produkte, auch daran erinnern, dass jede Kommunikation eine moralische Dimension hat. Wie der Herr selbst gesagt

hat, spricht der Mund von dem, wovon das Herz voll (vgl. Mt 12, 34-35). Durch die Worte, die Menschen sprechen, und die Botschaften, die sie bevorzugt hören wollen, wächst oder verringert sich ihre moralische Größe. Deshalb sind Weisheit und Unterscheidungsvermögen beim Umgang mit den sozialen Kommunikationsmitteln besonders seitens der beruflich im Medienbereich Tätigen, der Eltern und Erzieher erforderlich, da ihre Entscheidungen die Kinder und Jugendliche erheblich beeinflussen, für die sie Verantwortung haben und die schließlich die Zukunft der Gesellschaft sind.

2. Dank der beispiellosen Expansion des Medienmarktes in den letzten Jahrzehnten haben heute viele Familien überall auf der Welt, selbst solche mit sehr bescheidenem Einkommen, von Zuhause aus Zugang zu den enormen und vielfältigen Angeboten der Massenmedien. Sie besitzen damit praktisch unbegrenzte Möglichkeiten zu Information, Erziehung, kultureller Bildung und sogar zu geistlichem Wachstum - Möglichkeiten, die weit über jene hinausgehen, die den meisten Familien in früheren Zeiten zur Verfügung standen.

Dieselben Medien sind jedoch auch in der Lage, den Familien ernsten Schaden dadurch zuzufügen, dass sie ihnen unzulängliche oder sogar entstellte Auffassungen

über Leben, Familie, Religion und Sittlichkeit vermitteln. Diese Macht, traditionelle Werte, wie Religion, Kultur und Familie, entweder zu unterstützen oder aber mit Füßen zu treten, wurde vom Zweiten Vatikanischen Konzil sehr klar gesehen, als es formulierte: »Die rechte Benutzung der sozialen Kommunikationsmittel setzt bei allen, die mit ihnen umgehen, die Kenntnis der Grundsätze sittlicher Wertordnung voraus und die Bereitschaft, sie auch hier zu verwirklichen« (Inter mirifica, Nr. 4). Die Kommunikation muss in jeder ihrer Formen stets von dem sittlichen Kriterium der Achtung vor der Wahrheit und vor der Würde der menschlichen Person inspiriert sein.

3. Diese Überlegungen gelten besonders für die Art und Weise, wie die Familie in den Massenmedien behandelt wird. Einerseits werden Ehe und Familienleben oft auf eine feinfühlige, realistische, aber auch wohlwollende Weise dargestellt, die Tugenden, wie Liebe, Treue, Vergebung und hochherzige Selbsthingabe an die anderen, hochhält. Das trifft auch auf Darbietungen in den Medien zu, die die unvermeidliche Erfahrung von Versäumnissen und Enttäuschungen - Spannungen, Konflikten, Rückschlägen,

verhängnisvollen Entscheidungen und verletzenden Handlungen - durch Ehepaare und Familien durchaus einräumen, sich jedoch gleichzeitig darum bemühen, Richtiges von Falschem zu trennen, die echte Liebe von ihren Verfälschungen zu unterscheiden und die unersetzliche Bedeutung der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft zu vermitteln.

Auf der anderen Seite wird von der Familie und dem Familienleben in den Medien allzu oft ein sehr unangemessenes Bild gezeichnet. Untreue, außereheliche sexuelle Handlungen und das Fehlen einer sittlich-geistlichen Auffassung vom Bund der Ehe werden kritiklos in den Raum gestellt, während Ehescheidung, Empfängnisverhütung, Abtreibung und Homosexualität nicht selten positive Unterstützung erfahren. Durch die Förderung weltanschaulicher Gründe, die der Ehe und Familie abträglich sind, schaden solche Darbietungen dem Gemeinwohl der Gesellschaft.

4. Ein gewissenhaftes kritisches Nachdenken über die sittliche Dimension von Kommunikation muss in praktische Initiativen einmünden, deren Ziel es ist, die von den Massenmedien für das Wohl der Familie ausgehenden Risiken auszuschalten und zu gewährleisten, dass diese mächtigen Instrumente der Kommunikation Quellen einer echten Bereicherung bleiben. Eine besondere Verantwortung in dieser Hinsicht liegt bei den Medienschaffenden selbst, bei den öffentlichen Stellen und bei den Eltern.

Papst Paul VI. hat unterstrichen, dass alle beruflich im Medienbereich Tätigen »die Bedürfnisse der Familie kennen und respektieren sollen, was bei ihnen mitunter echten Mut und immer ein hohes Verantwortungsbewusstsein voraussetzt« (Botschaft zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 1969). Dem kommerziellen Druck oder den Forderungen nach Anpassung an die weltlichen Ideologien zu widerstehen, ist nicht so einfach, aber genau das müssen verantwortungsbewusste Medienschaffende tun. Es geht dabei um hohe Einsätze, da jeder Angriff auf den fundamentalen Wert der Familie ein Angriff auf das wahre Gut der Menschheit ist.

Die öffentlichen Stellen haben ihrerseits die ernstzunehmende Verpflichtung, zum Wohl der Gesellschaft die Familie zu schützen. Statt dessen akzeptieren heute viele - und handeln entsprechend - die anfechtbaren libertären Argumente von Gruppen, die für Praktiken eintreten, welche zu dem schwerwiegenden Phänomen der Krise der Familie und zur Schwächung des Begriffes Familie im eigentlichen

Sinn beitragen. Es ist dringend erforderlich, dass die öffentlichen Stellen, ohne deshalb von der Zensur Gebrauch zu machen, Grundsatzprogramme und regelnde Maßnahmen festlegen, die sicherstellen, dass die Massenmedien nicht gegen das Wohl der Familie handeln. Vertreter der Familien sollen an der Umsetzung dieser Maßnahmen beteiligt werden. Die Verantwortlichen in den Medien und im öffentlichen Bereich müssen auch für eine gerechte Verteilung der Finanzmittel der Medien auf nationaler und internationaler Ebene sorgen; dabei gilt es, die Unversehrtheit der traditionellen Kulturen zu respektieren. Die sozialen Kommunikationsmittel dürfen nicht den Eindruck erwecken, ihre Programme seien den gesunden Familienwerten traditioneller Kulturen gegenüber feindselig eingestellt oder zielten darauf ab, als Teil des Globalisierungsprozesses diese Werte durch die säkularisierten Werte einer Konsumgesellschaft zu ersetzen.

5. Die Eltern, als erste und wichtigste Erzieher ihrer Kinder, lehren diese auch als Erste den Umgang mit den sozialen Kommunikationsmitteln. Sie sind dazu aufgerufen, ihre Nachkommenschaft zu Hause im »maßvollen, kritischen, wachsamen und klugen Umgang mit den Medien« zu schulen (Familiaris consortio, 76). Wenn die Eltern das konsequent und gut machen, bedeutet das eine große Bereicherung für das Familienleben. Selbst Kinder im zartesten Alter können über die Medien wichtige Lektionen erhalten: dass die Beiträge von Menschen produziert werden, denen es um die Vermittlung von Botschaft geht; dass diese Botschaften oft zu etwas auffordern - ein bestimmtes Produkt zu kaufen, sich auf ein zweifelhaftes Verhalten einzulassen -, was nicht im Interesse des Kindes liegt oder nicht mit der sittlichen Wahrheit vereinbar ist; dass Kinder das, was sie in den Medien vorfinden, nicht unkritisch annehmen oder nachahmen sollten.

Die Eltern müssen auch die Benutzung der Medien zu Hause regeln. Das würde einschließen: Planung und Programmauswahl; strenge Begrenzung der Zeit, die Kinder vor den Medien verbringen dürfen; Unterhaltung zu einem Familienerlebnis zu machen; manche Programme ganz zu verbieten; regelmäßig alle Programme abzuschalten, um anderen Familienaktivitäten Zeit und Raum zu geben. Vor allem aber müssen Eltern durch ihren eigenen überlegten, auswählenden Umgang mit den Medien den Kindern ein gutes Beispiel geben. Oft werden sie es als hilfreich empfinden, die von der Benutzung der Medien aufgeworfenen Probleme und Chancen zusammen mit

anderen Familien zu untersuchen und zu erörtern. Die Familien sollen Produzenten, Werbemanagern und öffentlichen Stellen gegenüber freimütig erklären, was ihnen an den Programmen gefällt bzw. missfällt.

6. Die sozialen Kommunikationsmittel besitzen ein enormes positives Potential zur Förderung gesunder menschlicher und familiärer Werte und können somit zur Erneuerung der Gesellschaft beitragen. In Anbetracht ihrer großen Befähigung, die Gedanken zu prägen und das Verhalten zu beeinflussen, müssen die Medienschaffenden anerkennen, dass sie eine moralische Verantwortung dafür haben, nicht nur den Familien zu diesem Zweck jede nur mögliche Ermutigung, Hilfe und Unterstützung zu geben, sondern auch in ihrer Darbietung von Themen, die sich mit Sexualität, Ehe und Familienleben beschäftigen, Weisheit, richtige Beurteilung und Anstand walten zu lassen.

Die Medien werden täglich in vielen Wohnungen und Familien als vertrauter Gast willkommen geheißen. An diesem Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ermuntere ich die beruflich im Medienbereich Tätigen und die Familien in gleicher Weise, dieses einzigartige Privileg und die Verantwortlichkeit, die es einschließt, anzuerkennen. Mögen alle, die mit den Massenmedien und dem Umgang mit ihnen zu tun haben, erkennen, dass sie in der Tat »Aufseher und Verwalter einer ungeheuren geistlichen Kraft sind, die zum Erbe der Menschheit gehört und dazu bestimmt ist, die ganze menschliche Gemeinschaft reicher zu machen« (Ansprache an die Medienfachleute, Los Angeles, 15. September 1987, Nr. 8). Und mögen die Familien in den Medien stets eine Quelle der Hilfe, der Ermutigung und der Inspiration finden können, wenn sie sich bemühen, als eine Lebens- und Liebesgemeinschaft zu leben, jungen Menschen gesunde sittliche Werte beizubringen und eine Kultur der Solidarität, der Freiheit und des Friedens zu fördern.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2004, dem Fest des heiligen Franz von Sales.

Kommentar/Reflexion:

»Die Medien werden täglich in vielen Wohnungen und Familien als vertrauter Guest willkommen geheißen. An diesem Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ermuntere ich die beruflich im Medienbereich Tätigen und die Familien in gleicher Weise, dieses einzigartige Privileg und die Verantwortlichkeit, die es einschließt, anzuerkennen. Mögen alle, die mit den Massenmedien und dem Umgang mit ihnen zu tun haben, erkennen, dass sie in der Tat »Aufseher und Verwalter einer ungeheuren geistlichen Kraft sind, die zum Erbe der Menschheit gehört und dazu bestimmt ist, die ganze menschliche Gemeinschaft reicher zu machen« (Ansprache an die Medienfachleute, Los Angeles, 15. September 1987, Nr. 8). Und mögen die Familien in den Medien stets eine Quelle der Hilfe, der Ermutigung und der Inspiration finden können, wenn sie sich bemühen, als eine Lebens- und Liebesgemeinschaft zu leben, jungen Menschen gesunde sittliche Werte beizubringen und eine Kultur der Solidarität, der Freiheit und des Friedens zu fördern.

leg und die Verantwortlichkeit, die es einschließt, anzuerkennen.«

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 38. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Eines der Schlüsselworte der diesjährigen Botschaft lautet »Verantwortung«. Der Papst gebraucht diesen Begriff - der besonders wichtig ist in einem gesellschaftlichen Klima der Freiheiten - und bezieht ihn auf die faszinierende Welt der sozialen Kommunikationsmittel in ihrer Beziehung zur Familie. Die Medien bieten hervorragende Gelegenheiten für die menschliche Entwicklung und die Erkenntnis, aber es ist die aktive Mitwirkung aller notwendig.

Die Botschaft richtet sich an die Medien »als wahre Vermittler und Verwalter einer ungeheuren geistlichen Kraft, die zum Erbe der Menschheit gehört und dazu bestimmt ist, die ganze menschliche Gemeinschaft reicher zu machen«. Sie richtet sich auch an die Familie als »Lebens- und Liebesgemeinschaft«, in der die Kinder die Dynamik der grundlegenden Werte erlernen, von denen ihnen viele für den Rest ihres Lebens eingeprägt bleiben. Die Botschaft erfordert die Aufmerksamkeit aller - der Medienschaffenden, der öffentlichen Stellen und der Eltern -, damit jeder den ihm zukommenden Teil der Verantwortung beim Aufbau der Gesellschaft und der Erziehung der Kinder übernimmt.

Diese Verantwortung schließt ein, sich nicht mitreißen zu lassen vom Einfacheren und dem, was leichter machbar zu sein scheint, was einfach darin besteht, sich den blinden Mechanismen des Marktes zu überlassen, die sozialen Auswirkungen einer verzerrten Kommunikation zu ignorieren und die Kinder vor dem Bildschirm sich selbst zu überlassen. Der Papst lädt dazu ein, nicht dem Lauf der Dinge nachzugeben, der sich auch auswirkt auf das, was man für den Menschen, die Familie und die Gesellschaft als Vorbild wählt und was durch die Medien verstärkt wirkt. »Durch die Worte, die Menschen sprechen, und die Botschaften , die sie bevorzugt hören wollen, wächst oder verringert sich ihre moralische Größe.«

Er ermahnt die Medienschaffenden, sich nicht von den kleinlichen Kriterien des Gewinnstrebens gefangen nehmen zu lassen: »Dem kommerziellen Druck oder den Forderungen nach Anpassung an die weltlichen Ideologien zu widerstehen ist nicht so einfach, aber genau das müssen verantwortungsbewusste Medienschaffende tun.«

Die öffentlichen Stellen erinnert er daran, dass sie die ernst zunehmende Pflicht haben, die Grundzelle der menschlichen Gesellschaft zu unterstützen: »Es ist dringend erforderlich, dass die öffentlichen Stellen, ohne deshalb von der Zensur Gebrauch zu machen, Grundsatzprogramme und regelnde Maßnahmen festlegen, die sicherstellen, dass die Massenmedien nicht gegen das Wohl der Familie handeln.« Die Eltern ruft er angesichts einer Flut von widersprüchlichen und gegensätzlichen Botschaften zu einer gesunden Wertehierarchie auf und ermahnt sie, »als Erste [...] ihre Kinder zu Hause im kritischen, wachsamen und klugen Umgang mit den Medien zu schulen«. Weil die Familie oft schutzlos vor diesen Herausforderungen steht, schlägt die Botschaft vor, die »von der Benutzung der Medien aufgeworfenen Probleme und Chancen zusammen mit anderen Familien zu untersuchen und zu erörtern« und sich zusammenzuschließen, um gemeinsam zu bekunden, was sie von den Medien erwarten.

Die Medien können eine Quelle der Hilfe, der Anregung und der Inspiration sein, damit die Familien echte Gemeinschaften des Lebens und der Liebe werden; sie können eine Kultur der Solidarität, der Freiheit und des Friedens fördern, aber all dies setzt eine ernste Bemühung der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit voraus.

LESUNGEN AUS DEM ALTEN TESTAMENT

Ez 36,24-2 »Ich gebe euch ein neues Herz und einen neuen Geist« (V. 26)

Hos 2,20-23 »Ich traue dich mir an in Gerechtigkeit und Recht, in Liebe und Erbarmen« (V. 21b)

ANTWORTPSALM

Psalm 33,10-17

R/ Wohl dem Volk, dessen Gott der Herr ist (V. 12).

oder

R/ Der Ratschluss des Herrn bleibt ewig bestehen (V. 11a).

LESUNGEN AUS DEM NEUEN TESTAMENT

Kol 3,5-11 »Ihr habt den alten Menschen mit seinen Taten abgelegt« (V. 9b)

1 Thess 5,13-22 »Prüft alles, und behaltet das Gute!« (V. 21)

EVANGELIUM

Mt 7,15-20 »Hütet euch vor den falschen Propheten!« (V. 15a)

Lk 10,21-22 »Ich preise dich, Vater, weil du das den Unmündigen offenbart hast.« (V. 21b)

Mk 4,3-9 »Wer Ohren hat zum hören, der höre!« (V. 9)

Mt 7,24-27 »Wer diese meine Worte hört und danach handelt, ist wie ein kluger Mann, der sein Haus auf Fels baute.« (V. 24)

Joh 10,11-16 »Ich bin der gute Hirt. Der gute Hirt gibt sein Leben hin für die Schafe.« (V.11)

Fürbittgebete

Hauptzelebrant

Die Familien unserer Zeit stehen heute angesichts der vielen Botschaften, die durch die sozialen Kommunikationsmittel zu ihnen gelangen, vor einer großen erzieherischen Herausforderung. Papst Johannes Paul II. lädt uns in seiner Botschaft für diesen Tag ein, eine beständige Unterscheidung zu üben und unsere soziale Verantwortung wahrzunehmen, damit durch die Medien den Familien kulturelle und erzieherische Werte vermittelt werden. Beten wir darum, dass der Herr diesen Weg, den wir zusammen gehen müssen, mit seinem Licht erhellt:

Lektor

Für den Heiligen Vater, für unseren Bischof ... und alle Hirten der Kirche, möge der Herr aus ihnen wahre Leiter der christlichen Gemeinde machen, die sich immer für das Beste für ihre Söhne und Töchter in der Mediengesellschaft entscheiden soll, bitten wir den Herrn/Herr, erhöre uns.

R/Wir bitten Dich, erhöre uns./Guter Vater, erhöre unser Gebet.

Auf dass die Gemeinschaft der Gläubigen zu Orten der gemeinsamen Unterscheidung der Geister werden in bezug auf das Angebot der Medien und dass sie es verstehen, in der Gesellschaft in verantwortlicher und aktiver Weise präsent zu sein, indem sie die grundlegenden menschlichen Werte verteidigen, bitten wir den Herrn/Herr, erhöre uns.

R/Wir bitten Dich, erhöre uns./Guter Vater, erhöre unser Gebet.

Für die Eltern und alle Erzieher, dass sie sich gegenseitig helfen, ihren Söhnen und Töchtern in dieser von den Medien geprägten Gesellschaft Orientierung zu geben und dass der Heilige Geist ihnen in dieser wichtigen Aufgabe beistehe, bitten wir den Herrn/Herr, erhöre uns.

R/Wir bitten Dich, erhöre uns./Guter Vater, erhöre unser Gebet.

Für die Kinder und Jugendlichen, dass sie in den Medien all das, was ihnen nützt von dem, was ihnen schadet, zu unterscheiden wissen, und sich immer für das entschieden, was mit dem Plan Gottes übereinstimmt, bitten wir den Herrn/Herr, erhöre uns.

R/Wir bitten Dich, erhöre uns./Guter Vater, erhöre unser Gebet.

Für alle, die im Bereich der Medien Verantwortung tragen und in diesem Sektor tätig sind, dass sie sich immer durch das Gute, das Schöne und das Wahre leiten lassen und es vermeiden, das Geld als einziges Kriterium zu sehen, bitten wir den Herrn/Herr, erhöre uns.

R/Wir bitten Dich, erhöre uns./Guter Vater, erhöre unser Gebet.

Für die öffentlichen Stellen, dass sie die Unversehrtheit der Familie und der Erziehung der Kinder verteidigen durch eine mit den echten Werten des gesellschaftlichen Lebens übereinstimmende Politik, bitten wir den Herrn/Herr, erhöre uns.

R/Wir bitten Dich, erhöre uns./Guter Vater, erhöre unser Gebet.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

66. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENO-VABIS 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Erst vor wenigen Wochen traten zehn Staaten, darunter acht mittel- und osteuropäische, der Europäischen Union bei. Auch die Christen haben durch ihr solidarisches Handeln maßgeblich dazu beigetragen.

In der Europäischen Union und in übrigen Ländern Europas gibt es aber auch weiterhin sehr viel Armut und Elend. Viele Millionen Menschen haben dort durch Kriege, wirtschaftliche Not oder Gewalt ihre Heimat und ihr

Zuhause verloren. RENOVABIS kümmert sich um diese Flüchtlinge, Vertriebene und Migranten im östlichen Europa.

Das Leitwort der Pfingstaktion 2004 von RENOVABIS lautet: „Heimatlos! Mitten in Europa“. Vor allem will RENOVABIS dazu beitragen, dass Menschen in ihrer Heimat bleiben können und dort eine Zukunftsperspektive haben. Deshalb werden Ausbildungsprojekte für Straßenkinder und Rückkehrer-Programme für Kriegsflüchtlinge oder Maßnahmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt.

Liebe Brüder und Schwestern, herzlich bitten wir Sie mitzuhelpen, dass Menschen in ihrer Heimat zuhause sein und ein menschenwürdiges Leben führen können. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag RENOVABIS mit einer großherzigen Gabe.

Bensberg, den 03. März 2004

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 23. Mai 2004, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

67. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte am 13. Juni 2004

„Leben aus Gottes Kraft“, so lautet das Leitwort des 95. Deutschen Katholikentages, der vom 16. bis 20. Juni 2004 in Ulm stattfinden wird.

Unter diesem Motto lädt das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart die katholischen Christen in Deutschland ein, sich auf Gott als die entscheidende Kraftquelle menschlichen Lebens zu besinnen. Gottes Kraft will menschliches Leid, Unvermögen und Eingegrenztsein zu neuem Leben hin verwandeln. Gottes Dynamik will uns verändern, sie will uns gemeinsam zum Dienst an unseren Mitmenschen und zum Zeugnis unseres Glaubens mitten in unserer Gesellschaft befähigen.

In Gottesdienst und Gebet werden die Teilnehmer Gott als Kraftquelle ihres Lebens erfahren und neu entdecken können. In Vorträgen und Diskussionsforen sollen die

Grundlagen unseres Glaubens, die Lebensdienlichkeit unseres gesellschaftlichen Engagements und die Gefährdungen des Lebens thematisiert werden. Das Gespräch und die gemeinsamen Gottesdienste mit Gläubigen anderer christlicher Konfessionen, insbesondere auch aus den orthodoxen Kirchen Mittel- und Osteuropas, werden dem Katholikentag ökumenische Akzente verleihen.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller katholischer Christen für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die in Ulm nicht mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Bensberg, den 02. März 2004

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 06. Juni 2004, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

68. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntag 2004)

Seit vielen Jahren rufen wir in den Gottesdiensten am Palmsonntag zur Mitsorge für die Christen im Heiligen Land auf – jener Region, in der die Wurzeln unseres Glaubens liegen. Damit stellen wir uns in eine Tradition, die bis in die apostolische Zeit der Urkirche zurückreicht. Schon der Apostel Paulus bat damals die Gemeinden in Kleinasien um Hilfe und Unterstützung für die Brüder und Schwestern in Jerusalem.

Auch im vergangenen Jahr haben blutige Terroranschläge palästinensischer Extremisten und die israelische Politik der Vergeltung die Hoffnung auf Frieden im Land der Bibel weiter geschwächt. Hass und Unversöhnlichkeit bestimmen nach wie vor die Atmosphäre. Derzeit baut der Staat Israel in den besetzten Gebieten eine Trennmauer, die verheerende Folgen für die palästinensische

Bevölkerung mit sich bringt. Das Leid und die Verbitte-
rung, die durch den Mauerbau verursacht werden, er-
schweren die Aussöhnung zwischen Israelis und Palästi-
nensern weiter. Für Tausende Palästinenser bedeutet die
Mauer die Trennung von ihrem Land, von Verwandten
und Freunden. Die Folgen für das wirtschaftliche Leben
sowie für das Bildungs- und Gesundheitssystem sind
dramatisch. Die Mauer macht das Leben für viele der Be-
troffenen unerträglich. Sie sehen den einzigen Ausweg
im Verlassen des Landes.

Die Menschen im Heiligen Land brauchen unsere Hilfe.
Besonders in den palästinensischen Gebieten leben viele
Familien in Armut und Not. Ihre Zukunft ist ungewiss.
Daher rufen wir alle katholischen Christen in Deutsch-
land zur Solidarität mit den Brüdern und Schwestern im
Heiligen Land auf. Neben materieller Hilfe benötigen die
Menschen vor allem unsere geistliche Solidarität. Wir
ermutigen die Christen zu Pilgerreisen zu den Heiligen
Stätten. Dabei sollen sie auch die christlichen Gemeinden
vor Ort näher kennen lernen. Auf diese Weise helfen wir
den Menschen nicht nur wirtschaftlich, sondern nehmen
ihnen auch etwas von der Angst, die sie in Bann genom-
men hat. Ganz konkret zeigen wir ihnen: „Ihr seid nicht
allein!“. Pilgereisen sind ein Zeichen der Hoffnung. Sie
erinnern auch an die Gegenwart einer lebendigen Kirche
und geben Zeugnis von Frieden und Versöhnung in die-
ser konfliktgeplagten Region.

Gerade zu Beginn der österlichen Zeit bitten wir gemeinsam mit Papst Johannes Paul II. alle Christen sich im Gebet zu vereinen, „dass im Heiligen Land eine gerechte Lösung gefunden wird, die Rechte und Sicherheit sowohl von Israelis als auch von Palästinensern berücksichtigt“.

Bensberg, den 02. März 2004

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

69. Ausführungsregelungen des Bistums zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz (ORKM)

1. Geltungsbereich

Diese Ausführungsregelungen gelten nur für die Ange-
stellten und Arbeiter des Anstellungsträgers Bistums (§ 1
Abs.1 Nr. 1 ORKM).

2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen

(1) Zuständig für die schriftliche Anordnung oder Ge-
nehmigung von Dienstreisen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ORKM)
ist der/die zuständige Dezernent/in im Bischöflichen Ordinariat; in seinem besonderen Auftrag der zuständige
Abteilungsleiter; bei rechtlich unselbständigen Organisa-
tionen und Einrichtungen der jeweilige zuständige Lei-
ter.

Bei Dienstreisen von Leitern rechtlich unselbständiger
Organisationen und Einrichtungen ist zuständig für die
Anordnung oder Genehmigung der/die zuständige De-
zernent/in im Bischöflichen Ordinariat.

Bei Dienstreisen von Mitarbeitern/innen, die in Kirchen-
gemeinden, Verbänden von Kirchengemeinden (Gesamt-
verbände), Pfarrverbänden und Dekanaten eingesetzt
sind, ist zuständig für die Anordnung oder Genehmig-
ung der zuständige Pfarrer, der zuständige Vorsitzende
des Verbandsausschusses, der zuständige Pfarrer für den
Pfarrverband oder der zuständige Dekan, vorbehaltlich
einer Anordnung oder Genehmigung durch den zustän-
digen Dezernenten im Bischöflichen Ordinariat.

Im Fall einer Anordnung oder Genehmigung durch
den/die zuständigen Dezernenten/in im Bischöflichen
Ordinariat hat der/die Mitarbeiter/in den zuständigen
Pfarrer, den zuständigen Vorsitzenden des Verbandsaus-
schusses, den zuständigen Pfarrer für den Pfarrverband
oder den zuständigen Dekan darüber zu informieren.

(2) Zuständig für die Entscheidung nach § 2
Abs. 2 ORKM – Wegfall der schriftlichen Anordnung o-
der Genehmigung, wenn diese nach dem Amt des
Dienstreisenden nicht in Betracht kommt – trifft der/die
zuständige Dezernent/in im Bischöflichen Ordinariat; bei

Leitern von rechtlich unselbständigen Organisationen und Einrichtungen der Generalvikar.

(3) Zuständig für eine allgemeine Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen bei Mitarbeitern, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind oder die regelmäßige Dienstreisen unternehmen müssen, ist der/die zuständige Dezerent/in im Bischöflichen Ordinariat; bei rechtlich unselbständigen Organisationen und Einrichtungen der jeweilige zuständige Leiter.

Eine allgemeine Anordnung oder Genehmigung kann auch vorab halbjährlich erteilt werden, sofern sich die Dienstreise zwangsläufig aus dem Dienstbereich des/der Mitarbeiters/in ergeben.

(4) Die Anordnung und die Genehmigung der Dienstreise bedürfen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ORKM der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform ist das Formblatt des Personaldezernats zu verwenden.

Die Anordnung oder die Genehmigung hat in der Regel vor Antritt der Dienstreise zu erfolgen.

Ausnahmsweise, im Falle der Eilbedürftigkeit, genügt die mündlich oder fernmündlich erfolgte Anordnung oder Genehmigung.

(5) Auslandsdienstreisen gemäß § 16 ORKM bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung des Generalvikars. Sie ist spätestens 4 Wochen vor Antritt unter Angabe von Zweck, Ziel und Programm der Dienstreise schriftlich zu beantragen.

3. Fahrtkostenerstattungen (§ 5 ORKM), Wegstreckenentschädigung (§ 6 ORKM)

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (öffentliche Verkehrsmittel) zurückgelegt werden können, werden nur die notwendig entstandenen Fahrtkosten erstattet. Dies sind die Fahrpreise für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die jeweils günstigsten Fahrpreise der Deutschen Bahn AG.

(2) Die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 ORKM für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs wird nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle erstattet. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs ein beachtlich größerer Zeitaufwand für die Erledigung des Dienstgeschäfts vermieden werden kann oder mehrere Mitarbeiter gemeinsam die Dienstreise antreten.

Darüber hinaus kann bei Mitarbeitern/innen des Bischöflichen Ordinariats die Zustimmung nur erteilt werden, wenn ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht.

Für Dienstreisen mit privatem Kraftfahrzeug ohne diese Zustimmung wird keine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 ORKM erstattet; ggf. werden nur die Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

4. Anordnung oder Genehmigung von Dienstgängen

(1) Fahrten oder Gänge zur Erledigung von Dienstgeschäften von Mitarbeiter/innen, die in mehreren Kirchengemeinden, Dekanaten eingesetzt sind, gelten als Dienstgänge im Sinne von § 2 Abs. 3 ORKM und nicht als Dienstreise.

Dienstgänge sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Dienstgeschäfte.

(2) Die Dienstgänge bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung. Der/die zuständige Dezerent/in im Bischöflichen Ordinariat kann eine allgemeine Anordnung oder Genehmigung erteilen. Diese kann auch vorab halbjährlich genehmigt werden.

(3) Für Dienstgänge werden nur die Fahrtkosten gemäß § 5 ORKM bzw. die Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 ORKM erstattet.

(4) Gemäß § 13 Satz 2 ORKM werden für Dienstgänge nur die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet sowie nach § 12 ORKM die zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendigen Auslagen.

Die notwendigen Auslagen sind schriftlich zu belegen. Entsprechende Formblätter können beim Personaldezernat angefordert werden.

Soweit bei Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften der Dekanate und Pfarrverbände eine Verpflegung angeboten wird, wird kein Tagegeld bzw. Auslage für die Verpflegung i. S. d. § 8 ORKM erstattet.

5. Anlass und Notwendigkeit der Dienstreise oder des Dienstgangs

(1) Anlass einer Dienstreise oder eines Dienstganges darf nur die Erledigung eines Dienstgeschäfts sein. Es

muss der unmittelbaren Erledigung der dem Mitarbeiter jeweils übertragenen Dienstaufgaben dienen.

Dienstgeschäft kann auch die Mitwirkung in Kommissionen oder Arbeitskreisen sein. Die Teilnahme an Veranstaltungen repräsentativer Art (Empfänge, Dienstjubiläen) ist nur dann ein Dienstgeschäft, wenn und soweit dienstliche Belange eine amtliche Vertretung durch den Mitarbeiter unbedingt erfordern. Die Teilnahme an Trauerfeiern muss dienstlich bedingt sein.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Personaldezernats einzuholen.

(2) Die für Dienstreisen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Das ist nicht nur bei der Entscheidung über die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise, sondern auch bei deren Ausführung zu beachten. Dienstreisen oder Dienstgänge dürfen daher nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn sie dienstlich notwendig sind, der damit angestrebte Zweck nicht auf andere Weise mit geringerem Kostenaufwand (z. B. durch Schriftwechsel, Ferngespräch usw.) erreicht werden kann.

Mehrere in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Dienstgeschäfte an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk sind möglichst miteinander zu verbinden. Beginn und Ende der Dienstgeschäfte sind möglichst so festzulegen, dass zusätzliche Anreisetage entfallen. Bei Benutzung regelmäßiger verkehrender Beförderungsmittel ist grundsätzlich die Verkehrsverbindung zu wählen, die zeitlich möglichst nahe vor dem Beginn des Dienstgeschäfts liegt bzw. an dessen Ende anschließt. Unnötige Wartezeiten sind zu vermeiden. Dienstreisen oder Dienstgänge sind grundsätzlich so zu legen, dass die Notwendigkeit, außerhalb der Dienststelle oder Wohnung eine Mahlzeit zu sich zu nehmen, nicht besteht;

Ausnahmen sind zu begründen.

Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Mitarbeiter ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

6. Antragsverfahren

Die jeweilige Dienststelle reicht den Antrag mit dem Prüfvermerk "sachlich richtig" und dem Genehmigungsformular an das Bischöfliche Ordinariat - Personaldezernat. Das Bischöfliche Ordinariat nimmt die Erstattung unmittelbar gegenüber dem Mitarbeiter vor.

Soweit einer Beschäftigungsstelle zweckgebundene Mittel zur Finanzierung dieser Reisekosten Verfügung stehen, sind diese auf Anforderung der Abteilung Personalverwaltung an die Bistumskasse zu erstatten.

7. Ausschlussfrist für die Erstattung

Die Erstattung ist nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 OKRM genannten 4-Monatsfrist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Diese Ausführungsregelungen treten am 01.01.2004 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2010.



Prälat Giebelmann
Generalvikar

70. Warnung

Gewarnt wird vor dem Schreiben eines angeblichen „Pater Johannes aus Apulien“, der in diesem Aschreiben eine Postfachadresse in (55272) Oppenheim angibt. „Pater Johannes“ bietet im Auftrag eines „Bischofs Philipus aus Mazedonien“ gegen Bezahlung „tiefenmediale Dienste“ und Botschaften aus „Seancen“ an. Außerdem beinhalten die Schreiben großartige Glücksversprechen. Sie werden im Bistum Trier, Speyer und Mainz verschickt. Es erscheint äußerst unwahrscheinlich, dass es sich bei den genannten Personen um Geistliche einer christlichen Kirche handelt. In keinem Bistum sind ein „Pater Johannes“ oder „Bischof Philipus“ bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Personen weder mit Billigung noch im Auftrag eines der Bistümer tätig sind.

71. Stellenausschreibung

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. August 2004 sind folgende Stellen zu besetzen:
Dekanat Mainz

- Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule I (Gewerbe und Technik), Mainz (0,5)

Dekanat Offenbach

- Religionsunterricht an den Gewerbl. Techn. Schulen, Offenbach (1,0)

Bewerbungen bitte bis 05. April 2004 an:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4,
Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Nähere Informationen sind erhältlich im Personaldezernat, Abt. 1, Referat 4, Tel. 06131-253 185.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

kirchliche Mitteilungen

72. Personalchronik

*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schema-tismus an)

73. Berufung des Bußkanonikers

Am 1. März 2004 hat Bischof Karl Kardinal Lehmann den Offizial des Bistums, Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger, gem. 508 CIC i.V.m. § 17 Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz, für drei Jahren zum Bußkanoniker berufen. Regelmäßige Beichtzeit von Domkapitular Dr. Hilger ist freitags von 15.30 bis 17 Uhr im Mainzer Dom.

74. Korrektur der Satzung des Caritasverbandes Darmstadt e.V. veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2004 Nr. 4

§ 1 Abs.6 der Satzung des Caritasverbandes Darmstadt e.V. veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz 2004 Nr. 4 Seite 60 muss folgendermaßen lauten:
Der Verband wurde 1923 gegründet und wurde am 29.6.1949 erneut in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

75. Ergänzungen im Allgemeinen Römischen Kalender gemäß Missale Romanum, Editio typica tertia, 2002

Im Missale Romanum, Editio typica tertia, Typis Vaticanae 2002, wurde der Allgemeine Römische Kalender mit mehreren neuen Gedenktagen ergänzt. In den meisten Direktorien der Erzdiözesen und Diözesen für das Jahr 2004 sind diese neuen Gedenktage angegeben. Allerdings liegen bisher die liturgischen Texte für Messfeier und Stundengebet in deutscher Übersetzung noch nicht vor. So können die neuen Gedenktage vorläufig nur mit den entsprechenden Commune-Texten aus dem Messbuch und dem Stundenbuch des deutschen Sprachgebietes gefeiert werden. Als zusätzliche Hilfe sind im Folgenden Kurzbiografien aufgeführt, die vom Österreichischen Liturgischen Institut erarbeitet wurden.

3. Jänner

Heiligster Namen Jesu

Die Verehrung des Namens Jesu kommt im Mittelalter auf und wird vor allem durch den Franziskanerorden verbreitet. Die Feier des Namen-Jesu-Festes wird 1721 für die ganze Kirche vorgeschrieben. Das Geheimnis des Gedenktages lässt sich zusammenfassen in dem Wort des Philipperbriefes: „Darum hat ihn Gott über alle erhöht und ihm des Namens verliehen, der größer ist als alle Namen, damit alle im Himmel, auf der Erde und unter der Erde ihre Knie beugen vor dem Namen Jesu und jeder Mund bekennt: „Jesus Christus ist der Herr“ – zur Ehre Gottes des Vaters.“ (Phil 2,9-11)

8. Februar

Hl. Josefine Bakhita, Ordensfrau

1869 im Sudan geboren hat sie schon im Mädchenalter am eigenen Leib die Härte der Sklaverei erlebt. 1893 trat sie in die Ordensgemeinschaft der Canossianerinnen ein. Von vielen als „Santa madre morette“ verehrt verstarb sie am 8. Februar 1947. Papst Johannes Paul II. hat sie am 17. Mai 1992 selig und am 1. Oktober 2000 heilig gesprochen: „In der hl. Josefine Bakhita finden wir eine glänzende Anwältin echter Emanzipation. Ihr Leben regt nicht zu passivem Akzeptieren an, sondern zu fester Entschlossenheit, effektiv dafür zu arbeiten, Mädchen und Frauen aus Unterdrückung und Gewalt zu befreien.“

28. April

Hl. Ludwig Maria Grignion de Montfort, Priester

Ludwig Maria Grignion de Montfort, 1673 in Montfort-sur-Meu in Frankreich geboren und 1700 zum Priester geweiht war unermüdlich als „der gütige Pater von Montfort“, wie Zeitgenossen ihn nannten, missionarisch tätig. 1715 gründete er die Gemeinschaft der „Töchter der Weisheit“, die Montfortschwestern, mit Aufgaben in der

Krankenpflege und im Schulunterricht, vor allem für Arme. Priester und Laienbrüder, die sich um Louis-Marie geschart hatten, schlossen sich einige Jahre nach seinem Tod (am 28. April 1716 in St. Laurent-sur-Sèvre) zu den „Montfortianern“ zusammen. Ludwig Maria Grignion de Montfort wurde 1947 heilig gesprochen.

13. Mai

Gedenktag Unserer Lieben Frau in Fátima

Am 13. Mai 1917 erschien das erste Mal die „Frau“ den drei Hirtenkindern von Fátima. Sie ermahnte die drei Hirtenkinder, viel zu beten, und lud sie ein, in den fünf folgenden Monaten jeweils am 13. zur selben Stunde wieder zur „Cova da Iria“ zu kommen.

21. Mai

Hl. Christophorus Magallanes, Priester, und Gefährten, Märtyrer in Mexiko

Hl. Christophorus Magallanes wurde am 25. Mai 1927 in Colotlan, Mexiko, zusammen mit 24 Gefährten wegen ihrer Treue zum christlichen Glauben ermordet. In den Jahren von 1915 bis 1929 starben zusammen mit Pfarrer Luis Batiz Sainz 17 Priester aus der Erzdiözese Guadalajara und weitere 11 Priester aus anderen Diözesen als Märtyrer. Papst Johannes Paul II. sprach die mexikanischen Märtyrer am 22. November 1992 selig und am 21. Mai 2000 heilig.

22. Mai

Hl. Rita von Cascia, Ordensfrau

Rita, geboren um 1360/80 bei Cascia/Umbrien, wurde gegen ihren Wunsch zur Ehe mit einem jungen Mann gezwungen. Sie ertrug die Rohheit ihres Gatten mit größter Geduld. Nach dessen Tod und nach dem Tod ihrer beiden Söhne trat sie im Alter von 33 Jahren in das Augustinerinnen-Kloster in Cascia ein. Sie zeichnete sich aus durch strenge Abtötung und tiefe Liebe zum leidenden Jesus. Rita starb am 22. Mai 1434/37 in Cascia.

09. Juli

Hl. Augustinus Zhao Rong, Priester, und Gefährten, Märtyrer

Augustinus Zhao Rong, 1746 geboren, war Soldat in der kaiserlichen Armee in China. Aufgrund der Glaubensstreit der christlichen Märtyrer hat er sich selbst zum Christentum bekehrt. Er wurde Priester und erlitt 1815 das Martyrium. Mit ihm zusammen gedenkt die Kirche an diesem Tag jener Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien, Männer, Frauen und Kinder, die in China zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten wegen ihrer Treue zum christlichen Glauben als Märtyrer starben.

20. Juli

Hl. Apollinaris, Bischof, Märtyrer

Apollinaris lebte um 200 als Bischof von Ravenna. Er elitt qualvolle Peinigungen und Drangsale. Über seinem Grab in der Nähe des Hafens wurde 549 die prächtige Basilika S. Apollinaris in Classe geweiht.

24. Juli

Scharbel Mahluf, Ordenspriester

Scharbel Mahluf geboren 8. Mai 1828 in Libanon, wurde 1851 libanesischer Mönch (Baladit) und empfing 1859 die Priesterweihe. Er war ein vorbildlicher Mönch und wurde schon zu Lebzeiten wie ein Heiliger verehrt. Scharbel starb am 24./25. Dezember 1898 in Beirut.

Papst Paul VI. hat ihn am 5. Dezember 1965 selig und am 9. Oktober 1977 heilig gesprochen.

23. September

Hl. Pio da Pietrelcina (Padre Pio), Ordenspriester

In Pietrelcina (Erzdiözese Benevent) am 25. Mai 1887 geboren, trat er 1903 in den Kapuzinerorden ein und erhielt dabei den Ordensnamen Pio. Nach der feierlichen Profess 1907 und der Priesterweihe im Jahr 1910 lebte er ab 1916 bis zu seinem Tode am 23. September 1968 im Kloster San Giovanni di Rotondo am Gargano. Er hat das Kreuz des Herrn als Kraft, Weisheit und Ruhm in den Mittepunkt seines eigenen Lebens und seines Apostolates gestellt. Er trug die Wundmale des Herrn. Von Gott in einzigartiger Weise beschenkt konnte er vielen Menschen den Weg zum Heil weisen. Padre Pio wurde von Papst Johannes Paul II. am 2. Mai 1999 selig und am 16. Juni 2002 heilig gesprochen.

76. 9. Wallfahrt für Aussiedler aus Osteuropa nach Dieburg zur „Schmerzhaften Gottesmutter“

Termin: Sonntag, den 20. Juni 2004

10.00 Uhr Hochamt mit Predigt (Prälat Jürgen Nabbelefeld, Mainz)

11.45 Uhr Gelegenheit zum gemeinsamen Mittagessen im Pater-Delp-Haus

13.00 Uhr Kreuzweg für den Frieden (Visitator P. Eugen Reinhart)

14.00 Uhr Marianische Schlussandacht mit sakramentlichem Segen (Pfarrer Paul Kollar)

Ab 9.00 Uhr Beichtgelegenheit

Auskunft zu dieser Wallfahrt geben:

Pfarrer Lorenz Eckstein, Dieburg, Tel. 06071/22377

Pater Eugen Reinhart, Königstein, Tel. 06174/4071

Pfarrer Paul Kollar, Langen, Tel. 06103/71245

77. Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten von 15.-19.8.2004

Unter dem Motto des kommenden Weltjugendtages 2005 „Wir sind gekommen, um IHN anzubeten“ laden die Priester der Schönstatt-Bewegung Mitbrüder, Priester Diakone und Priesteramtskandidaten ein zum Pilgermarsch auf den Spuren des seligen Karl Leisner. Dem Gebet für die Jugend und um Priester-Berufungen sowie der brüderlichen Gemeinschaft sollen diese Tage gewidmet sein.

Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es an dem Flüsschen Niers entlang in seine Heimatstadt Kleve. Und das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes sein.

Ein Impuls aus dem geistlichen Leben Karl Leisners soll jeweils anregen, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu betrachten. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz Anbetung und Heiliger Messe.

Beginn am Sonntag, den 15.August 2004, um 18 Uhr mit Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721). Ende am Donnerstag, den 19.August 2004, nach dem Frühstück.

Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20-25 km; für den Notfall ist Fahrdienst möglich. Als Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung werden 100 Euro, für Studenten 50 Euro verlangt.

Anmeldung bis 12. Juli 2004 an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel 02804-8497) oder Armin Haas (Zum Lärcheneck 4, 97705 Waldfenster, Tel 09734-7713, Fax -1077, armin.haas@gmx.de). Weitere Informationen unter: <http://www.schoenstatt-priesterbund.de>.

78. Fortbildungskurs Geistliche Begleitung (2005-2007)

Im nächsten Jahr bietet das Referat Glaubensvertiefung und Spirituelle Bildung in Kooperation mit der Abteilung Fortbildung wieder einen Fortbildungskurs Geistliche Begleitung für alle Berufsgruppen an. Der Kurs besteht aus drei Abschnitten: Spirituelle Grundlegung (2005), Einzelexerzitien (2006) und Instrumente der Geistlichen Begleitung (2007).

Interessenten/innen können ab sofort eine ausführliche Kursbeschreibung im Seelsorgeamt bei Dr. Christian

Wulf (06131-253 54 oder Christian.Wulf@Bistum-Mainz.de) anfordern.

79. Kurse der Abteilung Fortbildung

Zeit: Di, 06. - Do, 08. Juli
 Ort: Frankfurt/Main
 Thema: Im Weg des Lichtes, Einführung in die Theologie und sakrale Kunst der Gotik
 Teilnehmer: Alle pastoralen Mitarbeiter/innen, max. Teilnehmerzahl: 18
 Referenten: Erhard Domay, Landau, Dr. Matthias Kloft, Frankfurt
 Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
 Kurs-Nr. 04 HP 12
 AS: 25. Mai 2004
 Anmeldungen erbeten an:
 Bischöfliches Ordinariat, Abt. Fortbildung, Postfach 1560, 55005 Mainz, Tel. 06131 / 253-176/-181, Fax: 06131 / 253-406, fortbildung@Bistum-Mainz.de

80. Kurse des TPI

K 04-15

Wenn ich höre, wie (und was?) du predigst, kann ich dir sagen... Predigtkurs für „alte Hasen“
 Wochenkurs

Lernziel: Die Überwindung der Predigtmüdigkeit durch Entdeckung neuer (alter) Inhalte
 Wer Sonntag für Sonntag über Jahre hinweg predigen muss, kennt die Versuchung, müde zu werden. Manch einer sagt, „Ich kann mich nicht mehr hören!“ Der Kurs will ein neues Themenfeld erschließen: Die Liturgie ist ja selbst Verkündigung. Orationen, Präfationen und die Texte des Kanons sind konzentrierte Theologie und fassen die ganze Heilsbotschaft zusammen. Die Gläubigen hören die Worte immer wieder, und es gelingt ihnen wie auch den Seelsorgerinnen und Seelsorgern oft nicht, diesen „reichen Schatz“ zu heben und für ihr Glaubensleben fruchtbar zu machen. Der Kurs will die „thematische Predigt“ wiederentdecken und dazu verhelfen, nicht einfach „dogmatische Wahrheiten“ zu reproduzieren, sondern in einem persönlichen Reflexions- und Meditationsprozess das eigene Glaubenswissen zu vertiefen und der Verkündigung auf diesem Wege neue Substanz zu geben.

Termin: Beginn: 21.06.2004, 14.30 Uhr, Ende: 25.06.2004, 13.00 Uhr

Teilnehmer: Alle pastoralen Berufsgruppen
 Veranstalter: TPI Mainz
 Leitung: Dr. Engelbert Felten, TPI Mainz, Diakon Joachim Hilgert
 Veranstaltungsort: Bischöfliches Priesterhaus, 54655 St. Thomas / Eifel
 Anmeldung: E-Mail: TPI.Mainz@t-online.de, Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99
 Kosten: Kurskosten: € 154,79 (pro Teilnehmer)
 Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen: € 90,00 (Unterkunfts- und Verpflegungsanteil)

*K 04-17
 Gestaltpädagogik in pastoralen Kontexten
 Intervallkurs 2004 – 2005*

Gestaltpädagogik bietet einen integrativen Ansatz, in dem die emotionalen, geistigen, körperlichen und handlungsorientierten Dimensionen des Lernens und Lehrens unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Relevanz für alle Beteiligten aufgegriffen und verbunden werden.

Das gestaltpädagogische Konzept berücksichtigt dabei gleichermaßen die Persönlichkeit des/der Lehrenden, den Teilnehmenden als Subjekt seines eigenen Lernens und die Gruppe als Ort bedeutsamen Lernens im Kontext der Vermittlung eines Themas. „Persönlich bedeutsames Lernen“ ist ein Leitbegriff der Gestaltpädagogik: In pastoralen und geistlich – spirituellen Erfahrungen geht es über die Vermittlung von Sachwissen hinaus um die Dimensionen religiöser Bildung, d.h. unter anderem um die Erschließung, Vertiefung und Erweiterung der Dimension menschlichen Lebens. Gestaltpädagogische Lern- und Lehrprozesse in pastoralen Handlungsfeldern unterstützen das selbstbestimmte Lernen der Teilnehmer/innen und ermöglichen den Erwerb von pastoralen, gruppen- und inhaltsbezogenen Kompetenzen des persönlichen und beruflichen Handelns.

Inhalte der Fortbildung:

Einführungsseminar

1. *Kursabschnitt: Aspekte der eigenen Lernbiographie*
 Ausgangspunkt aller Lernprozesse ist die eigene Person mit ihren biographischen (Lern-) Erfahrungen. Lernmuster begleiten den Lebensweg, Lernblockaden und positive Lernerfahrungen beeinflussen das persönliche und berufliche Handeln. Personale Kompetenzen (z.B. Ich-Stärke, Selbstvertrauen, Krisenbewältigung...) werden auf ihre Entwicklungspotentiale hin bedacht.

2. *Kursabschnitt: Lernen und Arbeiten in und mit Gruppen*
Soziale Kompetenzen entfalten sich vornehmlich in Gruppenprozessen. Hier entwickelt sich das Bewusstsein für Interaktionen, Prozesse, Konflikte und Leistungsverhalten. Das eigene Gruppenverhalten sowie die praxisbezogene Gestaltung von Gruppenprozessen erkennen, wertschätzen und weiterentwickeln, ist Gegenstand des Curriculums.

3. *Kursabschnitt: Gestalarbeit in pastoralen Handlungsfeldern*

Schwerpunkte dieses Kursabschnittes sind gestaltpädagogische Herangehensweisen und Methoden, die persönlich relevante und lebendige Lernprozesse in der pastoralen Praxis unterstützen.

4. *Kursabschnitt: Gestaltpädagogik und das Prinzip „Verantwortung“ in kirchlichen und gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern*

Kirche lebt in gesellschaftlichen Vernetzungen bzw. ist zukünftig noch mehr herausgefordert, sich in vielen Bereichen zu vernetzen. Eine verantwortungsbewusste pastorale Praxis reagiert auf die Zeichen der Zeit und entwickelt kreative Strategien der Bewältigung personaler und gesellschaftlicher Problemfelder aus einer theologischen Option heraus .

Weitere „Bausteine“ der Fortbildung

Gestaltsupervision für das eigene Praxisfeld

Peersupervision in regionalen Kleingruppen zwischen den Kursabschnitten.

Es erfolgt eine Zertifizierung des Intervallkurses.

Termine:

Einführungskurs

Montag, 06.09.2004, 14.30 Uhr bis Mittwoch, 08.09.2004, 13.00 Uhr

Ort: 63768 Hösbach, Bildungshaus Schmerlenbach

1. *Kursabschnitt:*

Montag, 04. 10. 2004, 14.30 Uhr bis Freitag, 08. 10. 2004, 13.00 Uhr

Ort: 56588 Waldbreitbach, Franziskanerinnen

2. *Kursabschnitt:*

Montag, 07. 03. 2005, 14.30 Uhr bis Freitag, 11.03.05, 13.00 Uhr

Ort: 63768 Hösbach, Bildungshaus Schmerlenbach

3. *Kursabschnitt:*

Montag, 13. 06. 2005, 14.30 Uhr bis Freitag, 17. 06. 2005, 13.00 Uhr

Ort: 65207 Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

4. *Kursabschnitt:*

Sonntag, 13. 11. 2005, 18.00 Uhr bis Samstag, 19. 11. 2005, 10.00 Uhr

Ort: 10318 Berlin, IN VIA-Center

Teilnehmer: Alle pastoralen Berufsgruppen

Veranstalter: TPI Mainz

Leitung: Dr. Herbert Poensgen, TPI Mainz, Susanne Zeuner, Lars Dabbert

Anmeldung: E-Mail: TPI.Mainz@t-online.de, Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen:

Kosten: Einführungskurs: € 54,00 u. € 30,00 (Honoraranteil)

1. Abschnitt: € 90,00, u. € ; 50,00 (Honoraranteil)

81. Anweisung zur Durchführung der RENOVABIS Kollekte

„HEIMATLOS! Mitten in Europa.“

Dies ist das Schwerpunktthema der 12. Renovabis-Pfingstaktion. Die Solidaritätsaktion lenkt im Jahr 2004 den Blick auf die vielen Millionen Menschen im Osten unseres Kontinents, die ihre Heimat und ihr Zuhause verloren haben. Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion benennt einen Skandal, den Papst Johannes Paul II. als „schmachvolle Wunde unserer Zeit“ bezeichnet hat. Schon seit Jahren kümmern sich die Partner von Renovabis um Flüchtlinge, Vertriebene und Migranten in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Durch Hilfsprojekte leistet die Aktion wichtige Beiträge, dass Menschen in ihrer Heimat im Osten Europas bleiben können und dort auch Zukunftsperspektiven haben: Ausbildungsprojekte für Straßenkinder gehören ebenso dazu wie Rückkehrerprogramme für Kriegsflüchtlinge oder die Förderung einkommensschaffender Maßnahmen. Renovabis unterstützt die Kirchen vor Ort in ihrer Sorge um die entwurzelten Menschen.

Eröffnung der Pfingstaktion 2004

- Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 9. Mai in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Plzeň/Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iași in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo, um 10 Uhr im Hohen Dom St. Peter feiern.
- Vom 5. bis zum 9. Mai findet in Regensburg ein Programm mit Diskussionsveranstaltungen, Dichterlesungen, einer Filmnacht für Jugendliche, einer Open-Air-Bühne und einer Ausstellung im

Open-Air-Bühne und einer Ausstellung im Diözesanmuseum statt.

- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 30. Mai, wird in Fulda mit Bischof Heinz Josef Algermissen begangen. Nach der Messe um 9.30 Uhr im Dom findet ein Partnerschaftsfest statt.
- Die Aktionszeit beginnt am Mittwoch, 5. Mai, und endet am Pfingstsonntag, dem 30. Mai 2004, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (30. Mai 2004) sowie in den Vorabendmessen (29. Mai 2004) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2004

Ab Mittwoch, 5. Mai 2004 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 9. Mai 2004

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg um 10 Uhr im Hohen Dom St. Peter mit Diözesanbischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller, Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Plzeň/Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iași in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo.

Samstag und Sonntag, 22./23. Mai 2004

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom, Seite....)

- in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
- zum Pfarramt gebracht oder
- dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 29./30. Mai 2004

Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte.

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche

durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel- und Osteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2004“ zu überweisen an: Diese Überweisung soll möglichst innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovenie 2004 „Heimat finden in Gott“ von Pater Anselm Grün OSB, Bausteine für den Gottesdienst, das Themenheft „Migration: Heimatlos! Mitten in Europa“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das Material kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: 08161 / 5309 -47, Fax: 08161 / 5309 -44,
E-Mail: info@renovabis.de Internet: www.renovabis.de

82. Neues Rosenkranzheft für Kinder

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt unter dem Titel „Jesus ist mit dir“ ein neues 56-seitiges Rosenkranzheft heraus. Es enthält den „Lichtreichen Rosenkranz“, der auf Wunsch des Heiligen Vaters eingeführt wurde, den von Romano Guardini verfassten „Trostreichen Rosenkranz“, der seit über 60 Jahren gebetet wird sowie den „Beziehungsreichen Rosenkranz“, der einen neuen Zugang zu Jesus über seine Seligpreisungen ermöglicht.

Das Rosenkranzheft richtet sich an Kinder ab dem 3. Schuljahr und versteht sich als Ergänzung zum bereits bestehenden Heft „Gegrüßet seist Du, Maria“, das die bekannten Geheimnisse des Rosenkranzes enthält. Beide Hefte sind kindgerecht gestaltet und laden dazu ein, neue Erfahrungen mit dem Rosenkranzgebet zu machen. Jedes Heft ist für 2.60 € (ab 50 Exemplaren 2.00 €) zzgl. Porto erhältlich beim: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 – 2996-54, Fax: -83 (Frau Diße), E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de

83. PAX - Gästehäuser

Gästehaus Unkel

Unkel ist ein romantisches Weinstädtchen mit altem Stadtkern und einer mehr als tausendjährigen Geschichte. Sanft eingebettet in die malerische Rheinlandschaft zwischen Königswinter und Linz, umgeben von Weinbergen und bewaldeten Höhen.

Das Haus liegt direkt an der autofreien Rheinpromenade. Die Zimmer (TV/DU/WC) teilweise mit Balkon sind komfortabel. Es gibt ein gutes Frühstück und reichhaltig rheinische Mahlzeiten – da ist für Leib und Seele bestens gesorgt. Tel.: 02224 – 3141, Fax: 02224 – 10555.

Gästehaus Juist

Juist ist die Insel der Erholung und staatlich anerkanntes Nordseeheilbad mit 17 km Sandstrand. Ideal zur inneren Einkehr und nachhaltigen Erholung. Die heilkraftigen Faktoren des Nordseeklimas kommen auf Juist besonders zur Geltung und machen Kuren ganzjährig möglich. Das Haus liegt zentral, aber absolut ruhig, direkt am Meer in den Dünen und gehört zu den schönsten der Inseln. Es hat gemütliche Gesellschaftsräume und verfügt über eine große Anzahl von Zimmern.

Tel.: 04935 - 207, Fax: 04935 – 8446

Träger der PAX-Gästehäuser: PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V., Steinfelder Gasse 15, 50670 Köln Tel.: 0221-13 33 77 Fax: 0221/13 52 58

Buchungen werden in den einzelnen Gästehäusern vorgenommen!

84. Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien

Thema: „Nachfolge Christi auf dem Kleinen Weg der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 31. Juli bis 10. August 2004, einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre Dame des Victoires...), Alencon, Lisieux, Le Bec Hellouin...Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: EURO 590,-

Leitung: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sternsgasse 3, D-86150 Augsburg

Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel.: 089 – 2137-1259, Fax: 089 – 2137-1262

85. Pastoralkongress 2004

Vom 1. bis 4. Juni 2004 findet in Vallendar/Schönstatt ein Pastoralkongress statt, der von den schönstättischen Priestergemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Büro des Weltjugendtages in Köln angeboten wird. Eingeladen sind alle hauptberuflich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Thema des Pastoralkongresses: Perspektivenwechsel – Gott im Leben junger Menschen.

In der Vorbereitung auf dem Weltjugendtag 2005 wird dieser Kongress der Frage nachgehen, wie die Lebenssituationen junger Menschen – etwa bis 35 Jahren – mit Gott in Verbindung gebracht werden können, wie sie ihr Leben religiös deuten und darin Gott erfahren und welche Hilfen pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei anbieten können.

Gott vermuten, entdecken, erfahren, mit Gott reden

- Im Reifen zur Persönlichkeit
- Im Wahrnehmen der eigenen Seele
- In Leistung und Karriere
- In Brüchigkeit und Scheitern
- In Sexualität und Partnerschaft
- In der Berufung zum Eigenen
- In der Biografiearbeit
- In Schule und Katechese
- In liturgischen Feiern

Im Sekretariat der Schönstatt-Priesterliga, Prieserhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, Tel.: 02620 941-0, E-Mail: priesterliga@moriah.de, können Sie einen ausführlichen Prospekt anfordern. Die Anmeldung an die gleiche Anschrift ist bis zum 15. April 2004 zu richten.

86. Suchanzeige

Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bad König sucht:

- 6 Flambeaux und einen passenden Flambeauxständer
 - 1 Segensvelum in weiß
- Angebote bitte an das Kathol. Pfarramt St. Johannes d.T., Friedrichstr. 12, 64732 Bad König
Tel 06063/1539 (Fax 579305), e-mail: Pfarrer@st-johannes-bad-koenig.de

87. Angebot

Gebrauchte elektrische Liedanzeige zu verkaufen, zum Preis von 75 Euro.

Anfragen an: Kath. Pfarramt Maria Hilf, Adam-Karrillon-Str. 4, 69483 Wald-Michelbach, Tel. und Fax: 06207-3661.

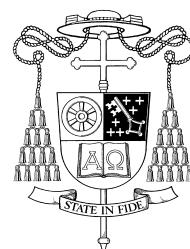
88. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 183
„Wir möchten Jesus sehen!“
Handreichung zum XIX. Weltjugendtag 2004

Arbeitshilfen Nr. 184
Katholischer Kinder- und Jugendbuch Preis 2004
Preisträger 2004 und empfohlene Bücher

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 17. Mai 2004

Nr. 7

Inhalt: Neuwahl des Priesterrates. — Berufene Mitglieder in den Priesterrat. — Verwaltungsvorschriften zur Ordnung über die Reisekosten für die Beamten des Bistums Mainz. — Personalchronik. — Weihetermine für das Jahr 2005. — Belegungswünsche für 2006 im Erbacher Hof. — Sportwerkwoche. — Volkssberger Kurs 2005. — Gästehäuser. — Wallfahrt zum Hl. Blut. — Bestellung von Druckschriften.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

Ordenspriester:
kleine Bornhorst, Josef, Worms

Mainz, 5. April 2004



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

89. Neuwahl des Priesterrates

Aufgrund der erfolgten Wahlen zum Priesterrat wurden in den nachstehenden Wählergruppen folgende Herren gewählt:

Pfarrer in den Dekanaten:

Döll, Heinrich, Langen
Haus, Bardo M., Worms-Horchheim
Hommel, Winfried, Mainz
Poggel, Harald, Gernsheim
Prieß, Engelbert, Worms
Schüpke, Bernhard, Hirschhorn

Kapläne:

Busch, Dr. Volker, Heppenheim
Wanske, Stefan, Nierstein

Professoren und Dozenten:

Klose, Dr. Martin, Ingelheim

Religionslehrer:

Blau, Wolfgang, Seligenstadt

Priester im Sonderdienst:

Weiher, Erhard, Mainz

Priester im Ruhestand:

Mertens, Dr. Alfred, Mainz

Priester in Gemeinden anderer Muttersprache:

Manfredi, Paolo, Offenbach

90. Berufene Mitglieder in den Priesterrat

Die gewählten Mitglieder des Priesterrates haben in der vorbereitenden Sitzung am 5. April 2004 folgende Herren zur Mitarbeit im Priesterrat vorgeschlagen:

Konrad, Markus, Diözesanjugendseelsorger, Pfarrer

Rüssmann, Josef, Geistl. Rat, Pfarrer

Schaefgen, Nikolaus, Pfarrer

Sievernich, Dr. Michael, SJ, Universitätsprofessor

Veith, Leonard, Msgr., Pfarrer i. R.

Vorstehende Herren berufe ich hiermit in den Priesterrat.

Mainz, 7. April 2004



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

91. Verwaltungsvorschriften zur Ordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz

Die Ausführungsregelungen des Bistums zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2004, Nr. 6, Ziff. 69, S. 129 ff.) gelten entsprechend.


Prälat Giebelmann
Generalvikar

kirchliche Mitteilungen

92. Personalchronik

95. Sportwerkwoche

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ und der DJK-Sportverband laden vom 2. – 6. August 2004 Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche unter dem Thema „Erziehung durch Sport“ nach Münster/Westfalen ein.

Anmeldung und nähere Information unter: Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211 – 94 83 613, Fax 0211 – 94 83 636, E-Mail funder@djk.de, Internet: www.djk.de

96. Volkersberger Kurs 2005

Die Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland bietet seit 1974 im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz einen Lehrgang für Nachwuchskräfte der kirchlichen Schriftgutverwaltung in Registratur und Archiv an. Der Lehrgang dient vor allem der Qualifizierung von Registratoren und Archivaren ohne Fachausbildung für die Tätigkeit in der kirchlichen Schriftgutverwaltung. Der Kurs, in vier Theorieblöcken von je einer Woche und einer Abschlussprüfung durchgeführt, ist als Einheit konzipiert und kann daher nur insgesamt belegt werden.

Termine: Kurseinführung: Sonntag, 23.01.2005

1. Studienwoche: 23.1.-28.1.2005

2. Studienwoche: 13.3.-18.3.2005

3. Studienwoche: 29.5. -3.6.2005

4. Studienwoche: 18.9.-23.9.2005

Abschlussprüfungen: 6.11.-10.11.2005

Anmeldung und weitere Information: An der Vorsitzenden der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland, Dr. Thomas Scharf-Wrede, c/o Bistumsarchiv Hildesheim, Pfaffenstieg 2, 31134 Hildesheim, Tel. 05121 307-930

97. Gästehäuser

Das Gästehaus St. Josef in Trägerschaft der Klerushilfe wird von Schwestern Unserer Lieben Frau betreut. Alle Zimmer haben Dusche und WC. Das Haus verfügt über eine eigene Hauskapelle sowie über Gruppen- und Konferenzräume. Es eignet sich sowohl für die innere Einkehr wie auch für Exerzitien und Ausflüge mit dem Kirchenchor oder Pfarrgemeinderat etc.

Anfragen an: Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Telefon 08821 2641, Fax 08821 2991, www.gaestehaus-sankt-josef.de

98. Wallfahrt zum Hl. Blut

In diesem Jahr begehen die Augustiner, von denen die Wallfahrt zum Hl. Blut in Walldürn nun schon über 60 Jahren betreut wird, ein besonderes Jubiläum. Sie feiern 1650 Jahre seit der Geburt des Ordensvaters Augustinus im Jahre 354. Die diesjährige Wallfahrt steht unter dem Leitwort: „Christus – Quelle des Lebens“ und findet vom 6. Juni bis 4. Juli 2004 statt.

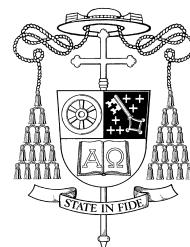
Anfrage und Information: P. Dr. Arno Meyer OSA, Burgstr. 26, 74731 Walldürn.

99. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 164
Instruktion Redemptionis Sacramentum
Über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie,
die einzuhalten und zu vermeiden sind

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 18. Mai 2004

Nr. 8

Inhalt: Stiftungssatzung Hoher Dom zu Mainz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

100. Stiftungssatzung Hoher Dom zu Mainz.

Präambel

Seit mehr als 1000 Jahren prägt der Hohe Dom als sichtbares Zeichen des lebendigen Glaubens das Bild der Stadt Mainz. In guten und schweren Zeiten hat er den Menschen weit über die Grenzen der Stadt hinaus Halt und Zuversicht gegeben. Als Bischofskirche bildet er bis heute das Zentrum des geistlichen Lebens der Diözese. Mit seinen vielfältigen Kunstschatzen ist er zugleich ein Denkmal der Architektur, der Kunst und der Geschichte von europäischem Rang. Ihn zu erhalten ist zugleich Erbe und Auftrag. Die Förderstiftung Hoher Dom zu Mainz fühlt sich diesem Ziel verpflichtet und will hierzu ihren Beitrag leisten.

unberührt. Die Stiftung hat den religiösen Charakter des Hohen Doms zu beachten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Interessen ausgerichtet. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Hoher Dom zu Mainz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen, die der Erhaltung und Ausstattung sowie der wissenschaftlichen Betreuung des Hohen Doms zu Mainz und seiner Einrichtungen dienen. Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen übernehmen. Die Rechte des Domkapitels und der Dotationsbleiben

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 540.000,00 €. Es soll durch Zustiftungen und sonstige Zuwendungen Dritter erhöht werden.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Soweit möglich und erforderlich sollen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können die Erträge des Vermögens zur Bildung freier Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe verwendet werden.

**§ 5
Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 6
Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und der Stiftertag.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

**§ 7
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestellt sind, werden sie auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Bischof von Mainz ernannt. Ein Mitglied des Vorstandes gehört dem Domkapitel an. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Stiftungsrates jederzeit durch den Bischof von Mainz abberufen werden, unbeschadet vertraglicher Rechte.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte kann der Stif-

tungsrat einem Mitglied Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

**§ 8
Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Vorschriften dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte der Stiftung und hat im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das jeweils kommende Jahr;
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung; die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Bischöflichen Ordinariates Mainz;
 - e) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung des Stiftungszweckes gegenüber den anderen Organen der Stiftung und der Stiftungsaufsicht;
 - f) Durchführung aller nach der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise durch Vertrag auf Dritte übertragen. Solche Verträge bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Er kann Dritten für Handlungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, Vertretungsvollmacht erteilen. Er kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

**§ 9
Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Bischof von Mainz, der Domdekan und der Dompfarrer gehören dem Stiftungsrat kraft Amtes an. Der Bischof führt den Vorsitz. Vier weitere Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Bischof von Mainz benannt. Die übrigen Mitglieder des Stif-

tungsrates werden vom Stiftertag aus der Mitte der Stifter oder durch diese benannte Personen für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Der Stiftertag wählt darüber hinaus drei weitere Personen als Vertreter für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Stiftungsratsmitgliedes aus dem Amt oder dessen nicht nur vorübergehende Verhinderung. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

- (2) Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Stiftungsratsbeschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Zustimmung des Bischofs von Mainz.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsrat muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Er berät, unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er ist insbesondere zuständig für die
 - a) Festlegung von Grundsätzen der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens;
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch den Vorstand;
 - d) Entlastung des Vorstands.
- (3) Der Stiftungsrat nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Die Mit-

glieder des Stiftungsrates können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.

§ 11 Stiftertag

- (1) Der Stiftertag besteht in seiner Gründungsphase aus dem Bischof von Mainz, dem Domdekan, den weiteren vier vom Bischof benannten Mitgliedern des Stiftungsrates sowie den Gründungsstiftern. Dem Stiftertag gehören ferner auf die Dauer von jeweils fünf Jahren diejenigen Personen an, die mindestens einen vom Stiftungsrat festzusetzenden Zuwendungsbetrag in das Stiftungsvermögen geleistet haben. Der Bischof von Mainz kann bis zu zehn weitere Personen des öffentlichen Lebens, die sich um die Stiftung verdient gemacht haben, in den Stiftertag berufen. Der Vorstand der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftertages mit beratender Stimme teil.
- (2) Vorsitzender des Stiftertages ist der Bischof von Mainz.

§ 12 Aufgaben des Stiftertages

Der Stiftertag berät und fördert die Stiftung. Er nimmt den Jahresbericht des Vorstands, der ihm über den Stiftungsrat zugeleitet wird, entgegen. Der Stiftertag wählt die von ihm zu bestimmenden Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Bischofs von Mainz.

§ 13 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Zu den Sitzungen der Organe lädt der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn von den Mitgliedern kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Für die Beschlussfassung der Stiftungsräte gilt:
 - a) Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
 - b) Der Stiftertag ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder bei seiner Zusammenkunft beschlussfähig.

- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Vorsitzende des Organs, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Er fordert zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder im Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Beschlüsse gem. § 14 können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 14

Satzungsänderung, Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Stiftungszweckes sowie Umwandlungen, Zusammenlegungen oder die Aufhebung der Stiftung können nur mit jeweils mindestens drei Viertel der Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zulässig.

§ 15

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Dotations mit der Maßgabe anheim, es für die Erhaltung des Domes im Sinne des Stiftungszweckes dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischoflichen Ordinariates Mainz nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

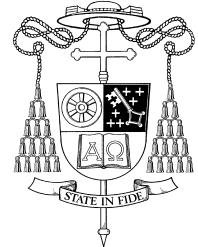
Genehmigung:

Dieser Stiftungssatzung wird die kirchliche Genehmigung erteilt.

Mainz, 21. Oktober 2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 16. Juni 2004

Nr. 9

Inhalt: Zuschussrichtlinien Bau des Bistums Mainz. — Vollversammlung des Diözesan Kirchensteuerrates. — Personalchronik. — Weihetermin der ständigen Diakone für 2005. — Stellenausschreibung. — Fortbildung. — Videofilm: „Bonifatius – Ein Mönch bewegt Europa. — Angebot. — Bestellung von Druckschriften.

Verordnungen des Generalvikars

101. Zuschussrichtlinien Bau des Bistums Mainz

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich / Zielsetzung

- (1) Diese Richtlinie regelt die finanzielle Beteiligung des Bistums Mainz an Baumaßnahmen seiner katholischen Kirchengemeinden. Sie dient als Grundlage für die Entscheidungen bei der Haushaltsaufstellung des Bistums und als Richtschnur bei den Finanzierungsentscheidungen der Pfarreien über Baumaßnahmen.
- (2) Aus den Richtlinien können Zuschussansprüche nicht abgeleitet werden.
- (3) Die Bezugszuschüsse durch das Bistum setzen die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung der Bauvorhaben voraus.
- (4) Die Regelungen der Baumaßnahmenordnung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Abschnitt II - Regelzuschüsse

§ 2

Bezugszuschüsse von Pfarrkirchen

- (1) Der Regelzuschuss für Baumaßnahmen an Kirchen beträgt 50 % der nach dieser Ordnung zuschussfähigen Kosten. Hierbei handelt es sich um die Bezu-

schussung von Pfarrkirchen und Filialkirchen, die im pastoralen Konzept des Bistums als Gottesdienstorte auf Dauer vorgesehen werden.

Von der Regelbezugszuschuss sind grundsätzlich ausgenommen:

- Orgeln und Glocken,
- Neubau von Orgelemporen,
- Ausstattungen und Kunstwerke
- Außenanlagen (ausgenommen notwendige Stützmauern und Treppen)
- Beleuchtungskörper

- (2) Liturgische Orte werden bei Neuanschaffung mit maximal 5.000 € bezuschusst. Die gesamte Zuschusssumme für liturgische Orte wird auf 15.000 € begrenzt. Die Begrenzung gilt auch bei Restaurierung liturgischer Orte
- (3) Als Grenzwerte für Glaserarbeiten werden pro qm maximal 650,00 € und für Bodenbeläge ohne Unterbau pro qm maximal 60,00 € festgelegt.

§ 3

Dienstwohnungen/Pfarrbüro

- (1) Der Regelzuschuss für Dienstwohnungen beträgt 75 % der nach dieser Ordnung zuschussfähigen Kosten.
- (2) - Das Raumprogramm richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und der Wohnsituation und ist mit dem Dezernat IX abzustimmen.
- Neu zu bauende Gästeräume müssen genehmigt werden und werden nicht bezuschusst.

- (3) Der Zuschuss wird ermittelt auf Grundlage der jeweiligen Nutzfläche. Vermietete bzw. fremdgenutzte Gebäudeteile werden nicht bezuschusst.
- (4) Als Grenzwert für verwendete Materialien werden folgende Bruttowerte festgelegt:
 - Bodenbeläge pro qm 55,00 €
 - Wand- und Deckentapete pro qm 6,00 €
 - 1. Bad für Sanitärobjecte, Armaturen und Wandfliesen insgesamt 3.000,00 €
 - 2. Bad, falls notwendig, insgesamt € 2.000,00
- (5) Nicht bezuschusst werden:
 - Außenanlagen außer notwendigen Wegen, Treppen, Stützmauern und 1 Pkw-Stellplatz
 - Kücheneinrichtung
 - Gardinen o. ä.
 - Leuchten
 - Satellitenanlagen für Radio / TV-Empfang

§ 4 Pfarrheime

- (1) Bezuschusst werden solche Pfarrheime, die im pastoralen Konzept des Bistums als bezuschussungswert ausgewiesen sind.
- (2) Der Regelzuschuss zu Pfarrheimen beträgt 50 % der nach dieser Ordnung zuschussfähigen Kosten.
- (3) Für die Größe eines Pfarrheimes gelten abhängig von der Anzahl der Katholiken der Pfarrei folgende Grenzwerte:

Zahl der Katholiken	Hauptnutzfläche m ²	davon Saal m ²	sonstige Räume m ²	zuschussfähiger Höchstbetrag Euro
500–1.000	90	60	30	350.000
1.000–2.000	140	80	60	450.000
2.000–4.000	190	100	90	600.000
4.000–7.000	220	120	100	700.000

§ 5 Katholische Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Der Regelzuschuss für katholische Tageseinrichtungen für Kinder beträgt 35% der nach dieser Ordnung zuschussfähigen Kosten. Der Zuschuss von kommunaler Seite ist vor Ort, unter Beteiligung der zuständigen Stellen (Dez. VIII) des Bistums Mainz, auszuhandeln.

- (2) Als zuschussfähige Nutzfläche (ohne Verkehrsflächen) für die Tageseinrichtung für Kinder im Innenbereich werden angesetzt:
 - Einrichtungen mit 2 Gruppen 360 qm,
 - Einrichtungen mit 3 Gruppen 460 qm,
 - Einrichtungen mit 4 Gruppen 580 qm.

Die Aufteilung des Raumangebotes richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung, d.h. wie viele Kinder welcher Altersgruppen sich wie lange täglich in der Einrichtung aufhalten werden.

Als Grundbedarf an Räumen sind anzusehen:

- Gruppenraum und Garderobenbereich,
- Funktionsräume,
- Mehrzweckraum,
- Sanitärzonen, unterteilt für Kinder und Personal,
- Küche und Abstellräume,
- Personalräume für Leitung und MitarbeiterInnen.

Zusätzlicher Raumbedarf besteht bei Integrationsmaßnahmen und der Betreuung von Schulkindern, zweckbestimmt als Therapie- oder Hausaufgabenraum.

- (3) Für Außenspielgelände und Gestaltung desselben beträgt der Regelzuschuss pro Gruppe 5.000 €. Die Spielgeräte sind hiervon mitumfasst. Als zuschussfähige Freiflächen gelten für 2 Gruppen 500 m², bei 3 Gruppen 750 m² und bei 4 Gruppen 1000 m².

§ 6 Kapellen in Heimen und Krankenhäusern

Im Einzelfall kann auf Antrag ein Zuschuss zu Kapellen in Heimen und Krankenhäusern gewährt werden.

§ 7 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Neben der Bezuschussung nach den §§ 3 - 5 können denkmalpflegerische Baumaßnahmen in Höhe von maximal 25 % und denkmalpflegerische Maßnahmen am Inventar in Höhe von maximal 35 % bezuschusst werden.

§ 8
Sonderzuschüsse

Sonderzuschüsse in Höhe von 10 % der Gesamtkosten kann der Baudezernent bewilligen. Eine höhere Bezu-

schussung ist durch den Diözesanverwaltungsrat zu ge-

nehmigen.

[REDACTED]

Abschnitt III - Schlussvorschriften

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentli-

chung in Kraft.

Mainz, 16.06.2004


Prälat Giebelmann
Generalvikar

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

102. Vollversammlung des Diözesan Kirchensteuerrates

Die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates findet am Dienstag, den 29. Juni 2004 um 17.00 Uhr im Kolpinghaus in Mainz, Holzhofstraße 19, statt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tagesordnung:

1. Genehmigung des DKSTR-Protokolls vom 13.12.2003
2. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2004
3. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2003
 - a. Beratung der Haushaltsrechnung 2003
 - b. Bericht des Revisionsausschusses
 - c. Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2003 und
 - d. Entlastung der Finanz- und Vermögensverwaltung
4. Verschiedenes

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mainz, 11.06.2004

[REDACTED]

Dekanat Dreieich

Religionsunterricht an der Dreieich-Schule (Gymnasium), Langen (1,0)

Die Stelle wird zunächst für ein Jahr als Urlaubsvertretung besetzt, anschl. ist voraussichtlich die weitere unbefristete Besetzung möglich.

Dekanat Rüsselsheim

Religionsunterricht am Kant-Gymnasium, Rüsselsheim (1,0)

Bewerbungen bitte bis 15.06.2004 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Nähere Informationen und die Stellenbeschreibungen sind erhältlich im Personaldezernat, Abt. 1, Referat 4, Tel. 06131-253 185.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

106. Fortbildung

"Frauengottesdienste leiten"

Kurs für haupt- und ehrenamtliche Frauen 2004/2005. Einige wenige Plätze für hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen sind noch frei.

Anmeldeschluss: 23. August 2004

Anmeldung und nähere Informationen:

Liturgiereferat, Hiltrud Kreling, Tel.: 06131 / 253-244
Liturgie@Bistum-Mainz.de

107. Videofilm: „Bonifatius – Ein Mönch bewegt Europa

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vertreibt anlässlich des Jubiläumsjahres zum 1250. Todestag des Heiligen Bonifatius einen 53 minütigen Video-Film zum Leben und Wirken des „Apostels der Deutschen“. Erstellt vom Bistum Groningen, hat das Bonifatiuswerk die deutsche Synchronisation und den bundesweiten Vertrieb

übernommen. Besucht werden im Film die Orte, an denen der Mönch und Bischof Bonifatius mit Mut und Energie für seine Überzeugen einstand, wo er Klöster gründete, Bistümer neu ordnete und wo er schließlich als Missionar den Märtyrertod starb. Das Bonifatius-Video verdeutlicht die außergewöhnliche Kraft eines Mannes, der aufgrund seiner Glaubensüberzeugung ganz Europa bewegte.

Der Video-Film „Bonifatius – Ein Mönch bewegt Europa“ kostet 14,90 € und ist erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251 – 299654, E-Mail disse@bonifatiuswerk.de

108. Angebot

Verkauf einer neuwertigen Orgel:

Die Orgel wurde 1991 von der Firma Orgelbau Stehle in Haigerloch-Bittelbronn gefertigt und kann jederzeit besichtigt werden. Infolge des Umzugs der Klostergemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung in ein neues Kloster kann die Orgel nicht eingebaut werden. Nähere Informationen unter Tel. 07171 / 921999-0.

109. Bestellung von Druckschriften

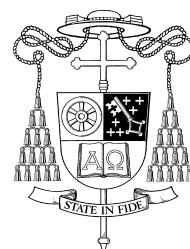
Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 165
Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs
Instruktion Erga migrantes caritas Christi
(Die Liebe Christi zu den Migranten)

Arbeitshilfen Nr. 185

Der pastorale Dienst in einer Zeit der Aussaat

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 15. Juli 2004

Nr. 10

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. anlässlich des 90. Welttages der Migranten und Flüchtlinge (2004). — Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger 2004. — Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2004. — Visitation und Firmespendung im Jahr 2005. — Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Betriebsausflug des Bischöflichen Ordinariates. — Personalchronik. — Öffentliche Ladung zur Akteneinsicht. — Insolvenzgeld. — Betrug mit Dialern im Internet. — Zuwendungsbestätigung für Spenden des Bonifatiuswerkes. — Arbeitshilfe für kirchliche Träger von Ganztagschulen in Hessen. — Adventskalender 2004. — Angebot.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

110. Botschaft von Papst Johannes Paul II. anlässlich des 90. Welttages der Migranten und Flüchtlinge (2004)

1. Der Welttag der Migranten und Flüchtlinge, der in diesem Jahr unter dem Leitwort »Migrationen im Blick auf den Frieden« steht, bietet die Gelegenheit, über ein sehr wichtiges Thema nachzudenken. Dieses kontrastreiche Thema lenkt die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die erzwungene menschliche Mobilität und konzentriert sich auf einige durch Krieg und Gewalt, Terrorismus und Unterdrückung, Diskriminierung und Ungerechtigkeit verursachte problematische Aspekte von größter Aktualität, mit denen wir bedauerlicherweise in der täglichen Berichterstattung konfrontiert werden. Über die sozialen Kommunikationsmittel gelangen Bilder des Leids, der Gewalttätigkeit und der bewaffneten Konflikte in unsere Häuser, Bilder von Tragödien, die Länder und Kontinente erschüttern, und nicht selten sind die ärmsten Gebiete hiervon am stärksten betroffen. Auf diese Weise bringt ein Drama weitere Dramen mit sich.

Leider haben wir uns mittlerweile daran gewöhnt, das trostlose Umherziehen der Obdachlosen zu sehen, die verzweifelte Flucht der Flüchtlinge, die mit allen Mitteln verwirklichte Ankunft der Migranten in den reicheren Ländern auf der Suche nach Lösungen für ihre vielen persönlichen und familiären Bedürfnisse. Daher stellt sich die Frage: Wie kann man vom Frieden reden, wenn es in zahlreichen Regionen der Welt ständig zu Spannungen kommt? Und wie kann das Phänomen der Mig-

rationen zum Aufbau des Friedens unter den Menschen beitragen?

2. Es ist nicht zu leugnen, daß sich ein großer Teil der Menschheit zutiefst nach Frieden sehnt. Das ist der innige Wunsch, der uns bestärkt, nichts unversucht zu lassen, um eine bessere Zukunft für alle aufzubauen. Mehr und mehr sind wir davon überzeugt, daß das Übel des Krieges an der Wurzel bekämpft werden muß, denn Frieden bedeutet nicht allein die Einstellung von Konflikten, sondern er ist auch ein dynamischer Prozeß, an dem ein jeder langfristig beteiligt ist, jedes Glied der Gesellschaft, von der Familie über die Schule bis hin zu den verschiedenen nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen. Gemeinsam kann und muß eine Kultur des Friedens aufgebaut werden, deren Ziel es ist, dem Einsatz von Waffen und jeder Form von Gewalt vorzubeugen. Daher sollen die Menschen zu Gesten und konkreten Bemühungen um Vergebung und Versöhnung ermutigt werden. Es gilt, Gegensätze und Spaltungen zu überwinden, die sich ansonsten, ohne Aussicht auf eine Lösung, endlos hinziehen würden. Nachdrücklich soll betont werden, daß ohne Gerechtigkeit und Achtung der Menschenrechte kein wahrer Frieden möglich ist. Zwischen Gerechtigkeit und Frieden besteht eine enge Beziehung, wie der Prophet bereits im Alten Testament hervorhebt: »Opus iustitiae pax« (Jes 32,17).

3. Im Hinblick auf die Migranten und Flüchtlinge konkrete Friedensbedingungen zu schaffen, bedeutet vor allem, sich ernsthaft für das Recht auf Seßhaftigkeit einzusetzen, also für das Recht, in Frieden und Würde in der eigenen Heimat zu leben. Dank umsichtiger lokaler und nationaler Verwaltung, fairer und angemessener Han-

delsbedingungen und solidarischer internationaler Zusammenarbeit sollte jedes Land in der Lage sein, seinen Bürgern neben Rede- und Bewegungsfreiheit auch die Möglichkeit zu geben, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Gesundheit, Arbeit, Unterkunft und Bildung zu befriedigen, die, wenn sie nicht erfüllt werden, viele Menschen zur Auswanderung zwingen.

Zweifellos gibt es auch das Recht auf Migration. Wie der sel. Johannes XXIII. in der Enzyklika Mater et magistra hervorhob, haben die Güter dieser Welt eine universale Bestimmung (vgl. Nr. 30 und 33). Natürlich ist es Aufgabe der Regierungen, den Migrationsstrom in vollem Respekt vor der Würde der Personen und der Bedürfnisse ihrer Familien zu regeln und die Anforderungen jener Gesellschaften zu berücksichtigen, die die Immigranten aufnehmen. In dieser Hinsicht bestehen bereits internationale Vereinbarungen zum Schutz der Emigranten, wie auch derjenigen, die in einem anderen Land Zuflucht oder politisches Asyl suchen.

4. Niemand darf angesichts der Lebenssituation unzähliger Migranten gleichgültig bleiben! Es sind Menschen, die den Wechselfällen des Lebens ausgeliefert sind und oft dramatische Erfahrungen gemacht haben. Die Medien vermitteln ergreifende und mitunter schreckliche Bilder von diesen Menschen, von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen mit ausgemergelten Gesichtern und Augen voller Traurigkeit und Einsamkeit. In den Aufnahmelagern müssen sie oft schwerwiegende Einschränkungen hinnehmen. Es sollte aber in diesem Zusammenhang auch der lobenswerte Einsatz zahlreicher öffentlicher und privater Organisationen anerkannt werden, die bemüht sind, die besorgniserregenden Situationen in verschiedenen Teilen der Welt zu lindern.

Auch darf nicht unterlassen werden, den von skrupellosen und ausbeuterischen Personen betriebenen Handel anzuprangern, die jene Menschen, die verzweifelt nach einer weniger ungewissen Zukunft suchen, in oft unzumutbaren Zuständen auf hoher See sich selbst überlassen. All jene, die sich in einer kritischen Situation befinden, brauchen rasche und konkrete Hilfe.

5. Trotz der soeben angeführten Probleme ist die Welt der Migranten in der Lage, zur Festigung des Friedens einen wertvollen Beitrag zu leisten. Die Migrationen können in der Tat die Begegnung und die Verständigung zwischen Kulturen, Personen und Gemeinschaften fördern. Dieser bereichernde interkulturelle Dialog ist, wie ich in der Botschaft zum Weltfriedenstag 2001 geschrieben habe, »ein notwendiger Weg für den Aufbau einer

versöhnten Welt«. Das geschieht, wenn die Immigranten mit einer der Würde der menschlichen Person gebührenden Achtung behandelt werden und wenn mit allen Mitteln eine Kultur der Aufnahme gefördert wird, die Unterschiede ausgleicht und um Dialog bemüht ist, ohne jedoch gewissen Formen der Gleichgültigkeit nachzugeben, wenn Werte in Frage gestellt werden. Diese solidarische Offenheit wird Angebot und Bedingung des Friedens.

Durch die Förderung einer schrittweisen Integration aller Migranten – wobei ihre Identität zu achten und zugleich das Kulturgut der sie aufnehmenden Bevölkerungen zu bewahren ist – besteht weniger die Gefahr einer Konzentration der Einwanderer in regelrechten »Ghettos«, in denen die Immigranten sich vom sozialen Kontext absondern und gelegentlich sogar den Wunsch hegen, sich nach und nach des Territoriums zu bemächtigen.

Wenn »Verschiedenheiten« aufeinandertreffen und sich ergänzen, dann begründen sie eine »Gemeinschaft der Verschiedenheiten«. So können die in jeder Kultur vorhandenen gemeinsamen Werte entdeckt werden, die vereinen und nicht trennen, Werte, die im gleichen menschlichen »humus« verwurzelt sind. Dies fördert die Entwicklung eines fruchtbaren Dialogs zur Schaffung eines Weges gegenseitiger, realistischer und respektvoller Toleranz gegenüber den Besonderheiten eines jeden. Unter diesen Voraussetzungen fördert das Migrationsphänomen den »Traum« von einer Zukunft des Friedens für die ganze Menschheit.

6. Selig, die Frieden stiften! So spricht der Herr (Mt 5,9). In ihrem Streben nach der brüderlichen menschlichen Gemeinschaft finden die Christen ihre Quelle und ihr Vorbild in Gott, der dem Wesen nach einer und dreieinig in den Personen ist. Von Herzen hoffe ich, daß jede kirchliche Gemeinschaft, der Migranten und Flüchtlinge sowie jene Menschen angehören, die sie aufnehmen, sich, von den Quellen der Gnade beseelt, unermüdlich für den Aufbau des Friedens einsetzen möge. Niemand darf angesichts von Ungerechtigkeiten resignieren oder sich von Problemen und Schwierigkeiten entmutigen lassen.

Wenn viele den »Traum« von einer Welt des Friedens teilen und der wertvolle Beitrag von Migranten und Flüchtlingen geschätzt wird, dann kann die Menschheit mehr und mehr zur Familie aller und unsere Welt zum wahren »gemeinsamen Haus« werden.

7. Durch sein Leben und vor allem durch seinen Tod am Kreuz hat Jesus uns den Weg gezeigt, den wir gehen

müssen. Seine Auferstehung hat uns die Gewißheit gegeben, daß das Gute stets über das Böse siegt und daß all unser Mühen und all unsere Not, die wir zusammen mit seinem Leiden dem himmlischen Vater darbringen, zur Verwirklichung des universalen Heilsplans beitragen.

In dieser Gewißheit bestärke ich alle, die zum weiten Bereich der Migration gehören, sich für den Frieden einzusetzen. Diesem Anliegen gilt mein besonderes Gebet. Während ich Maria, die Mutter des eingeborenen Sohnes Gottes, der Mensch geworden ist, um ihre mütterliche Fürsprache bitte, erteile ich allen und jedem einzelnen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. Dezember 2003

JOHANNES PAUL II.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

111. Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger 2004

Wo ist dein Bruder Abel?« – diese Frage Gottes an Kain bleibt überzeitlich aktuell. Aktuell bleibt auch die Antwort Kains: »Ich weiß es nicht, bin ich der Hüter meines Bruders?« (Genesis 4,9) Wo diese Grundhaltung um sich greift: »Was geht mich der andere Mensch an?«, da wird menschliches Miteinander zerstört, da hat der Mensch kein Zuhause mehr. Vor diesem Hintergrund rückt das Schutzgebot gegenüber Fremden und Flüchtlingen in das Zentrum des Evangeliums.

Die Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche steht auch in diesem Jahr unter dem anspruchsvollen Motto »Integrieren statt ignorieren«. Sie erinnert uns daran, dass es sich bei der angestrebten Integration nicht um ein herablassend gewährtes Geschenk handelt, das wir nach Belieben anbieten oder verwehren können. Zuwanderer gehören zur Wirklichkeit unserer Gesellschaft. Wir können und dürfen sie als unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht einfach ignorieren, übersehen, links liegen lassen. Das lehrt uns auch der Blick auf die eindeutigen Aussagen der Bibel, wo es z.B. heißt: »Er (der Herr, euer Gott) liebt die Fremden und gibt ihnen Nahrung und Kleidung; auch ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen.« (5. Mose 10,19).

Vor mehr als einem halben Jahrhundert wurden in Deutschland die ersten sogenannten »Gastarbeiter« angeworben. Vor mehr als 25 Jahren stellten die Kirchen fest: »Die Bundesrepublik ist zu einem Einwanderungsland geworden«. Über Jahrzehnte hinweg wurde die Politik aber von der gegenteiligen These bestimmt. Deutschland sei kein Einwanderungsland, so hieß die Behauptung. Die Realität der Einwanderung wurde verdrängt. Noch immer ist das Ausländer- und Asylrecht weithin in erster Linie auf die Abwehr von Migranten eingestellt.

In dem Entwurf für ein Zuwanderungsgesetz deutet sich – wie bereits vorher mit dem Bericht der unabhängigen Kommission Zuwanderung – ein Konsens aller politisch und gesellschaftlich prägenden Kräfte über die rechtliche Regelung einer begrenzten Zuwanderung und verstärkter Integrationsbemühungen an. Am Ende des langwierigen Verhandlungsweges über das Vermittlungsverfahren wird ein Kompromiss zwischen den Parteien sichtbar, der jedoch nicht dazu führen darf, den Flüchtlingsschutz gegenüber dem Gesetzentwurf abzuschwächen. Auch im Bereich der europäischen Migrationspolitik geben einige restriktive, einseitig auf die Abwehr von Migranten zielende Tendenzen Anlass zur Wachsamkeit.

Umso wichtiger ist es, sich auch in diesem Jahr durch die Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche an die grundlegenden, im biblischen Zeugnis verwurzelten Werte erinnern zu lassen. Leitend für die Kirchen ist das christliche Menschenbild, wonach jeder menschlichen Person als Ebenbild Gottes die gleiche Würde zukommt. Wenn wir die Arbeitskraft von Migranten in Anspruch nehmen wollen, müssen wir ihren elementaren Rechten Rechnung tragen; wenn wir ihre Integration wollen, müssen wir auf ihre eigene kulturelle und religiöse Tradition Rücksicht nehmen. Wohl erwogene eigene Interessen dürfen uns nicht blind dafür machen, wenn aus Gründen der Menschlichkeit unsere Hilfsbereitschaft gefordert ist. Deshalb setzen sich die Kirchen unter anderem für Menschen ohne gültige Papiere ein und verwenden sich dafür, dass die humanitäre Hilfe für sogenannte »Illegalen« nicht in den Geruch der Strafbarkeit kommt. Unser Grundsatz heißt, dass kein Mensch der absoluten Rechtlosigkeit ausgeliefert werden darf. Jedem, der Menschenantlitz trägt, soll ein Mindestmaß an rechtlicher Anerkennung zukommen. Ebenso ist der Schutz von Ehe und Familie für die Kirchen ein hohes und wichtiges Gut. Wenn minderjährige Kinder aus ausländischen Familien nicht zu ihren Eltern kommen können, gibt es kaum Gründe, die ein solches Verbot rechtfertigen. Menschen, die bei uns Zuflucht suchen,

haben Anspruch darauf, dass ihr Flüchtlingsschicksal gewissenhaft geprüft wird; dazu gehört auch die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung. Es ist auch nicht hinzunehmen, wenn viele Ausländer, die schon seit Jahren in Deutschland leben, keinen gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten und infolgedessen von elementaren Erfordernissen wie z.B. der realen Möglichkeit von Arbeit oder dem Anspruch auf Kinder- oder Erziehungs geld ausgeschlossen bleiben.

Die Sicht der Kirchen ist nicht nur durch grundsätzliche Erwägungen, sondern vor allem durch die tägliche Erfahrung in der Arbeit mit zuwandernden Menschen und dem Eintreten für ihre Rechte geprägt. Die vielfältigen Erfahrungen, die die Kirchen dabei über Jahrzehnte hinweg gesammelt haben, werden auch in diesem Jahr in die Veranstaltungen zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturellen Woche einfließen. In zahlreichen Gottesdiensten, Feiern und Informationsveranstaltungen werden Ausländer und Deutsche, Zugewanderte und Einheimische gemeinsam deutlich machen, wie integrieren statt ignorieren praktisch gelebt werden kann. Menschlicher Zuwendung und Anteilnahme kommt eine zeichenhafte Bedeutung für die Zukunft unserer Gesellschaft zu. Daher rufen wir zu einer regen Beteiligung an der Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturellen Woche auf und erbitten dafür Gottes Segen.



Bischof Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz



Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

112. Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2004

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 26. September 2004 [alternativ: am 19. September 2004] wird in den Gemeinden unserer Diözese der Caritas-Sonntag begangen. In diesem Jahr stehen die sozialen Berufe im Mittelpunkt des Interesses. Unter dem Dach der Caritas engagieren sich viele Frauen und Männer in sozialen Berufen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für Arbeitslose, Flüchtlinge und andere Gruppen. Durch sie wird hier und auf der ganzen Welt erfahrbar, was Gottes Zuwendung und die Nachfolge Jesu konkret bedeuten kann.

Frauen und Männer in sozialen Berufen machen vielfältige Erfahrungen. Diese Erfahrungen im direkten Dienst am Nächsten sind oft bereichernd, können aber auch sehr belastend sein. Derzeit wird ihre Arbeit durch Kürzungen und Einsparungen erschwert. Sie brauchen deshalb unsere Anerkennung und Unterstützung sowie eine verlässliche Politik.

Wir bitten Sie am nächsten Sonntag, durch Ihre großherzige Gabe die Arbeit der Caritas für die hilfesuchenden Menschen zu unterstützen. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Mainz, den 22. Juni 2004
Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 26.09.2004 (alternativ: am 19.09.2004), in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Predigtvorschläge und Bausteine für die Gottesdienstgestaltung können ab 1. Juli 2004 gegen Erstattung der Portokosten und einer Schutzgebühr von € 2,50 abgerufen werden bei: Deutscher Caritasverband, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Vertrieb, Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br., Tel. 0761/200 296, E-Mail: vertrieb@caritas.de oder unter www.caritas.de // Warenkorb. Über das Internet können auch weitere Materialien zum Caritas-Sonntag und zum Caritas-Jahresthema 2004 bezogen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

113. Visitation und Firmenspendung im Jahr 2005

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2005 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

DARMSTADT

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation:
Pastoralreferent Steffen Knapp

GIEßEN

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation:
Pastoralreferent Steffen Knapp

MAINZ II

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa
Vorbereitung der Visitation:
Pastoralreferent Michael Ohlemüller

SELIGENSTADT

Firmspender: Bischof Karl Kardinal Lehmann
Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

WETTERAU-OST

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation:
Pastoralreferent Steffen Knapp

WORMS

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa
Vorbereitung der Visitation:
Pastoralreferent Michael Ohlemüller

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat	Firmspender
Alsfeld	Domdekan Heckwolf
Alzey-Gau-Bickelheim	Generalvikar Giebelmann
Bergstraße-Mitte	Domkapitular Eberhardt
Bergstraße-Ost	Domkapitular Dr. Hilger
Bergstraße-West	Domdekan Heckwolf
Bingen	Domkapitular Dr. Hilger
Dieburg	Generalvikar Giebelmann
Dreieich	Domkapitular Nabbelefeld
Erbach	Domkapitular Eberhardt
Mainz I und III	Domdekan Heckwolf

Mainz-Süd
Offenbach
Rodgau
Rüsselsheim
Wetterau-West

Domkapitular Nabbelefeld
Domkapitular Dr. Hilger
Generalvikar Giebelmann
Domkapitular Eberhardt
Domkapitular Nabbelefeld

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Visitationen im Jahr 2006

ALZEY-GAU-BICKELHEIM
BERGSTRASSE-WEST
DIEBURG
MAINZ I
MAINZ-SÜD

Visitationen im Jahr 2007

BERGSTRASSE-MITTE
DREIEICH
OFFENBACH
RODGAU
WETTERAU-WEST

114. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 29. Juni 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zur Haushaltsrechnung 2003

"Die Haushaltsrechnung 2003 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 289.065.427,76 Euro und Gesamtausgaben von 289.065.427,76 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.

Ein Vortrag auf die Rechnung 2004 ist nicht erforderlich."

II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung

"Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2003 Entlastung erteilt."

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 29. Juni 2004

+ 
Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

115. Bischofliches Ordinariat

Wegen Betriebsausflug sind die Dienststellen des Bischoflichen Ordinariates am Mittwoch, 8. September 2004, geschlossen.

Kirchliche Mitteilungen

116. Personalchronik

[REDACTED]

*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

117. Öffentliche Ladung zur Akteneinsicht

In der Ehesache I. Instanz WAGNER – KLUBA, P.Nr.: 1355/02 ist der Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei

Olaf Kluba,

zuletzt wohnhaft im Franziskushaus, Sandweg 57, 60316 Frankfurt, angemeldet für eine Unterbringung im Eschenbachhaus, Eschenbachstraße 29, 60596 Frankfurt am Main, unbekannt.

Die nichtklagende Partei wird aufgefordert, sich bis spätestens 15.09.2004 beim Bischoflichen Offizialat, Stefansberg 5, 55116 Mainz, zur Einsicht in die gem. can. 1598 CIC offengelegten Akten einzufinden.

Es steht Herrn Kluba auch frei, sich an das Eschenbachhaus, Eschenbachstraße 29, 60596 Frankfurt, zu wenden, damit dort eine Akteneinsicht erfolgen kann.

Alle Personen, denen der gegenwärtige Aufenthaltsort von Herrn Olaf Kluba bekannt ist, werden aufgefordert, diesen dem Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Mainz, den 2. Juli 2004

Prälat Dr. Peter Hilger
Offizial

Monika Krebs
Notarin

118. Insolvenzgeld

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden auf Grund ihres Status als Körperschaften des Öffentlichen Rechts nicht insolvenzfähig sind und daher keine Verpflichtung zur Zahlung von Insolvenzgeldern besteht. Die Befreiung zur Zahlung von Insolvenzgeldern gilt auch für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinden. Sollten über die alljährlichen Beitragsbescheide der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) für den Bereich der Kindertagesstätten, auch Insolvenzgelder angefordert und bezahlt worden sein, sind diese von der BGW, unter Angabe der Mitgliedsnummer, zurückzufordern.

Solche Forderungen können von der zuständigen Berufsgenossenschaft in der Vergangenheit fälschlich erhoben worden sein.

Für Fragen steht Ihnen die Versicherungsabteilung im Bischoflichen Ordinariat gerne zur Verfügung.

119. Betrug mit Dialern im Internet

Aufgrund konkreter Vorfälle in kirchlichen Einrichtungen weist der Verband der Diözesen Deutschlands darauf hin, dass zur Zeit wieder eine massive Betrugswelle im Internet mit sogenannten Dialern stattfindet. Nachdem sich Internet-Nutzer unwissentlich einen an sich kostenlosen Dialer installiert haben, werden sie daraufhin von Firmen mit den Namen

- HAS (Hanseatische Abrechnungssysteme)
- ATS (Audiovisual Telecom Services)
- DWM (Digital Web Media)
- HFM GmbH (Hamburger Forderungsmanagement)

Mit Rechnungen über 49,00 bzw. 69,95 € beglückt. Den Rechnungen ist ein Überweisungsträger beigelegt sowie ein kurzes Anschreiben, in dem behauptet wird, dass der

Nutzer einen Internet-Service abonniert habe. Teilweise werden als Beweis für das vermeintlich abgeschlossene Abonnement zudem noch ein Bildausdruck von der angeblich gewählten Homepage sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen beigelegt. Da regelmäßig kein Vertragschluss nachgewiesen werden kann, sollten Sie auf etwaige Schreiben bzw. Mahnungen dieser Firmen wie folgt reagieren:

Sichern Sie zunächst mit einem Dialer-Suchprogramm Spuren der Aktivitäten des Dialers auf Ihrem Rechner (Bildschirmausdruck speichern auf Diskette etc.). Senden Sie sodann ein vorbereitetes Musterschreiben, das im Internet unter www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de herunterladen werden kann oder auch über den Verband zu beziehen ist, an die entsprechende Firma. Keinesfalls sollen die Rechnungen ohne vorherige Prüfung gezahlt werden! Gleichzeitig empfehlen wir in einem solchen Fall Anzeige gegen diese Firma bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten sowie die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Bonn über den Sachverhalt zu informieren.

120. Zuwendungsbestätigung für Spenden des Bonifatiuswerkes

Die aktuellen Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken lauten wie folgt:

Hilfswerk: Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V., Kamp 22, 33098 Paderborn

Finanzamt: Paderborn

Steuernummer: 339/5794/0212

Freistellungsbescheid vom: 11. Juni 2004

Veranlagungszeitraum: 2001 – 2003

Zweck: Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO

Der Freistellungsbescheid gilt für drei Jahre.

121. Arbeitshilfe für kirchliche Träger von Ganztagschulen in Hessen

Die Diözesane Arbeitsgruppe Ganztagschulen hat eine „Arbeitshilfe für kirchliche Träger von Ganztagschulangeboten im hessischen Teil der Diözese Mainz“ erarbeitet. Sie ist im Internet abrufbar unter:

www.bistummainz.de/bm/opencms/sites/bistum/bistum/ordinariat/dezernate/dezernat_4/index.html

122. Adventskalender 2004

Wir sagen euch an: Advent - In neuem Gewand wird in diesem Jahr der Essener Adventskalender zum 27. Mal erscheinen. Eine junge Grafikerin gestaltet den Impulskalender für die Advents- und Weihnachtszeit mit Kindern neu, das pastorale Anliegen bleibt: Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten und Grundschule bekommen vielfältige Impulse, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten religiös gestalten können. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche und vieles mehr.

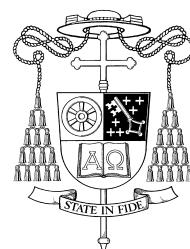
Der 90 Seiten umfassende durchgehend vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von 50 Stück einschließlich Versand € 2,10 pro Stück.

Bestellungen an: DKV-Buchdienst, Preysingstraße 97,
81667 München, Tel. 089 48092-245, Fax 089 48092-237, E-Mail katecheten-verein@t-online.de

123. Angebot

Gebrauchte elektrische Liedanzeige zu verkaufen, zum Preis von 75 Euro.

Anfragen an: Kath. Pfarramt Maria Hilf, Adam-Karrillon-Str. 4, 69483 Wald-Michelbach, Tel. und Fax: 06207-3661.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 16. Juli 2004

Nr. 11

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

124. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz

Art. 1

Die Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz vom 30.06.1996 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1996, Nr. 14, Ziff. 135, S. 97 ff.), geändert durch das Gesetz zur Schaffung von Sonderbestimmungen nach § 23 MAVO Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 13, Ziff. 194, S. 85 ff.), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz vom 30.12.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 2, Ziff. 36, S. 17 ff.), zuletzt geändert durch die Berichtigung zur Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz vom 20.03.2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 4, Ziff. 75, S. 33) tritt zum 31.07.2004 außer Kraft.

Art. 2

Mit Wirkung zum 01.08.2004 gilt folgende:

Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz

Präambel

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen

mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen - nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet -

1. der Diözese,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,

3. der Verbände der Kirchengemeinden,
4. der Diözesancharitasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands, des Deutschen Caritasverbandes und der anderen mehrdiözesanen¹ und überdiözesanen² Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform. Die vorgenannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen sind gehalten, die Mitarbeitervertretungsordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist in allen Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

§ 1a Bildung von Mitarbeitervertretungen

- (1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung bedarf der Genehmigung des Ordinarius.

¹ das sind solche, die in mehreren, nicht jedoch in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz unterhalten.

² das sind solche, die im gesamten Konferenzgebiet unterhalten.

§ 1 b Gemeinsame Mitarbeitervertretung*

(1) Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einrichtungen einbeziehen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind. Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt.

(2) Die Dienstvereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 und die Regelung nach Abs. 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22 a.

§ 2 Dienstgeber

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestaltungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeit-

* Muster für eine diözesane Fassung

nehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

(2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht:

1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. die Mitglieder der Dezernentenkonferenz und des Diözesan-Verwaltungsrates,
3. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
5. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
6. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche,
7. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 4 und 5 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

§ 4 Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrt.

II. DIE MITARBEITERVERTRETUNG

§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied	bei 5 – 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3 Mitgliedern	bei 16 – 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
5 Mitgliedern	bei 51 – 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
7 Mitgliedern	bei 101 - 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
9 Mitgliedern	bei 201 - 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
11 Mitgliedern	bei 301 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
13 Mitgliedern	bei 601 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
15 Mitgliedern	bei 1001 und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach der Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlech-

ter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.

(5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

§ 7 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

§ 8 Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

§ 9 Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

(4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

(5) Der Wahlausschuss hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

(6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.

(7) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.

(8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang oder schriftlich bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10 Dienstgeber-Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

(1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuß, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bestellt der Wahlausschuß unverzüglich ein neues Mitglied.

(1a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2,
3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgesetzt hat,
5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch die Schlichtungsstelle in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.

(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zu stande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

(3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

§ 11 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.

(3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Briefwahl" und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

(6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. Der Wahlaus-

schuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.

(8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§ 11a bis c Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 11a Voraussetzungen

(1) In Einrichtungen mit bis zu 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens 8 Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

§ 11b Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(2) Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

§ 11c Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelfer bestimmen.

(2) Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin

und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12 Anfechtung der Wahl

(1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärt Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

(5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. Innerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes sollen die Wahlen in den Einrichtungen innerhalb einer Woche stattfinden (einheitliche Wahlwoche).

(2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt 4 Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. Juni des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn

1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch Beschluss der Schlichtungsstelle aufgelöst ist.

(4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.

(5) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen

Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13a Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

§ 13b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

(1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

(2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13c Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Beschluss der Schlichtungsstelle bei Verlust der Wählbarkeit,
3. Niederlegung des Amtes,
4. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses,
5. Beschluss der Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.

§ 13d Übergangsmandat

(1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.

(2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.

(4) Führt eine Spaltung, Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

§ 13e Restmandat

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreffen, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftührerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der ent-

sprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzulei-ten.

(7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.

(8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlich regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit - im Zeitpunkt der Wahl - mehr als

- 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,

- 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern drei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,
- 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vier Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

(4) Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewandte Zeit wie Mehrarbeit vergüten.

(5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle.

§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

(1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von der Diözese oder dem Diözesan-Caritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Bei Mitgliedschaft

in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Kosten der Mitarbeitervertretung*

(1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
- die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Schlichtungsstelle, soweit der Vorsitzende der Schlichtungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigten notwendig oder zweckmäßig erscheint.

(2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1 b) und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretungen (§ 24 Abs. 2), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt der Bildung getragen werden. Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(1 a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer

bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsbülicher Entwicklung.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat.

(3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 die Schlichtungsstelle anrufen. In diesem Schlichtungsverfahren ist das Mitglied Beteiligter.

§ 19 Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amts-

* Abs. 3 ist Muster für eine diözesane Fassung

zeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 3 oder 5 erloschen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13 c Nr. 5 dar.

III. MITARBEITERVERSAMMLUNG

§ 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang, schriftlich oder in sonst geeigneter Weise, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsit-

zende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

(4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.

(2) Spricht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Satz 2) und im Falle des Abs. 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

III a. SONDERREGELUNGEN FÜR GEMEINSAME MITARBEITERVERTRETUNGEN

§ 22a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b

- (1) Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Absatz 1 Satz 1. Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Abs. 1, § 27 a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben für einander wahrzunehmen.
- (2) Die §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Absatz 1 und 13 c Ziffer 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.

(3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11 c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Verordnung geregelt wird.

(4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1 b gebildet ist.

IV. BESONDERE FORMEN DER VERTRETUNG VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN

§ 23 Sondervertretung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von ihrem Dienstgeber einer Einrichtung eines anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers zugeordnet worden sind, bilden eine Sondervertretung.

(2) Die Sondervertretung wirkt mit bei Maßnahmen, die vom Dienstgeber getroffen werden. Bei Zuordnung zu

einem kirchlichen Rechtsträger ist im übrigen die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig.

(3) Das Nähere, einschließlich der Einzelheiten des Wahlverfahrens, wird in Sonderbestimmungen geregelt.

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.

(2) Die Mitarbeitervertretungen oder, soweit vorhanden, die Gesamtmitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung mit allen betroffenen Dienstgebern die Bildung einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Diese tritt an die Stelle bestehender Gesamtmitarbeitervertretungen.

(3) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

(4) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

(5) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 und für die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung kann durch die zugrundelie-

gende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.		
(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.		
§ 25 Zusammenarbeit der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Bistums Mainz		
a) Arbeitsgruppen		
(1) Die Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden (einschließlich Kindergärten) und Gesamtverbände, der caritativen Einrichtungen in der offenen Arbeit, der caritativen Einrichtungen in der stationären Arbeit, die Mitarbeitervertretungen in den Schulen und die Mitarbeitervertretungen in den übrigen Einrichtungen bilden jeweils Arbeitsgruppen.		
(2) Diese Arbeitsgruppen dienen der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen. Sie wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft. Sie nehmen die Berichte ihrer Vertreterinnen oder Vertreter in der Arbeitsgemeinschaft entgegen und können diesen Vorschläge unterbreiten.		
(3) Die Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel mindestens einmal, höchstens dreimal je Jahr. Die Arbeitsgruppen werden zu ihrer ersten Sitzung von dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen beim Bischöflichen Ordinariat bzw. dem Diözesan-Caritasverband eingeladen. Sie wählen ihre Sprecherin oder ihren Sprecher.		
(4) Die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen die Rechtsberaterin oder den Rechtsberater der Mitarbeitervertretungen und die Dienstnehmervertreterin oder den Dienstnehmervertreter für den Bereich der Diözese Mainz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband bzw. eine Dienstnehmervertreterin oder einen Dienstnehmervertreter der Diözesan-KODA als Beraterin oder Berater hinzuziehen.		
b) Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen		
(1) In die Arbeitsgemeinschaft entsenden		
- die Arbeitsgruppe für Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden (einschließlich Kindergärten)		
und Gesamtverbände,	2	
- die Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen der caritativen Einrichtungen in der offenen Arbeit,	1	
- die Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen der caritativen Einrichtungen in der stationären Arbeit,	1	
- die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband,	1	
- die Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen der Schulen,	1	
- die Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,	1	
- die Mitarbeitervertretung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten	1	
- die Mitarbeitervertretung der Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten	1	
- die Mitarbeitervertretung der Religionslehrerinnen i. K. und Religionslehrer i. K.,	1	
- die Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen in den übrigen Einrichtungen,	1	
Vertreterin oder Vertreter.		
(2) Ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft verliert sein Amt, wenn es aus der Mitarbeitervertretung seiner Einrichtung ausscheidet. Dies gilt nicht für den Fall des Ablaufs der Amtszeit gemäß § 13c Nr. 1.		
(3) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist		
1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,		
2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,		
3. Förderung der Bildung von Mitarbeitervertretungen und Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,		
4. Anhörung, Mitberatung und Vorschlagsrecht bei Bildungsmaßnahmen für Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,		
5. Erarbeitung von Vorschlägen und Anhörung und Mitberatung bei der Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,		
6. Abgabe von Stellungnahmen zur Vorhaben der Bistums-KODA Mainz nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Kommission.		
(4) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind		

- die Mitgliederversammlung
- die Arbeitsgruppen
- der Vorstand.

(5) Die Einberufung der ersten konstituierenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch den bisherigen Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Vorstand. Dieser besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor und führt deren Beschlüsse aus. Er wird von der Juristischen Beraterin oder dem Juristischen Berater der Mitarbeitervertretungen unterstützt.

(7) Die Arbeitsgemeinschaft tritt nach Bedarf in der Regel mindestens einmal, höchstens dreimal im Jahr zusammen.

(8) Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft zu erfolgen.

c) Kosten, Dienstbefreiung

Das Bistum trägt die notwendigen Kosten der Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften im Rahmen seines Haushaltsplans. Vor Berechnung der entsprechenden Haushaltsstelle wird mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft das Benehmen hergestellt. Der Vorstand ist für die Wahrung des Haushaltsplans verantwortlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht. Die Fahrtkosten trägt der jeweilige Dienstgeber. § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Regelungen zur Erstattung der Kosten der Freistellung werden in Sonderbestimmungen geregelt.

d) Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-)Diözesen zu einer Bundes-

arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger,

- insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,
 5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
 6. mit den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
 7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
 8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

§ 27 Information

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.

(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen,
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
- Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Abs.1 Satz 4 SGB IX.

§ 27a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nicht-kirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung

kann Anregungen geben. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.

(2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung;
2. Rationalisierungsvorhaben;
3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.

(3) Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.³

(4) Die Mitarbeitervertretung oder an ihrer Stelle die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung können die Bildung eines Ausschusses zur Wahrnehmung der Informationsrechte nach Abs. 1 beschließen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Ausschusses oder der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.

³ Erforderliche Unterlagen bestimmen sich nicht nach der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz und insbesondere nicht aus § 8 Absatz 4 Stiftungsordnung. Die dortige Vorlagepflicht besteht für katholisch-kirchliche Stiftungen ausdrücklich nur gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat.

(5) In Einrichtungen i.S. des Abs. 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.

(6) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

§ 28 Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

(1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37.

Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

(2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zugelässig.

§ 28a Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen

(1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 71, 72, 81, 83 und 84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

(2) Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 98 SGB IX eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung

zu beteiligen. Dem Arbeitsamt und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. Der Inhalt der Integrationsvereinbarung richtet sich nach § 83 Abs. 2 SGB IX.

(3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 98 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

§ 29 Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,
8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
10. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung von Mit-

- arbeiterinnen oder Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
11. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
 12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
 13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen sind,
 14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
 15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
 16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
 17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 18. Bestellung zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 4 und 5.
 19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 71 Abs. 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist,
 20. Regelung einer Einrichtung nach § 1 a Abs. 2.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.
- (4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.
- (5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.
- ### § 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung
- (1) Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.
 - (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.
 - (3) Als Einwendung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung
 1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
 2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
 3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
 4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
 5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

(4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 30a Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen

Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigenpflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

§ 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung

(1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist

kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.

(3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32 Vorschlagsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
11. Regelungen gem. § 6 Abs. 3.
12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.

(2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatzes 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33 Zustimmung

(1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Absätze 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.

(2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 die Schlichtungsstelle anrufen.

(5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, dass die Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist oder es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzuträglich ist.

(3) Bei Einstellungs- oder Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einzustellenden zu unterrichten. Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen im Einzelfall Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren.

§ 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

(1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,

6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss.
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

(1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,

(2) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.

(3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

§ 37 Antragsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,

9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen.
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.
12. Festsetzungen nach § 1 b und § 24 Abs. 2 und 3,
13. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13 d Abs. 1 Satz 4.

(2) § 36 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 38 Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungervertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder

die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen.

10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
12. Festsetzungen nach § 1 b und § 24 Abs. 2 und 3,
13. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13 d Abs. 1 Satz 4.

(2) Dienstvereinbarungen können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, zum Gegenstand haben, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt. Zum Abschluss und zur Verhandlung solcher Dienstvereinbarungen kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.

(3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.

(3a) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.

(4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, nachdem der Dienstgeber zuvor die beabsichtigte Regelung dem Bischoflichen Ordinariat, im caritativen Bereich dem Diözesan-Caritasverband, vorgelegt hat. Sie sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit ei-

ner Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 nach. In Dienstvereinbarungen nach Absatz 2 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

§ 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 40 Schlichtungsstelle

(1) Für den Bereich der Diözese besteht eine Schlichtungsstelle.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzerinnen oder Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende

1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
2. dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen,
3. müssen der katholischen Kirche angehören und

4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(4) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzer

1. müssen im kirchlichen Dienst in der Diözese stehen,
2. müssen der katholischen Kirche angehören,
3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(5) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und den vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(6) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzerinnen und Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Vorstandes der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

(7) Zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Generalvikar bestellt. Die weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt der Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Besteht keine diözesane Arbeitsgemeinschaft, so wählt die beim Bischoflichen Ordinariat bestehende Mitarbeitervertretung und die beim Diözesancaritasverband bestehende Mitarbeitervertretung je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt, wenn die Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt und die oder der Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vom Diözesanbischof ernannt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachernennung bzw. Nachbestellung statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Ernennung bzw. Bestellung der Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

§ 41 Schlichtungsverfahren⁴

(1) Das Schlichtungsverfahren findet statt:

1. bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen § 10 Abs. 1, 1a und 2 auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. im Falle des § 12 Abs. 3 bei Anrufung durch eine wahlberechtigte Mitarbeiterin oder einen wahlberechtigten Mitarbeiter oder den Dienstgeber gegen Entscheidungen des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin oder des Wahlleiters (§ 11c Abs. 4),
3. im Falle des § 13 Abs. 3 Nr. 6 auf Antrag des Dienstgebers oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den Fällen des § 13c Nrn. 2 und 5 auf Antrag des Dienstgebers, der Mitarbeitervertretung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. gemäß § 15 Abs. 5 und im Falle des § 16 auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei ablehnender Entscheidung des Dienstgebers über die Teilnahme,
5. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen die §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 8 Satz 2, 17, 18 Abs. 1, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, 27 a, 29 bis 32, 33 Abs. 1, 2 oder 3, 34 Abs. 1 oder 3, 35 Abs. 1, 36 oder 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 und 39 Abs. 1,
6. gemäß § 33 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 Satz 3,
7. auf Antrag der Mitarbeitervertretung über die Zulässigkeit einer vorläufigen Regelung gemäß § 33 Abs. 5,
8. auf Antrag des Dienstgebers oder der Mitarbeitervertretung bei wiederholten Verstößen gegen Inhalte einer Dienstvereinbarung gemäß § 38,
9. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei fehlerhafter Anhörung oder missbräuchlicher Festlegung der Einrichtung durch den Rechtsträger nach § 1 a Abs. 2,
10. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Spiegelstrich.

Die Schlichtungsstelle entscheidet ferner über Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl der Mitarbeitervertretung.

(2) Darüber hinaus kann die Schlichtungsstelle in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten mitarbeiter-

vertretungsrechtlicher Art einschließlich solcher des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechts angerufen werden.

Antragsberechtigt sind

1. in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Schlichtungsverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber, sowie das einzelne Mitglied der Mitarbeitervertretung, die einzelne Mitarbeiterin und der einzelne Mitarbeiter, die Sprecherin oder der Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden und die Mitglieder des Wahlausschusses,
2. in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter,
3. in Angelegenheiten des § 25 die Organe der Arbeitsgemeinschaften, jeder Dienstgeber und das Bischöfliche Ordinariat.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

(2a) Die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle entscheidet allein über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Bevollmächtigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 3. Spiegelstrich.

(3) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Dem Dienstgeber und der zuständigen Mitarbeitervertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag eines Beteiligten soll eine mündliche Verhandlung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte herangezogen werden.

(4) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Fall eine Einigung anzustreben und soll deshalb den Parteien einen Eingangsvorschlag unterbreiten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle. Sie gibt dem Antrag statt oder lehnt ihn ab.

In den Fällen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

⁴ Diese Regelung ist vorläufig und gilt bis zum Inkrafttreten der Regelungen über eine umfassende kirchliche Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Abs. 2 Grundordnung.

§ 42 Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Im übrigen wird das Verfahren in einer besonderen vom Bischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.

(2) Der Beschluss bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Beschluss nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

(3) Die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entstehenden notwendigen Kosten trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

§ 43 Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

In Einrichtungen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- unter 18 Jahren (Jugendliche) oder
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende),

angehören, werden von diesen Sprecherinnen und Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden

sowie

- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 43a Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

(2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 44 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 45 Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

(2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 46 Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.

(2) Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.

(3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21, 22 gelten entsprechend.

(4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(5) Für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

§ 46a Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden

(1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

(2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeitervertretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

VIII. Schulen, Hochschulen

§ 47

(1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1. Zugewiesene Lehrer im Sinne des § 36 Privatschulgesetz Rheinland-Pfalz gelten als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung. Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes Rheinland-Pfalz bleiben im übrigen hiervon unberührt.

(2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.

(3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarungen kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 49

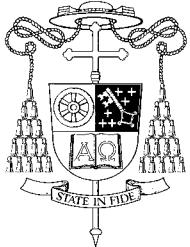
(1) Vorstehende Ordnung gilt ab 01.08.2004.

(2) Beim Inkrafttreten bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV, V und VI.

Mainz, den 29. Juni 2004



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 16. August 2004

Nr. 12

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionstag 2004. — Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004. — Inkraftsetzung der Neufassung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 01.01.2004. — Inkraftsetzung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 01.01.2004. — Stellung und Aufgaben der Dekanatsbeauftragten für den Religionsunterricht im Bistum Mainz. — Personachronik. — Kurse des TPI. — Kurs für Pfarrsekretäre / innen. — Liturgische Fortbildung. — Informationstage zur Schönstatt-Priestergemeinschaft. — Geistliche Begleitung einer Leserreise nach Loreto. — Caritas Kalender 2005. — Bischof Konrad Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes. — Representativerhebung GEMA. — Internationales Priestertreffen auf Malta. — Kirchliches Handbuch. — Bestellung von Druckschriften.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

125. Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissions- tag 2004.

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Missionswerk der Kirche ist auch zu Beginn des dritten Jahrtausends eine Dringlichkeit, an die ich wiederholt erinnert habe. Die Mission ist, wie ich auch in meiner Enzyklika *Redemptoris Missio* schrieb, noch weit davon entfernt, vollendet zu sein, weshalb wir uns mit allen Kräften für den Dienst an dieser Sendung einsetzen müssen (vgl. Nr. 1). Das ganze Gottesvolk ist zu jedem Zeitpunkt seiner Pilgerreise durch die Geschichte berufen, den „Durst“ mit dem Erlöser zu teilen (vgl. Joh 19,28). Dieser Durst nach dem Heil der Seelen wurde stets auch von den Heiligen empfunden: Man braucht zum Beispiel nur an die heilige Teresa von Lisieux, die Schutzpatronin der Missionen, oder an Bischof Comboni, den großen Afrikaapostel, zu denken, die ich im vergangenen Jahr zu den Ehren der Altäre erheben durfte.

Die gesellschaftlichen und religiösen Herausforderungen, denen die Menschheit in unserer Zeit gegenübersteht, regen die Gläubigen dazu an, sich in ihrem missionarischen Eifer zu erneuern. Ja! Es ist notwendig, dass wir die Mission „ad gentes“ mutig erneuern, ausgehend von der Verkündigung Christi, des Erlösers aller mensch-

lichen Geschöpfe. Der Internationale Eucharistische Kongress, der im kommenden Oktober, dem Missionsmonat, in Guadalajara in Mexiko gefeiert wird, wird eine einzigartige Gelegenheit zur gemeinsamen missionarischen Bewusstseinsbildung am Tisch des Leibes und des Blutes Christi sein. Um den Altar versammelt, versteht die Kirche ihren Ursprung und ihre missionarische Sendung besser. „Eucharistie und Mission“ sind, wie das Thema des diesjährigen Sonntags der Weltmission besagt, untrennbar miteinander verbunden. Bei der Reflektion über die bestehende Verbindung zwischen dem Geheimnis der Eucharistie und dem Geheimnis der Kirche erinnern wir uns dieses Jahr, dank des 150. Jahrestages des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis (1854-2004) auch an einen bedeutsamen Bezug zur Heiligen Jungfrau. Deshalb wollen wir die Eucharistie mit den Augen Mariens betrachten. Indem sie auf die Fürsprache der Jungfrau hofft, opfert die Kirche allen Völkern Christus, das Brot des Heils, damit sie in ihm den einzigen Erlöser erkennen und annehmen.

2. Indem ich im Geiste in den Abendmahlssaal zurückkehrte, unterzeichnete ich im Vergangenen Jahr am Donnerstag in der Karwoche die Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, aus der ich hier einige Abschnitte zitieren möchte, die uns, liebe Brüder und Schwestern, dabei helfen können, den diesjährigen Sonntag der Weltmission im Geist der Eucharistie zu erleben:

„Die Eucharistie baut die Kirche auf und die Kirche vollzieht die Eucharistie“ (Nr. 26): schrieb ich und wies darauf hin, wie sehr die Sendung der Kirche in Kontinuität mit der Sendung Christi steht (vgl. Joh 20,21) und ihre geistliche Kraft aus der Gemeinschaft mit seinem Leib und mit seinem Blut schöpft. Ziel der Eucharistie ist gerade die „Gemeinschaft der Menschen mit Christus und in ihm mit dem Vater und dem Heiligen Geist“ (*Ecclesia de Eucharistia*, 22). Durch die Teilnahme am Opfer der Eucharistie erfährt man auf tief greifende Weise die Heilsuniversalität und damit die Dringlichkeit der Sendung der Kirche, deren Programm „in Christus selbst seine Mitte findet. Ihn gilt es kennen zu lernen, zu lieben und nachzuahmen, um in ihm das Leben des Dreifaltigen Gottes zu leben und mit ihm der Geschichte eine neue Gestalt zu geben, bis sie sich im himmlischen Jerusalem erfüllt“ (ebd. 60).

Um den eucharistischen Christus versammelt wächst die Kirche als Volk, Tempel und Familie Gottes: die eine, heilige, katholische und apostolische. Gleichsam versteht sie ihre Eigenschaft als universales Heilssakrament und als sichtbare und hierarchisch strukturierte Realität besser. Gewiss, „die christliche Gemeinde wird nur auferbaut, wenn sie Wurzel und Angelplatz in der Feier der Eucharistie hat“ (ebd. 33; vgl. *Presbyterorum Ordinis*, 6). Zum Abschluss jeder Messe, wenn der Zelebrant die Gläubigen mit den Worten „*Ite, Missa est*“ verabschiedet, sollten sich alle als „Missionare der Eucharistie“ entsandt fühlen, die empfangene Gabe an allen Orten zu verkünden. Denn wer Christus in der Eucharistie begegnet, der kann nicht umhin, durch sein Leben die barmherzige Liebe des Erlösers zu verkünden.

3. Damit man aus der Eucharistie lebt, muss man auch dem anbetenden Verweilen vor dem Allerheiligsten Sakrament viel Zeit widmen, eine Erfahrung, die ich selbst täglich mache, und aus der ich Kraft, Trost und Stärkung beziehe (vgl. *Ecclesia de Eucharistia*, 25). Die Eucharistie, so heißt es auch in dem Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils „ist Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (*Lumen Gentium*, 11), „Quelle und Höhepunkt der ganzen Evangelisation“ (*Presbyterorum Ordinis*, 5).

Das Brot und der Wein, Früchte der Arbeit des Menschen, verwandeln sich durch die Kraft des Heiligen Geistes in den Leib und das Blut Christi und werden zum Unterpfand des „neuen Himmels und der neuen Erde“ (Offb 20,1), die die Kirche bei ihrer täglichen Mission verkündet. In Christus, dessen Gegenwart wir im Geheimnis der Eucharistie anbeten, hat der Vater sein letz-

tes Wort über den Menschen und über dessen Geschichte gesprochen.

Könnte die Kirche also ihre Sendung erfüllen, ohne eine konstante Beziehung zur Eucharistie zu pflegen, ohne sich an diesem heiligen Brot zu nähren, ohne sich bei ihrer missionarischen Tätigkeit auf diese unverzichtbare Hilfe zu stützen? Für die Evangelisation der Welt bedarf es der Apostel, die der Feier, der Verehrung und der Anbetung der Eucharistie „kundig“ sind.

4. In der Eucharistie erleben wir das Geheimnis von der Erlösung, die im Opfer des Herrn ihren Höhepunkt erfährt, wie es auch bei der Wandlung zum Ausdruck kommt: „*Mein Leib, der für euch hingegeben wird... mein Blut, dass für euch vergossen wird*“ (Lk 22,19-20). Christus ist für alle gestorben; allen schenkt er das Heil, das im Sakrament der Eucharistie in der Geschichte fort dauert: „*Tut dies zu meinem Gedächtnis*“ (Lk 22,19). Diese Sendung wird den durch das Weihsakrament für dieses Amt bestimmten Priestern aufgetragen. Zu diesem Mahl und zu diesem Opfer sind alle Gläubigen eingeladen, damit sie am Leben Christi teilhaben können: „Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich bleibe in ihm. Wie mich der lebendige Vater gesandt hat und wie ich durch den Vater lebe, so wird jeder, der mich isst, durch mich leben“ (Joh 6, 56-57). Durch ihn genährt, verstehen die Gläubigen, dass ihre missionarische Sendung darin besteht, die „Opfergabe“ zu sein, „die Gott gefällt, geheiligt im Geist“. (Röm 15,16), damit sie immer mehr „ein Herz und eine Seele“ (Apg 4,32) sind und Zeugen seiner Liebe bis an die Grenzen der Erde werden.

Die Kirche erwartet als Volk Gottes auf dem Weg durch die Jahrhunderte die glorreiche Rückkehr Christi, indem sie jeden Tag das Opfer des Altars erneuert. Dies gelobt die um den Altar versammelte eucharistische Gemeinschaft nach der Wandlung. Mit erneuertem Glauben tut sie den Wunsch nach der Begegnung mit Ihm, kund, der den Plan des universalen Seelenheils vollbringen wird.

Der Heilige Geist leitet durch sein unsichtbares und tatkräftiges Wirken das Volk der Christen auf diesem täglichen geistlichen Weg, auf dem es unvermeidliche Momente der Schwierigkeiten gibt und auf dem wir auch das Geheimnis des Kreuzes erfahren. Die Eucharistie ist Trost und Pfand des endgültigen Sieges derjenigen, die gegen das Böse und die Sünde kämpfen: sie ist das „Brot des Lebens“, das allen hilft, die ihrerseits zum „gebrochenen Brot“ für ihre Mitmenschen werden und ihre Treue zum Evangelium manchmal sogar mit dem Märtyrertod bezahlen.

5. Dieses Jahr feiern wir, wie ich bereits erwähnt habe, den 150. Jahrestag der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis. Maria wurde „im Hinblick auf die Verdienste ihres Sohnes auf erhabenere Weise erlöst“ (*Lumen Gentium*, 53). In der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* schrieb ich: „Im Blick auf sie erkennen wir die verwandelnde Kraft, die der Eucharistie eignet. In ihr sehen wir die in der Liebe erneuerte Welt.“ (Nr. 62)

Maria, das erste „Tabernakel der Geschichte“ (ebd. Nr 55), zeigt und opfert uns Christus, unseren Weg, die Wahrheit und das Leben (vgl. Joh 14,6). Wenn „Kirche und Eucharistie ein untrennbares Wortpaar sind, so muss man dies gleichfalls von Maria und der Eucharistie sagen“ (*Ecclesia de Eucharistia*, 57).

Ich wünsche mir, dass das glückliche Zusammentreffen des Internationalen Eucharistischen Kongresses und des 150. Jahrestages der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis den Gläubigen, Pfarrgemeinden und Missionsinstituten Gelegenheit bieten wird, sich im missionarischen Eifer zu festigen, damit in allen Gemeinden der „wahre ‚Hunger‘ nach der Eucharistie“ lebendig erhalten bleibt.

Ich möchte die Gelegenheit auch nutzen, um an den Beitrag der verdienstvollen Päpstlichen Missionswerke zum apostolischen Wirken der Kirche erinnern. Ich schätze sie sehr und bin ihnen im Namen aller dankbar, für den wertvollen Dienst, den sie an der Neuevangelisierung und der Mission *ad gentes* leisten. Deshalb lade ich dazu ein, sie geistlich und materiell zu unterstützen, damit auch dank ihres Zutuns die Verkündigung des Evangeliums zu allen Völkern der Erde gelangen möge.

In diesem Empfinden bitte ich um die mütterliche Fürsprache Mariens, „Frau der Eucharistie“, und erteile allen von ganzem Herzen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 19. April 2004.

JOHANNES PAUL II.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

126. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004

Am kommenden Sonntag, den 24. Oktober 2004, feiert die Katholische Kirche in allen Ländern den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Missionarisch leben – Begegnung wagen“ richtet MISSIO unsere Aufmerksamkeit auf die Christen im Nahen Osten. Sie bilden dort eine Minderheit unter einer überwiegend islamischen Bevölkerung. Religionsfreiheit, wirtschaftliche und politische Chancengleichheit sind nicht in allen Ländern gewährleistet. Viele arabische Christen wandern deshalb aus, so dass mancherorts der Fortbestand der christlichen Gemeinden gefährdet ist.

Dennoch stehen viele Christen in diesen Ländern in Treue zu ihrem Glauben. Ermutigt durch das Beispiel des Papstes suchen Sie die Begegnung mit den Menschen anderer Religionen. Damit leisten sie zugleich in der arabisch-muslimischen Welt einen Dienst am Aufbau einer gerechten und von Toleranz geprägten Gesellschaft. Das Glaubenszeugnis dieser Christen ermutigt uns, auch im eigenen Land missionarisch zu leben und Begegnung zu wagen.

Wir rufen Sie auf, die Christen im Nahen Osten zu unterstützen. Für Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende an MISSIO danken wir herzlich.

Mainz, den 26. April 2004

Für das Bistum Mainz

+ kard. Karl Kardinal Lehmann
Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Dieser Aufruf soll den Gemeinden durch Verlesung in den Gottesdiensten am Sonntag, den 17. Oktober 2004, (auch am Vorabend) oder in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ausschließlich für die Missio-Werke bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Verband der Diözesen Deutschlands

127. Inkraftsetzung der Neufassung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 01.01.2004.

Neufassung vom 01.01.2004 für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands gemäß Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25.11.2003 (Kirchliches Amtsblatt für der Diözese Mainz Nr. 2/2004 , Seite 15)

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muß gewährleistet sein, daß der einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Verband der Diözesen Deutschlands sowie durch die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen im Sinne des § 16 Abs. 1 der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in seiner jeweiligen Fassung – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen

Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichzeitig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönl-

liche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
 - 1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 - 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 - 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisie-

rung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
 - 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 - 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 3 a

Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Verbandsdatenschutzbeauftragten zu melden.

- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 18 a bestellt wurde oder bei ihr höchstens zehn Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.
- (4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 5a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (2) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13 a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 4

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 5b

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung perso-

nenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen

1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Einrichtungen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Verbandsdatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung (§ 2 Abs. 3), Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 4) oder –nutzung (§ 2 Abs. 5), die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6) und

etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann

§ 9 Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist..
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles

nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muß,
zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
 5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
 6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
 7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,

8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10

Datenspeicherung, -veränderung und –nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendorientierungsgerichtsgesetzes oder zur Voll-

- streckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszielen durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse

resse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an
1. Einrichtungen im Geltungsbereich des § 1,
 2. (Erz-) Bistümer, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände,
 3. den Deutschen Caritasverband, die Diözesancaritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 4. kirchliche Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke und Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1-3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht,

wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zustimmt hat.

§ 13 Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

- (2) Abs.1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Verbandsdatenschutzbeauftragten wenden kann.
- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Verbandsdatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die Einrichtung im Einzelfall feststellt, daß dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Verbandsdatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
 1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
 1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15 Anrufung des Verbandsdatenschutzbeauftragten

Jedermann kann sich an den Verbandsdatenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 16

Bestellung und Rechtsstellung des Verbandsdatenschutzbeauftragten

- (1) Der Vorsitzende der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestellt für den Anwendungsbereich dieser Ordnung (§ 1 Abs. 2) einen Verbandsdatenschutzbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorsitzende vorzeitig die Bestellung zurücknehmen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Vorsitzende die Bestellung zurück.
- (2) Zum Verbandsdatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.
- (3) Der Verbandsdatenschutzbeauftragten ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.
- (4) Der Verbandsdatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Verbandsdatenschutzbeauftragter bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (5) Der Verbandsdatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Vorsitzenden weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 17

Aufgaben des Verbandsdatenschutzbeauftragten

- (1) Der Verbandsdatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes

geben. Des weiteren kann er die Leitungen der Einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2 in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der Leitungen hat der Verbandsdatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Verbandsdatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
 1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Verbandsdatenschutzbeauftragte erstattet dem Vorsitzenden alle 3 Jahre einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Verbandsdatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den Diözesandatenschutzbeauftragten und Ordensdatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den diözesanen und staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 18

Beanstandungen durch den Verbandsdatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Verbandsdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese gegenüber der zuständigen aufsichtsführenden Stelle und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.
- (2) Der Verbandsdatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme

der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

- (3) Mit der Beanstandung kann der Verbandsdatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (4) Die gem. Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Verbandsdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

§ 18 a

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Der Geschäftsführer kann für kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (4) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (5) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

§ 18 b

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Verbandsdatenschutzbeauftragten gemäß § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere
 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 19

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Vorsitzende. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3 a
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gem. § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 6 Satz 1.

§ 20

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

- KDO vom 22.11.1993 i.d.F. der 1. Änderung vom 20.06.1994 außer Kraft.

Würzburg, 25.11.2003



Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

**128. Inkraftsetzung der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen
Datenschutz (KDO-DVO) für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 01.01.2004**

Aufgrund des § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 25.11.2003 trifft der Vorsitzende des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 25.11.2003 mit Wirkung vom 01.01.2004 die folgenden Regelungen:

I. Zu § 3 a KDO

(Meldung von Verfahren automatisierter
Verarbeitung)

- (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Verbandsdatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 18 b Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungsweise die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß der Anlage verwandt werden.

II. Zu § 4 KDO:

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:

- 1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,
- 2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
- 3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
- 4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

(1) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.

(2) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

III. Zu § 4 KDO:

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,
 - 1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsstelle),
 - 2. die Bestätigung,
 - a) dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - b) auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - 3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in

- der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.
- (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftenleistung zu unterzeichnen.
- (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

IV. Anlage zu § 6 KDO:

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
 1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
 2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,
 3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
 2. die Herkunft dieser Daten oder
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder
 4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.

- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Verbandsdatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Verbandsdatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

VII. Zu § 13 a KDO

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.
- (2) Sie enthält
1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
 2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
 3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
 4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

VIII. Zu § 14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beitreten, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.

Anlagen

1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitungen)

Die Notwendigkeit für die in den nachfolgenden Formularen (Muster 1 und Muster 2) geforderten Angaben ergibt sich aus § 3 a KDO. Für jedes automatisierte Verfahren einer verantwortlichen Stelle füllt der Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 KDO) ein Formular nach Muster 1 und Muster 2 aus.

Muster 1**Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)****1. Name und Anschrift**

- 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Verband der Diözesen Deutschlands)
- 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Geschäftsstelle, Bereich Pastoral)

2. Vertretung der verantwortlichen Stelle

- 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle
- 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen

Besondere Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO)

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (z.B. Mitglieder- und Be standspflege)
4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien
 - 4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen (z. B. Arbeitnehmer)
 - 4.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien (Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 2 Abs. 1 KDO gemeint, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, aus. Sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ (vgl. § 2 Abs. 10 KDO) sind entsprechend anzugeben.)
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können (Jede Person oder Stelle, die Daten erhält [§ 2 Abs. 9 KDO]) (z.B. Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztl. Personal usw.)
6. Regelfristen für die Löschung der Daten
7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland

Ort, Datum, Unterschrift

Muster 2**Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)****1. Name und Anschrift**

- 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Verband der Diözesen Deutschlands)
- 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Bereich Weltkirche und Migration)

2. Vertretung der verantwortlichen Stelle

- 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Bereichsleiter)
- 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragter Referent)

Besondere Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO)

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.)
4. Zugriffsberechtigte Personen

Ort, Datum, Unterschrift

2. Zu Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO) :

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO - des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25.11.2003 sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

Würzburg, 25.11.2003



Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

**129. Stellung und Aufgaben der Dekanatsbeauftragten
für den Religionsunterricht im Bistum Mainz**

Dieses Statut gilt im Rahmen des Dekanatsstatutes für die Diözese Mainz (vgl. die angegebenen Bezugsparagraphen)

1. Auftrag des Dekans

„Dem Dekan obliegt die Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung des Religionsunterrichts in den verschiedenen Schularten“ (§8).

Der Dekan kann diese Aufgabe in Absprache mit dem Dezernat Schulen und Hochschulen an einen Dekanatsbeauftragten für den Religionsunterricht delegieren.

Der Dekan ist bemüht, in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Schulen und Hochschulen, der Dekanatskonferenz und dem Dekanatsrat geeignete Personen zu finden (§7(4)).

Die Beauftragung erfolgt durch das Dezernat Schulen und Hochschulen.

2. Qualifikationen

Als Dekanatsbeauftragte für den Religionsunterricht kommen Personen in Frage, die die 1. und 2. Kirchliche Dienstprüfung oder das 1. und 2. Staatsexamen mit Fakultas „Katholische Religionslehre“ abgelegt haben, die Missio canonica besitzen sowie über ausreichende Erfahrung in der praktischen Schularbeit und über Kenntnisse der religionspädagogischen und theologischen Grundlegung und der Rechtsgrundlagen des Religionsunterrichtes verfügen.

3. Aufgaben des Dekanatsbeauftragten für den Religionsunterricht

3.1 In Abstimmung mit dem Dezernat Schulen und Hochschulen - und im Rahmen von §23 des Dekanatsstatutes - ist der Dekanatsbeauftragte für den Religionsunterricht Ansprechpartner in allen Fragen des Katholischen Religionsunterricht im Dekanat. Davon ausgenommen sind alle Vertragsangelegenheiten und Fragen der Stellenbesetzung. Vertragsabschlüsse fallen in den Zuständigkeitsbereich des Dezernates Schulen und Hochschulen.

Die Tätigkeit umfasst folgende Teilaufgaben:

- Kontakt zu den Religionslehrerinnen und -lehrern sowie Schulen im Dekanat (Unterrichtsbesuche / Ge-

spräche mit Schulleitungen im Auftrag des Dezernates Schulen und Hochschulen)

- Vertretung des Dekanates bei Besprechungen über die Versorgung des Religionsunterrichts mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt
- Regelmäßige Teilnahme an den Dekanatskonferenzen
- Vermittlung im Konfliktfall (ggf. durch Gespräche mit Schulleitungen, Eltern und Schülerinnen und Schülern sowie Religionslehrerinnen und -lehrern).
- Beratung des Dezernates Schulen und Hochschulen bei Anträgen auf konfessionell gemischten Unterricht an einer Schule im Dekanat
- Beratung des Dezernates Schulen und Hochschulen bei Wünschen bezüglich Schulpastoral an Schulen im Dekanat
- Unterstützung von Pfarrgemeinderäten bei ihrer Aufgabe, Kontakt zu Religionslehrerinnen und -lehrern vor Ort zu halten (§1(2.5) Statut für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Mainz)

3.2 Der Dekanatsbeauftragte pflegt in Absprache mit dem Dezernat regelmäßigen Kontakt mit den entsprechenden Stellen der evangelischen Kirchen (evangelische Studienleiterinnen und -leiter).

4. Die Dekanatsbeauftragten für den Religionsunterricht nehmen an den für sie vom Dezernat Schulen und Hochschulen angesetzten Konferenzen teil. Einmal jährlich findet eine Konferenz zusammen mit den Dekanen statt.

5. Dekanatsbeauftragte stehen in der Regel im kirchlichen Dienst. Ihre Tätigkeit ist im Dekret zu berücksichtigen. Es wird ihnen nach Möglichkeit eine Stundenermäßigung ihrer sonstigen Verpflichtungen in Absprache mit dem Personaldezernat gewährt. Abhängig von der Größe des Dekanats, der Anzahl der Schulen und der Zahl der Religionslehrerinnen und -lehrer sollte die Entlastung pro Dekanat 2-4 Stunden betragen.

6. Bezuglich Dienstreise und Versicherung gelten die allgemeinen Regelungen des Bistum Mainz.

Mainz, den 01. August 2004

+ kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Kirchliche Mitteilungen

130. Personalchronik

[REDACTED]

This figure consists of two columns of horizontal bars. The left column contains 10 bars of varying lengths. The right column also contains 10 bars of varying lengths, generally appearing slightly longer than those in the left column. All bars are black with a thin white outline.

131. Kurse des TPI

K 04-19

Lebenskultur im Pfarramt

(Pfarrercurriculum III)

Intervallkurs 2004 – 2005 (3 Abschnitte)

Der Pfarrerberuf als letzter Universalberuf unserer Gesellschaft unterliegt großen Herausforderungen. Vor allem die fehlende Abgrenzung zwischen beruflichem Handeln und privater Lebensgestaltung kann zu Konflikten führen. Das Pfarrercurriculum III stellt sich diesen Herausforderungen und bietet Unterstützung bei der Gestaltung des alltäglichen Pfarramtes an:

Fragen die u. a. bedacht werden können:

- Wie gelingt eine Versöhnung zwischen Arbeit und Freizeit?
 - Wie gestalten sich soziale und freundschaftliche Kontakte?
 - Wie und wo kann ich im Berufsalltag spirituell auftanken?
 - Wo bleibt Zeit für Hobbys und kulturelle Interessen?
- Der Kurs arbeitet an den Fragestellungen der Teilnehmer. Der dritte Kursabschnitt findet in Berlin statt, und wird nach Interesse der Teilnehmer durch ein Kultur- und Freizeitprogramm ergänzt.

Termine:

1. Kursabschnitt: Montag, 11.10.2004, 14.30 Uhr bis Mittwoch, 13.10.2004, 13.00 Uhr

Ort: 56856 Bullay, Jugendbildungsstätte Marienburg

2. Kursabschnitt: Montag, 28.02.2005, 14.30 Uhr bis Mittwoch, 02.03.2005, 13.00 Uhr

Ort: 65207 Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

3. Kursabschnitt: Sonntag, 29.05.2005, 18.00 Uhr bis Freitag, 03.06.2005, 13.00 Uhr

Ort: 10318 Berlin, IN VIA-Center

Teilnehmer: Gemeindepfarrer und Priester in anderen Funktionen

Veranstalter: TPI Mainz

Leitung: Dr. Urs Eigenmann, Dr. Herbert Poensgen

Anmeldung: E-Mail: TPI.Mainz@t-online.de

Tel.: 06163/270 88-0 Fax: 06131/270 88-99

Kurskosten: 175,88 € 1. Abschnitt (pro Teilnehmer), Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen für den 1. + 2. Abschnitt je 54,00 €. Für den 3. Abschnitt 108,00 € (Unterkunft/Verpflegungsanteil) und 50,00 € Honoraranteil

*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schema-tismus an)

132. Kurs für Pfarrsekretäre / innen

Zeit: 9. - 11. November 2004

Ort: Erbacher Hof

Thema: Neu im Pfarrsekretariat - was nun? (Grundkurs)

Teilnehmer: Pfarrsekretäre/innen

Kursleitung: Klaus Luig

Kurs - Nr. 04 PS 1

Anmeldeschluss: 6. Oktober 2004

Anmeldungen erbeten an:

Bischöfliches Ordinariat, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Postfach 1560, 55005 Mainz

Tel. 06131 / 253-181/-394, Fax: 06131 / 253-406

Mail: fortbildung@Bistum-Mainz.de

die Möglichkeit, die Spiritualität Josef Kentenichs und den Ort Schönstatt kennen zu lernen sowie die dortigen Gemeinschaften für Diözesanpriester.

Nähere Informationen unter

www.schoenstatt-priesterbund.de oder beim Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallen-dar/Rh., Tel. 0261-962620.

133. Liturgische Fortbildung

Alle Dekanate, die im kommenden Jahr einen Besinnungstag oder eine Fortbildungsveranstaltung für liturgisch Interessierte, insbesondere für liturgische Dienste, durchführen wollen, werden gebeten, bis spätestens

05. Oktober 2004 dem Liturgiereferat eine Gemeinde zu benennen, in deren Räumen das möglich ist. Die Kurse finden in der Regel an einem Samstagnachmittag statt. Sofern besondere Themen gewünscht werden, geht das Liturgiereferat darauf ein. Eine Abstimmung innerhalb des Dekanats ist erforderlich, da pro Dekanat nur ein Kurs veranstaltet werden kann. Kommunionhelfer-, Wortgottesdienstleiter- und Predigturse sind davon nicht betroffen. Sie werden vom Liturgiereferat bishofsweit organisiert.

Das Liturgiereferat hält ein Informationsblatt über die Rahmenbedingungen und ein Anmeldeformular bereit. Auch eine formlose Anmeldung ist möglich. Die Anmeldung eines Fortbildungskurses während des Jahres kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Anfragen sind zu richten an:

Bischöfliches Ordinariat, Liturgiereferat,

Postfach 15 60, 55005 Mainz, Fax: 06131/253-558,

E-Mail: Liturgie@Bistum-Mainz.de.

134. Informationstage zur Schönstatt-Priestergemeinschaft

Am 7.-9. Oktober 2004 lädt die Diözesanpriester-Gemeinschaft des Schönstatt-Priesterbundes ein zu einem Informationstreffen. Unter dem Thema "Heimat finden - in Gott" haben Priester, Diakone und Seminaristen

135. Geistliche Begleitung einer Leserreise nach Loreto

Die Rhein-Zeitung Koblenz wird in der Zeit vom 3. bis 8. November eine Leserreise nach Loreto veranstalten. Anlass der Reise ist die Einweihung der Deutschen Kapelle im Marienheiligtum von Loreto durch Joachim Kardinal Meisner, Erzbischof von Köln. Da die Rhein-Zeitung auch im Mainzer Raum als Mainzer Rhein-Zeitung verbreitet ist, bittet sie um eine Geistliche Begleitung durch zwei Priester für diese Reise. Kosten entstehen keine. Reiseverlauf und genaues Programm liegen in der Bischöflichen Kanzlei vor.

136. Caritas Kalender 2005

Unser täglich Brot – Tagesabreißkalender mit Texten aus der Literatur und der Heiligen Schrift, einschließlich vierfarbiger Rückwand. Einzelpreis € 3,85 und Staffelpreise.

Caritas-Kalender – Buchkalender, 160 Seiten, durchgehend farbig illustriert mit Fotos und Zeichnungen, broschiert. Einzelpreis € 4,70 und Staffelpreise.

Bestellungen an: Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg.

137. Bischof Konrad Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken hat eine neue Stiftung gegründet, die Bischof Konrad Martin-Stiftung. Der Paderborner Bekennerbischof Konrad Martin war von 1859 bis 1875 der zweite Präsident des Bonifatiuswerkes. Er setzte sich besonders für die Katholiken in Ostdeutschland ein und förderte die dortige Kinder- und Jugendseelsorge. Seinem Beispiel folgend wurde die Bischof Konrad Martin-Stiftung mit dem Zweck eingerichtet, die Jugendhilfe, Seelsorge und religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen in den Gebieten der katholischen Diaspora in Deutschland, Nordeuropa, Estland und Lettland zu fördern. Der Vorsitzende der

land und Lettland zu fördern. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Karl Lehmann, begrüßt die Gründung der Stiftung als „wertvolle Ergänzung und zusätzliche Sicherung der kontinuierlichen Sorge des Bonifatiuswerkes“. Als gemeinnützige und kirchliche Stiftung privaten Rechts können Zuwendungen an die Bischof Konrad Martin-Stiftung als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer bis zu 20.450 Euro pro Jahr geltend gemacht werden. Im Sinne des Stiftungszweckes werden zur Förderung kinder- und jugendpastoraler Projekte nur die erwirtschafteten Erträge verwendet; die Stiftungsgelder bleiben dauerhaft und nachhaltig in der vollen Höhe erhalten.

Informationen zur Stiftung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Herrn Ulrich Franke, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 05251 – 29 96 60 oder franke@bonifatiuswerk.de

138. Representativerhebung GEMA

Das Institut für Kirchliche Sozialforschung des Bistums Essen (IKSE) führt derzeit im Auftrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) in allen Diözesen bei einer Zufallsauswahl von fünf Prozent aller Pfarrgemeinde einer Erhebung über die Ausführung geschützter Musik in Gottesdiensten durch.

Unabhängig davon besteht für alle Pfarrgemeinden eine gesonderte Meldepflicht für Musikwiedergaben von insgesamt mehr als 10 Minuten Dauer während eines Gottesdienstes unmittelbar an die GEMA analog der Meldepflicht bei Kirchenkonzerten.

139. Internationales Priestertreffen auf Malta

Die Kongregation für den Klerus lädt alle Priester zu einer Internationalen Begegnung vom 18. Oktober bis 23. Oktober auf Malta ein.

Die Begegnung steht unter dem Thema: Priester formen die Heiligen für das neue Jahrtausend – Auf den Fußspuren des Apostels Paulus.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Kongregation www.clerus.org.

140. Kirchliches Handbuch

Der neueste band des „Kirchliches Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 36 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1999 und 2000) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 € erhältlich. Außerdem sind die vorherigen Bände 28 bis 35 noch erhältlich.

Interessenten wenden sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Tel. 0228 103-311, Fax 0228 103-374.

141. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 185

Der pastorale Dienst in einer Zeit der Aussaat

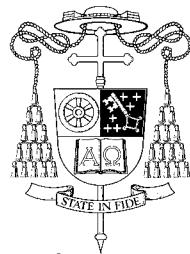
Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 166

Kongregation für die Glaubenslehre

Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103330, www.dbk.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



146. Jahrgang

Mainz, den 13. September 2004

Nr. 13

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2004. — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA. — Personalchronik. — Aktion Dreikönigssingen 2005. — Weltmissionstag der Kinder 2004/2005. — Colloquium Europäischer Pfarreien. — Adventskalender 2004. — Fortbildungsveranstaltung Ökumene. — Änderung von Freistellungsbescheiden. — Woche für das Leben 2005 - Vorankündigung. — Diaspora Sonntag 2004. — Angebot.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

142. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag richtet sich unser Blick wieder auf die katholischen Mitchristen in der Diaspora. Viele von ihnen machen heute die Erfahrung, dass sie in Teilen Deutschlands und im Norden Europas nicht nur als Katholiken, sondern auch als Christen eine gesellschaftliche Minderheit sind. Umso bedeutsamer ist das Zeugnis des Glaubens unter diesen schwierigen Bedingungen. Immer wieder beweisen unsere katholischen Brüder und Schwestern in der Diaspora, dass der Glaube nicht der großen Zahl bedarf, um "Salz der Erde" (Mt 5,13) zu sein.

Die Diaspora-Aktion am kommenden Sonntag steht unter dem Leitwort "Gestalten, was wir glauben". Mit der Kollekte unterstützen wir die Arbeit des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Das besondere Augenmerk gilt dabei den Kindern und Jugendlichen. Sie sind die Zukunft der Kirche. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk den Bau katholischer Kindergärten und Schulen, von Kirchen und Gemeindehäusern und fördert die pastorale Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit.

Sehr herzlich bitten die deutschen Bischöfe Sie um ein Zeichen der Solidarität mit den Katholiken in der Diaspora. Für Ihre großherzige Spende am kommenden Sonntag danken wir Ihnen.

Mainz, den 22. Juni 2004

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14.11.2004, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Verband der Diözesen Deutschlands

143. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Die nachfolgenden Beschlüsse der Verbands-KODA vom 20.03.2003 und vom 31.03.2004 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss genannten Datums in Kraft gesetzt.

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands

1. Beschlüsse der Verbands-KODA vom 20.03.2003

1. In die Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (AVO-VDD) wird nach § 3 Absatz 1 ein Absatz 1 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (1 a) Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung werden mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung.
2. Die AVO-VDD erhält eine Anlage mit der Überschrift „Beschlüsse der Zentral-KODA“ und folgendem Text:
- Entgeltumwandlung**
- Beschluss der Zentral-KODA vom 15.04.2002 in der Fassung des Beschlusses vom 06.11.2002 -
 - unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) –
1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.
 2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, so weit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
 3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
 4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG durchzuführen ist.
- 5.1 Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber für jeden Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils ungewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Netoumwandlung (Riester-Rente).
- 5.2 Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
- 5.3 Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.
6. Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
3. Änderungstarifverträge zum BAT
- Der 78. Tarifvertrag zur Änderung des BAT, der Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder, der Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, der Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT, der Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 zum MTArb, der Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes, der Ausbildungsvergütungs-

tarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende und der Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, jeweils vom 31.01.2003, gelten mit Wirkung des jeweils im Tarifvertrag genannten Datums für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

2. Beschlüsse vom 31.03.2004

1. Der Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30.10.2001, der Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge vom 29.10.2001, der Tarifvertrag zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen vom 29.10.2001, der Tarifvertrag über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Angestellte vom 29.10.2001 und der Tarifvertrag über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Arbeiter vom 29.10.2001 gelten mit Wirkung vom 01.04.2004 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands.
2. Die Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 Buchstabe e) 2. Spiegelstrich AVO-VDD wird wie folgt abgeändert:
Der Betrag 358,00 € wird durch 315,00 € ersetzt.
3. 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT
 1. Der 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 29.10.2001 und der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTArb vom 29.10.2001 gelten mit Wirkung vom 01.04.2004 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit Ausnahme der Nr. 36 des Änderungstarifvertrages.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGB IV geringfügig oder kurzfristig beschäftigt sind, können einzelvertraglich auf folgende Leistungen verzichten:
 1. Beihilfe
 2. Weihnachtszuwendung
 3. Urlaubsgeld
 4. Ministerialzulage
 5. Job-Ticket
2. Die Sonderregelung SR 2 y zum BAT wird mit Wirkung vom 01.04.2004 außer Kraft gesetzt.

3. Versorgungsordnung
In 7 Abs. 1 der Versorgungsordnung wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: „Soweit im Rahmen der Pflichtversicherung der Freibetrag

des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeschöpft ist, werden die darüber hinaus gehenden Pflichtbeitragsleistungen im Rahmen des § 40 b EStG pauschal versteuert; die Pauschalsteuer trägt die/der Beschäftigte.“ Die bisherigen Sätze 4 – 6 werden Sätze 5 – 7. Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 01.01.2005.

Kirchliche Mitteilungen

144. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890... are 12.

[View Details](#)

ANSWER The answer is 1000. The first two digits of the number are 10, so the answer is 1000.

ANSWER

ANSWER **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER**

ANSWER The answer is 1000. The first two digits of the number are 10, so the answer is 1000.

ANSWER

ANSWER

10. The following table summarizes the results of the study. The first column lists the variables used in the model, the second column lists the estimated coefficients, and the third column lists the standard errors of the estimates.

It is also important to note that the results of the study were not limited to the specific context of the study. The findings can be generalized to other contexts where similar challenges are faced by students. The results suggest that teachers need to be more aware of the challenges faced by students and provide them with appropriate support. This can help to ensure that all students have the opportunity to succeed in their studies.

[REDACTED]

[REDACTED]

ANSWER **QUESTION** **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER**

[REDACTED]

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

10 of 10

ANSWER **QUESTION** **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER**

ANSWER *What is the best way to increase the number of people who use a particular service?*

ANSWER

Journal of Clinical Anesthesia 2000; 12: 53-57
© 2000 by the Society of Clinical Anesthesiologists. Published by Elsevier Science Inc.
0898-2603/00/\$15.00
All rights reserved.
PII S0898-2603(99)00063-7

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

145. Aktion Dreikönigssingen 2005

Wenn die Sternsinger wieder von Haus zu Haus ziehen, machen sie bei der Aktion Dreikönigssingen 2005 deutlich, dass Millionen Kindern auf unserer Erde in vielfältiger Hinsicht ihre elementarsten Rechte vorenthalten werden. Viele müssen mit schwerster, ausbeuterischer Arbeit zum Überleben ihrer Familie beitragen. Andere leiden wegen ihrer Armut unter Hunger und Fehlernährung oder unter grundsätzlich vermeidbaren oder leicht zu behandelnden Krankheiten. Wieder andere existieren "offiziell" gar nicht, weil sie nicht gemeldet sind und keine Papiere haben. Sie sind von Beginn an stummlos, mundtot gemacht.

Die Sternsinger leihen diesen Kindern ihre Stimmen, machen auf ihre Rechtlosigkeit aufmerksam und tragen mit zur Verbesserung der Lage dieser Kinder bei. Die Sternsinger wollen mit der neuen Aktion Dreikönigssingen deutlich machen: "Kinder haben eine Stimme".

Zur Vorbereitung der Aktion wird jedes Jahr ein anderes Land als pädagogischer Schwerpunkt vorgestellt – diesmal ist es Thailand. So können unsere Sternsinger erfahren: Das Leben von Kindern auf unserer Erde ist oft gleich und doch nicht gleich. Selbstverständlich wird das gesammelte Geld nicht nur für Projekte in Thailand, sondern weltweit eingesetzt.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2005 bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Eine Multisession CD in zwei Teilen enthält in ihrem Audio-Teil einige neue Lieder. Im CD-Rom-Teil für die Arbeit an Ihrem Computer finden sich viele Texte und Bilder aus den Arbeitshilfen.

Informationen über die Materialien werden allen Pfarreien zugesandt. Bestellungen der kostenlosen Materialien beim

Kindermissionswerk "Die Sternsinger"

Stephanstr. 35 • 52064 Aachen

Telefon +49 (0) 241 / 44 61-44 oder +49 (0) 241 / 44 61-48

Telefax +49 (0) 241 / 44 61-88
www.sternsinger.de

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an das:
Kindermissonswerk "Die Sternsinger"
Konto-Nr. 103 020 • Pax-Bank eG Aachen • BLZ 370 601 93

146. Weltmissionstag der Kinder 2004/2005

Kinder helfen Kindern: der "Weltmissionstag der Kinder 2004/05" (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder 2004/05 zeigen sich die Kinder bei uns durch eine persönliche Gabe solidarisch mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa. Dazu lädt das Kindermissonswerk "Die Sternsinger" ein. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2004 – 6. Januar 2005). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Ostasien. Es sind Kinder, die mit der Angst leben müssen, verlassen oder buchstäblich verkauft zu werden. Sie erfahren Hilfe durch eine Familie. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos nachbestellt werden beim

Kindermissonswerk "Die Sternsinger"

Stephanstr. 35 • 52064 Aachen

Telefon +49 (0) 241 / 44 61-44 oder +49 (0) 241 / 44 61-48

Telefax +49 (0) 241 / 44 61-88

www.kindermissonswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissonswerk "Die Sternsinger" auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das "Krippenopfer", das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu

unterscheiden ist, weisen wir auf die gesonderten Ankündigungen hin.

147. Colloquium Europäischer Pfarreien

Vom 17. bis 21. Juli 2005 findet in Erfurt das 23. Colloquium Europäischer Pfarreien statt.

Gut 40 Jahre nach Erscheinen der Konstitution „Gaudium et Spes“ wurde das Thema gewählt:

Mit Freude und Hoffnung in eine plurale Zukunft. Ort ist die Erfurter Universität. Das Colloquium Europäischer Pfarreien arbeitet zusammen mit der dortigen Theologischen Fakultät. In diesem Jahr wird besonderes Interesse in den Ländern erwartet, die kürzlich der Europäischen Union beigetreten sind.

Information: Sekretariat CEO 2005 Erfurt, Edith-Stein-Schule, Trommsdorfstr. 26, 99084 Erfurt, Tel. 0361 57689-0, Fax 5768-989, E-Mail ess-erfurt@t-online.de.

Konkrete Einladungen und Einschreibunterlagen ab Januar 2005.

148. Adventskalender 2004

Wir machen uns bereit für die Weihnachtszeit:
Unsere Bistumspatrone – Begleiter im Advent

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bietet seit über 50 Jahren Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunion-kinder, Kinder- und Ministrantengruppen in den Gemeinden einen Adventskalender an. In diesem Jahr ist er den Bistumspatronen in Deutschland gewidmet.

Der rund gestaltete Kalender zeigt eine adventliche Kulisse mit 28 Kläppchen in Form eines Fensters. Wird es geöffnet, erscheint auf dem Innenbild ein Symbol, das mit einem Bistumsheiligen der 27 deutschen Diözesen in Verbindung gebracht wird. Für das Bistum Mainz weist am 8. Dezember das Mainzer Rad auf die Heilige Hildegard hin.

Im dazu gehörenden 60seitigen Begleitheft werden Legenden der heiligen Bistumspatrone erzählt. An manchen Tagen erschließen Rätsel und spielerische Hinweise den Sinn der Legenden; an anderen ermuntern Bastelvorschläge, Rezepte und Spiele die jungen Leser, sich auf den Weg zur Krippe zu begeben. Kurzinformationen zum jeweiligen Bistum runden die Seiten ab.

Mit dem Erlös durch den Verkauf des Kalenders sowie diverser Weihnachtspostkarten mit Motiven barocker Meister wird ein innovatives Kinderprojekt in der Diaspora ge-

fördert, das Martinshaus in Liepaja, Lettland. Es ist ein Krisenzentrum der Dominikaner für Frauen und Kinder.

Spende: Je Kalender incl. Begleitheft 2,60 Euro, je Weihnachtskarte mit Briefumschlag 0,60 Euro (zzgl. Versandkosten).

Bestelladresse: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn,

Tel. 0 52 51 / 29 96 – 54 / (Frau Diße), Fax - 83,
disse@bonifatiuswerk.de

149. Fortbildungsveranstaltung Ökumene

1. Intensivkurs Ökumene des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik, Paderborn.

Adressaten: Personen mit abgeschlossenem Theologiestudium, wenn möglich mit Vorkenntnissen im Fach Ökumenik. Gedacht ist an Ökumene-„Multiplikatoren“ in der Aus- und Fortbildung und an solche Personen, die ökumenische Verantwortung übernehmen in Kirche und Gremien.

Termine: Grundkurs: 21. – 25. Februar 2005

Aufbaukurs: 12. – 16. September 2005

Referenten:

Mitarbeiter des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik

Ort:

Exerzitienhaus Maria Immaculata, Paderborn

Themen:

Grundkurs, u. a.:

Die katholische Kirche in der ökumenischen Bewegung; Rechtfertigungslehre und Kirchenverständnis; Amtsbegriffe und Sakramente in der ökumenischen Diskussion; Evangelische Kirchenstrukturen (EKD, VELKD, usw.); Ökumenische Strukturen und Organisationen (ÖRK, Weltbünde, ACK's usw.)

Aufbaukurs, u. a.:

Brennpunkte des gegenwärtigen ökumenischen Dialogs; Schrift – Tradition – Lehramt; Heiligenverehrung; Neue Tendenzen in der ev. Theologie; Gottesdienst – Spiritualität – Gemeindepraxis; orthodox-katholischer Dialog; die Freikirchen; praktische Fragen der Ökumene

Anmeldung: sofort, spätestens bis 15. Dezember 2004, bei der Abteilung Fortbildung

(Tel. 06131/253-165 oder im Referat Ökumene (Tel. 06131/253-248, E-Mail: oekumene@Bistum-Mainz.de)

150. Änderung von Freistellungsbescheiden

Es haben sich bei folgenden Hilfsgerichten das Datum des Freistellungsbescheides und teilweise die Steuernummer des Finanzamtes geändert:

Hilfswerk	neues Datum
1. MISSIO Intern. Kath. Missionswerk, Aachen	31.10.2003
2. Deutscher Caritasverband, Freiburg	07.06.2004
3. Maximilian-Kolbe-Werk, Freiburg + neue Steuernr. 06470/06295 SG: 19/2	21.07.2003
4. Kirche in Not/Ostpriesterhilfe Deutschland in München	13.04.2004
5. Arbeitsgem. christl. Kirchen in Deutschland Ökumenische Zentrale Frankfurt + neue Steuernr. 045 250 544 70-K28	30.09.2003

151. Woche für das Leben 2005 - Vorankündigung

Gemäß Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz findet die nächste *Woche für das Leben* vom 9. bis 16. April 2005 statt. Sie steht unter dem Thema: Mit Kindern – ein neuer Aufbruch. Das Leithema für die Jahre 2005 bis 2007 lautet: Kindersegen – Hoffnung für das Leben. Wie in den vergangenen Jahren soll eine Informationsbroschüre frühzeitig das Thema der kommenden Woche für das Leben erläutern, zum Engagement einladen und die Möglichkeit zur Bestellung weiterer Informationsmaterialien über die Ansprechpartner in den (Erz-)Diözesen eröffnen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat Mainz
Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Dez. V, Abt. 1: Gemeindeseelsorge und seelsorgliche Dienste, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Telefon (06131) 253-250/252, Telefax (06131) 253-586, Email: wochefuerdasleben@Bistum-Mainz.de

152. Diaspora Sonntag 2004

Durchführung des Diaspora-Sonntags des BONIFATIUSWERKES DER DEUTSCHEN KATHOLIKEN am 21. November 2004
„Gestalten, was wir glauben“

Am Sonntag, den 21. November 2004 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Gestalten, was wir glauben“. Seit nunmehr 155 Jahren verwirk-

licht das Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken sein zentrale Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist im Jahr 2004 zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung wird sich das Bonifatiuswerk mit besonderer Anstrengung stellen.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindearbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 – 3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt daher

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am

21. November 2004 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann.

Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Mitte/Ende September 2004

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes: (0 52 51) 29 96-42, E-mail: info@bonifatiuswerk.de

2. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend umsetzen können. Bestellen Sie für alle Gruppen genügend Aktionsimpulse und für eine Bildmeditation auch das Plakatmotiv als Dia.

Anfang/Mitte Oktober 2004

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de Diaspora-Sonntag Layout-Elemente

4. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter: (0 52 51) 29 96-42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde.

Montag, 1. November 2004

5. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 6./7. November 2004

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2004

7. Bitte sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

9. Weisen Sie auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt – oder vielleicht gesammelt über das Pfarrbüro – an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2004

10. Auslage der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken.

11. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag.(Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober un aufgefordert zugeschickt wird.)

12. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2004

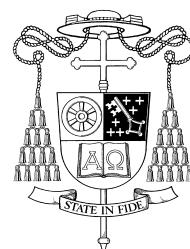
13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollektenergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

153. Angebot

Nach Renovierung gebrauchte Kirchenleuchten günstig bzw. gegen Spende abzugeben: 4 modern gestaltete Pendelleuchten (mehrere Glühbirnen umgeben von optisch schönen Milchglaszapfen); sowie zwei dazu passende Wandleuchten.

Ebenso wird ein moderner Keramik-Kreuzweg (15 Stationen), farbig, zum Verkauf angeboten.

Anfragen an: Kath. Pfarramt St. Peter und Paul, Weyerstr. 1, 5524 Ober-Flörsheim, Tel. 06735/371



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 11. Oktober 2004

Nr. 14

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2004. — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA – Entgeltumwandlung und Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich. — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA – Regelung über Urlaubsgeld. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 2004. — Gestaltungsgelder für Ordensangehörige. — Datenschutzbeauftragter für das Bistum Mainz. — Anweisung zur Renovabis Kollekte. — Durchführung der Weltjugendtagslotterie. — Personalchronik. — Tag der ständigen Diakone. — Exerzitien. — Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 2004. — Suchanzeige. — Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Fulda, den 22. September 2004
Für das Bistum Mainz

154. Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes“. Dieser Satz aus dem gemeinsamen Hirtenwort der deutschen Bischöfe „Der missionarische Auftrag der Kirche“ macht deutlich, dass zum christlichen Leben auch der tätige Glaube gehört. Mission ist ein Anspruch und eine Aufgabe für alle Christinnen und Christen. Die froh machende Botschaft kommt an, wenn das Wort Gottes im Zeugnis der Tat lebendig wird.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Aktion ADVENIAT steht Kolumbien. Die Bevölkerung dort leidet täglich unter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Ein seit Jahren andauernder Bürgerkrieg hat das Land ausgezehrt und Millionen von Menschen heimatlos gemacht. Wachsende Armut betrifft insbesondere Familien und vom Krieg Vertriebene.

Die Aktion ADVENIAT möchte mit ihrer Hilfe ein deutliches Zeichen der Verbundenheit setzen. Mit gezielten Aktionen soll der Teufelskreis von Gewalt und Armut durchbrochen werden, damit Menschen wieder eine gute Zukunft haben. Das ist die Aufgabe von ADVENIAT. Helfen Sie dabei mit – mit Gebet und Tat! Ihre Spende ist ein Hoffnungszeichen!



+ kard. Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 12.12.2004, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT bestimmt.

Verband der Diözesen Deutschlands

155. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA – Entgeltumwandlung und Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich

Der Nachfolgende Beschluss der Zentral-KODA vom 01.07.2004 bezüglich Entgeltumwandlung wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschland mit Wirkung vom 01.01.2005 befristet bis 31.12.2008 in Kraft gesetzt, die Ordnung über den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich mit Wirkung vom 01.01.2006.

Bonn, 17.09.2004

+ *Karl Kardinal Lehmann*
Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Entgeltumwandlung

Beschluss der Zentral-KODA vom 01.07.2004

Die geltende Regelung zur Entgeltumwandlung (Beschluss vom 15.04.2002 in der Fassung vom 06.11.2002) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 wird die Jahreszahl „2004“ durch „2008“ ersetzt.

Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich

Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 b)
Zentral-KODA Ordnung vom 01.07.2004

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und /oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.

Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen

Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.

Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.

Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2 mal aufeinander erfolgen.

Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z.B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

§ 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 herangezogen werden.

Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten
oder
einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Arbeitszeit-schutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum 01.01.2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

156. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA – Regelung über Urlaubsgeld

- (1) Folgende Vorschriften treten mit Wirkung vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 außer Kraft:
 1. § 2 des Tarifvertrages über Urlaubsgeld für Angestellte vom 16.03.1977, unter Berücksichtigung der späteren Änderungen, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30.10.2001,
 2. § 2 des Tarifvertrages über Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16.03.1977, unter Berücksichtigung der späteren Änderungen, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30.10.2001,
 3. § 2 des Tarifvertrages über Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16.03.1977, unter Berücksichtigung der späteren Änderungen, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen vom 29.10.2001.

- (2) Mit Wirkung vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 tritt folgende Regelung in Kraft:

Die Beschäftigten erhalten ein Urlaubsgeld entsprechend den Vorschriften der §§ 13, 14, 15 und 16 Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz (LBesG) vom 20.11.2003.

Protokollnotizen zu Abs. 2:

1. Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vc BAT/VkA/TdL, die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem BMT-G II oder dem MTArb richtet, sowie die Auszubildenden erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 200 €. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Grundbetrag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.
2. Alle Beschäftigten erhalten für jedes Kind, für das ihnen im Monat Juli des jeweiligen Kalenderjahres Familienzuschlag zusteht, einen Sonderbetrag für die Kinder in Höhe von 40 €.

Mainz, 05. Oktober 2004



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

157. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 2004

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

158. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

die Gestellungsgelder für Ordensangehörige werden m.W.v. 01.01.2005 wie folgt geändert:

Entsprechend des Vorschlags des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden die Gestellungsgelder zum 01.01.2005 wie folgt angepasst:

Gestellungsgruppe I: 53.700,00 € (monatlich 4.475,00 €)
Gestellungsgruppe II: 39.540,00 € (monatlich 3.295,00 €)
Gestellungsgruppe III: 31.440,00 € (monatlich 2.620,00 €)

Diese Anpassung wurde durch den Personalausschuss am 22.07.2004 bestätigt.

159. Datenschutzbeauftragter für das Bistum Mainz

Zum neuen Datenschutzbeauftragten für das Bistum Mainz wurde zum 01. Oktober 2004 Herr Oberrechtsrat Günter Zwingert ernannt. Seine Anschrift lautet: Bischöfplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-142

160. Anweisung zur Renovabis Kollekte

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteupas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für diese wichtige Angelegenheit.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2004“ überwiesen werden an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto-Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähtere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309-0, Fax: 08161 / 5309-44

e-mail: info@renovabis.de

internet: www.renovabis.de

Kirchliche Mitteilungen

161. Durchführung der Weltjugendtagslotterie

„Gewinnen mit dem Weltjugendtag“, so lautet das Motto der Weltjugendtagslotterie die bis zum 31. Mai 2005 in ganz Deutschland durchgeführt wird. In allen katholischen Kirchengemeinden werden seit September Rubbellose verkauft, deren finanzieller Erlös dem Weltjugendtag 2005 in Deutschland zugute kommt.

„Gewinnen“, heißt es auch für die Pfarreien, die sich an der Lotterie als Vertriebsstelle beteiligen, denn 10% des Verkaufserlöses verbleiben als Provision bei jeder Vertriebsstelle.

Die Durchführung der WJT-Lotterie liegt in der Verantwortung der jeweiligen Pfarrei. Insbesondere die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen und die Verwaltungsräte sind hier aufgerufen sich aktiv zu beteiligen.

Sollten in ihrer Pfarrei bisher keine Lose vorhanden sein, so bemühen sie sich bitte bald darum, dass sie in den Losverkauf einsteigen können.

Ihren Ansprechpartner für ihr Dekanat erfahren sie beim Bischöflichen Jugendamt, Geschäftsführung, Tel. 06131 / 253-622 oder 623, Fax. 06131 / 253-665,
E-Mail: bdkj-bja-geschfuehrung@bistum-mainz.de

162. Personalchronik

dienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigelegt werden. Zur Gestaltung des Pfarrbriefs bietet missio wieder kostenlos Material an.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Arbeit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt.

Unter dem Leitwort „Missionarisch leben – Begegnung wagen“ richtet missio die Aufmerksamkeit auf die Christen im Nahen Osten. Sie bilden dort eine Minderheit unter einer überwiegend islamischen Bevölkerung. Religionsfreiheit, wirtschaftliche und politische Chancengleichheit sind nicht in allen Ländern gewährleistet. Viele arabische Christen wandern deshalb aus, so dass mancherorts der Fortbestand der christlichen Gemeinden gefährdet ist. Dennoch stehen viele Christen in diesen Ländern in Treue zu ihrem Glauben. Damit leisten sie zugleich in der arabisch-muslimischen Welt einen Dienst am Aufbau einer gerechten und von Toleranz geprägten Gesellschaft. Das Glaubenszeugnis dieser Christen ermutigt uns, auch im eigenen Land missionarisch zu leben und Begegnung zu wagen.

165. Suchanzeige

Für unsere Kirche St. Wendelin in Westerngrund suchen wir eine guterhaltene, gebrauchte Orgel. Informationen mit technischen Daten, Baujahr und Außenmaßen bitte an den Kirchenpfleger Albin Dorsch, Spessartstr. 7, 63825 Westerngrund, Tel.: 06024/630576 (werktag ab 18 Uhr), E-Mail: dorsch.albin@t-online.de

166. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Die Deutschen Bischöfe Nr. 77

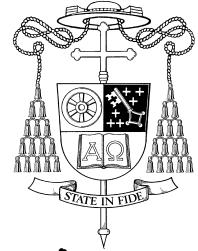
Integration fördern – Zusammenleben gestalten

Wort der deutschen Bischöfe zur Integration von Migranten

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de

Gottes Gnade im Glauben empfangen

Die Handreichung des Johann-Adam-Möhler-Instituts zur liturgischen Gestaltung des Jahrestages der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 10. November 2004

Nr. 15

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. an die Jugendlichen der ganzen Welt anlässlich des XX. Weltjugendtages 2005. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005. — Stellenausschreibung für Priester. — Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. — Ordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft. — Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2004. — Personalchronik. — Korrekturen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14/2004. — Gabe der Gefirmten 2005. — Exerzitien für Priester. — Termine des Referates Ökumene. — Tag der ständigen Diakone. — Hinweise zur Durchführung der Advent-Aktion 2004. — Kardinal Bertram Stipendium. — Angebot. — Bestellung von Druckschriften.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

167. Botschaft von Papst Johannes Paul II. an die Jugendlichen der ganzen Welt anlässlich des XX. Weltjugendtages 2005

“Wir sind gekommen, um ihn anzubeten” (Mt 2,2)

Meine lieben Jugendlichen!

1. In diesem Jahr haben wir den XIX. Weltjugendtag begangen und über den Wunsch einiger Griechen meditiert, die anlässlich des Paschafestes nach Jerusalem kamen: »Wir möchten Jesus sehen« (Joh 12,21). Nun befinden wir uns auf dem Weg nach Köln, wo im August 2005 der XX. Weltjugendtag stattfinden wird.

»Wir sind gekommen, um ihn anzubeten« (Mt 2,2): Dies ist das Thema des nächsten Weltjugendtages. Es ist ein Thema, das den Jugendlichen aus allen Kontinenten ermöglicht, geistig den Weg der Heiligen Drei Könige zurückzulegen, deren Reliquien nach einer ehrwürdigen Tradition eben in der Stadt Köln verehrt werden, und wie sie dem Messias aller Völker zu begegnen. Wahrhaftig, das Licht Christi erleuchtete schon den Verstand und das Herz der Heiligen Drei Könige. »Sie machten sich auf den Weg« (Mt 2,9), berichtet uns der Evangelist. Sie begaben sich mutig auf unbekannte Straßen und unternahmen eine lange und gar nicht leichte Reise. Sie zögerten nicht, alles zurückzulassen, um dem Stern zu folgen, den sie im Osten hatten aufgehen sehen (vgl. Mt 2,2). Wie

die Heiligen Drei Könige rüstet auch Ihr Euch, liebe Jugendliche, für eine »Reise«. Sie führt Euch aus allen Erdteilen nach Köln. Wichtig ist, daß Ihr Euch nicht nur um die praktische Organisation des Weltjugendtages kümmert, sondern daß Ihr an erster Stelle die geistliche Vorbereitung in einer Atmosphäre des Glaubens und des Hörens des Gotteswortes pflegt.

2. »Und der Stern ... zog vor ihnen her bis zu dem Ort, wo das Kind war« (Mt 2,9). Die Heiligen Drei Könige kamen in Betlehem an, weil sie sich fügsam vom Stern leiten ließen. Mehr noch, »als sie den Stern sahen, wurden sie von sehr großer Freude erfüllt« (Mt 2,10). Es ist wichtig, liebe Freunde, die Zeichen zu ergründen, durch die uns Gott ruft und führt. Wer sich seiner Führung bewußt ist, dessen Herz erfährt eine echte und tiefe Freude, die von dem lebhaften Wunsch begleitet ist, ihm zu begegnen, und von dem beharrlichen Bemühen, ihm fügsam zu folgen.

»Sie gingen in das Haus und sahen das Kind und Maria, seine Mutter« (Mt 2,11). Nichts Außergewöhnliches auf den ersten Blick. Dieses Kind jedoch ist anders als alle anderen: Es ist der eingeborene Sohn Gottes, der sich seiner Herrlichkeit entäußert hat (vgl. Phil 2,7) und auf die Erde kam, um am Kreuz zu sterben. Er kam zu uns herab und wurde arm, um uns die göttliche Herrlichkeit zu offenbaren, die wir einst im Himmel, unserer himmlischen Heimat, vollkommen schauen werden.

Wer hätte sich ein größeres Zeichen der Liebe ausdenken können? Wir stehen begeistert vor dem Mysterium eines Gottes, der sich erniedrigt, um unsere menschliche Natur

anzunehmen und soweit ging, sich für uns am Kreuz zu opfern (vgl. Phil 2,6–8). In seiner Armut kam er, um den Sündern die Erlösung anzubieten. Er – wie der heilige Paulus uns ins Gedächtnis ruft –, der »reich war, wurde euretweegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen« (2 Kor 8,9). Wie sollten wir da nicht Gott für so eine entgegenkommende Güte danken?

3. Die Heiligen Drei Könige fanden Jesus in »Betlehem«, was »Haus des Brotes« heißt. In der bescheidenen Grotte von Betlehem liegt auf ein wenig Stroh das »Weizenkorn«, das sterbend »reiche Frucht« bringen wird (vgl. Joh 12,24). Wenn Jesus während seines öffentlichen Lebens von sich selbst und von seiner Heilssendung spricht, so greift er zum Bild des Brotes und sagt: »Ich bin das Brot des Lebens«, »Ich bin das Brot, das vom Himmel herabgekommen ist«, »Das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt« (Joh 6,35.41.51).

Wenn wir gläubig den Weg des Erlösers von der Armut der Krippe bis zur Verlassenheit am Kreuz vor uns vorüberziehen lassen, so verstehen wir besser das Mysterium seiner Liebe, die die Menschheit erlöst. Das Kind, von Maria sanft in die Krippe gebettet, ist der Gott-Mensch, den wir an das Kreuz genagelt sehen werden. Derselbe Erlöser ist im Sakrament der Eucharistie gegenwärtig. Im Stall von Betlehem hat er sich in der armen Gestalt eines Neugeborenen von Maria, Josef und den Hirten anbeten lassen; in der konsekrierten Hostie beten wir ihn an, der im Fleisch, im Blut, in der Seele und der Gottheit sakramental gegenwärtig ist; und er bringt sich uns dar als Speise des ewigen Lebens. So wird jetzt die heilige Messe zu einer wahren Begegnung der Liebe mit dem, der sich für uns gänzlich hingegeben hat. Liebe Jugendliche, zögert nicht, ihm zu antworten, wenn er Euch »zum Hochzeitsmahl des Lammes« einlädt (vgl. Offb 19,9). Hört auf ihn, bereitet Euch angemessen vor und empfängt das Sakrament des Altares, besonders in diesem Jahr der Eucharistie (Oktober 2004– 2005), das ich für die ganze Kirche ausgerufen habe.

4. »Da fielen sie nieder und beteten ihn an« (Mt 2,11). Wenn die Heiligen Drei Könige im Kind, das Maria in ihre Arme schließt, den von den Völkern Ersehnten und den von den Propheten Verheißenen anerkennen und anbeten, so können wir ihn heute in der Eucharistie anbeten und ihn als unseren Schöpfer und alleinigen Herrn und Heiland anerkennen.

»Dann holten sie ihre Schätze hervor und brachten ihm Gold, Weihrauch und Myrrhe als Gaben dar« (Mt 2,11).

Die Gaben, die die Heiligen Drei Könige dem Messias darbringen, symbolisieren die wahre Anbetung. Durch das Gold unterstreichen sie die königliche Gottheit; mit dem Weihrauch bekennen sie ihn als den Priester des Neuen Bundes; indem sie ihm die Myrrhe darbieten, preisen sie den Propheten, der das eigene Blut vergießen wird, um die Menschheit mit dem Vater zu versöhnen.

Liebe Jugendliche, bringt auch Ihr dem Herrn das Gold Eures Lebens dar, das heißt die Freiheit, ihm aus Liebe nachzufolgen, indem Ihr seinem Ruf treu folgt; laßt den Weihrauch Eures innigen Gebetes zum Lob seiner Herrlichkeit zu ihm emporsteigen; bringt ihm die Myrrhe dar, das heißt die dankbare Zuneigung zu ihm, dem wahren Menschen, der uns so sehr geliebt hat, daß er wie ein Verbrecher auf Golgota gestorben ist.

5. Seid Anbeter des einzigen und wahren Gottes, indem Ihr ihm den ersten Platz in Eurem Leben zuerkennt! Der Götzendienst ist eine ständige Versuchung des Menschen. Leider gibt es Menschen, die die Lösung der Probleme in religiösen, mit dem christlichen Glauben unvereinbaren Andachtsübungen suchen. Stark ist der Drang, an falsche Mythen des Erfolgs und der Macht zu glauben; es ist gefährlich, verschwommenen Auffassungen des Heiligen anzuhängen, die Gott unter der Gestalt der kosmischen Energie darstellen, oder in anderen Formen, die nicht mit der katholischen Lehre übereinstimmen.

Liebe Jugendliche, gebt nicht lägenhaften Illusionen und kurzlebigen Moden nach, die nicht selten eine tragische seelische Leere zurücklassen! Weist zurück die Versuchungen des Geldes, des Konsumverhaltens und der hinterlistigen Gewalt, die zuweilen die Massenmedien ausüben.

Die Anbetung des wahren Gottes stellt einen wahren Akt des Widerstandes gegen jegliche Form des Götzendienstes dar. Betet Christus an: Er ist der Fels, auf dem Ihr Eure Zukunft und eine gerechtere und solidarischere Welt aufbaut. Jesus ist der Friedensfürst, die Quelle der Vergebung und der Versöhnung, der alle Glieder der Menschenfamilie zu Brüdern und Schwestern machen kann.

6. »Sie zogen auf einem anderen Weg heim in ihr Land« (Mt 2,12). Das Evangelium präzisiert, daß, nachdem die Heiligen Drei Könige Christus begegnet waren, sie »auf einem anderen Weg« in ihr Land zurückgekehrt sind. Diese Kursänderung kann die Bekehrung symbolisieren, zu der diejenigen gerufen sind, die Jesus begegnen, um zu den wahren Anbetern zu werden, die er sich wünscht (vgl. Joh 4,23–24). Das bringt die Nachahmung seiner Art

zu handeln mit sich, bei der der Mensch, wie der Apostel Paulus schreibt, sich selbst als »lebendiges, heiliges, gottgefälliges Opfer« darbringt. Dann fügt der Apostel hinzu, sich nicht der Mentalität dieser Zeit anzugleichen, sondern sich zu wandeln durch die Erneuerung des Denkens, »damit ihr erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist« (vgl. Röm 12,1–2).

Auf Christus hören und ihn anbeten führt dazu, mutige Entscheidungen zu treffen, manchmal sogar heroische Entschlüsse zu fassen. Jesus ist anspruchsvoll, denn er möchte unser wahres Glück. Einige beruft er, alles zu verlassen, damit sie ihm im Priestertum oder im geweihten Leben folgen. Wer diese Einladung verspürt, soll keine Angst haben, ihm mit einem »Ja« zu antworten und ihm großmütig nachzufolgen. Aber über die Berufungen zur besonderen Weihe hinaus gibt es die jedem Getauften eigene Berufung: Auch diese ist eine Berufung zu jenem »hohen Maßstab« des alltäglichen christlichen Lebens, der sich in der Heiligkeit ausdrückt (vgl. Novo millennio ineunte, 31). Wer Christus begegnet und sein Evangelium annimmt, dessen Leben ändert sich und er wird dazu bewegt, den anderen die eigene Erfahrung mitzuteilen.

Es gibt noch so viele Zeitgenossen, die die Liebe Gottes noch nicht kennen oder die ihr Herz mit unbedeutenden Ersatzmitteln zu füllen suchen. Deswegen ist es dringend notwendig, Zeugen der in Christus vertieften Liebe zu sein. Die Einladung, am Weltjugendtag teilzunehmen, gilt auch Euch, liebe Freunde, die Ihr nicht getauft seid oder die Ihr Euch nicht mit der Kirche identifiziert. Habt nicht auch Ihr Durst nach dem Absoluten, und seid nicht auch Ihr auf der Suche nach »etwas«, was Eurer Existenz einen Sinn gibt? Wendet Euch Christus zu und Ihr werdet nicht enttäuscht.

7. Liebe Jugendliche, die Kirche braucht wahre Zeugen für die Neuevangelisierung: Männer und Frauen, deren Leben durch die Begegnung mit Christus gewandelt worden ist; Männer und Frauen, die fähig sind, diese Erfahrung den anderen mitzuteilen. Die Kirche braucht Heilige. Wir alle sind zur Heiligkeit berufen, und nur die Heiligen können die Menschheit erneuern. Auf diesem Weg des evangeliumsgemäßen Heroismus sind uns so viele vorausgegangen, und ich ermahne Euch, oft ihre Fürsprache anzurufen. Wenn Ihr Euch in Köln trefft, werdet Ihr einige von ihnen besser kennen lernen, wie den hl. Bonifatius, den Apostel Deutschlands, die Heiligen von Köln, besonders Ursula, Albert der Große, Theresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein) und den sel. A-

dolph Kolping. Unter diesen möchte ich besonders den hl. Albert und die hl. Theresia Benedicta vom Kreuz anführen, die in der gleichen inneren Haltung wie die Heiligen Drei Könige die Wahrheit mit Leidenschaft gesucht haben. Sie haben nicht gezögert, ihre intellektuellen Fähigkeiten in den Dienst des Glaubens zu stellen, und so haben sie Zeugnis gegeben, daß Glaube und Vernunft miteinander verbunden sind und aufeinander verweisen.

Meine lieben Jugendlichen, die Ihr geistig unterwegs nach Köln seid, der Papst begleitet Euch mit seinem Gebet. Möge Maria, die »eucharistische Frau« und Mutter der Weisheit, Eure Schritte lenken, Euch in Euren Entscheidungen erleuchten und Euch lieben lehren, was wahr, gut und schön ist. Möge sie Euch alle zu ihrem Sohn führen, der allein die tiefsten Sehnsüchte des Verstandes und des Herzens des Menschen befriedigen kann.

Mit meinem Segen!

Aus Castelgandolfo, am 6. August 2004

JOHANNES PAUL II.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

168. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Brüder und Schwestern im Herrn,

„Kinder haben eine Stimme“ – dieses Motto der Aktion Dreikönigssingen 2005 umschreibt treffend das Programm, unter dem sich unsere Sternsingergruppen Jahr für Jahr auf den Weg machen. Die jungen Sängerinnen und Sänger leihen ihre Stimme den vielen Kindern in der Welt, deren Hilferufe wir sonst nicht hören würden. Zugleich werden sie zur Stimme Christi, der den Notleidenden seine Nähe zusagt.

Das bewundernswerte Ergebnis der letztjährigen Aktion macht Mut für die kommende Wegstrecke. Dabei richtet sich unser Blick besonders auf Thailand, wo viele Kinder ausgebeutet und in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Die Sternsinger bezeugen, dass auch sie gewollt und geliebt sind. Alle haben von ihm her einen Namen und dürfen von ihm eine Zukunft erhoffen.

Herzlich rufen wir deutschen Bischöfe auch in diesem Jahr alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die als Sternsinger unterwegs sind, zu unterstützen und zu begleiten.

Fulda, den 22. September 2004
Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder zuzuleiten.

Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2004 empfohlen.

170. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2005: 185,- €/Punkt

Mainz, 4. November 2004



Prälat Giebelmann
Generalvikar

Verordnungen des Generalvikars

169. Stellenausschreibung für Priester

Folgende Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

zum 15. Februar 2005 (erneute Ausschreibung)

Dekanat Mainz-Süd
Pfarrer der Pfarreien
Gau-Bischofsheim, St. Petrus in Ketten
1.728 Katholiken (ca. 45 %)
und
Lörzweiler, St. Michael
2.117 Katholiken (ca. 45 %)

zum 01. September 2005

Dekanat Darmstadt
Pfarrer an den Kliniken der Stadt Darmstadt
(Stadtkrankenhaus, Alice-Hospital (einschl. Darmstädter Kinderklinken), Ev. Krankenhaus Elisabethenstift)

Bewerbungen sind bis zum 03. Dezember 2004 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

171. Ordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft

In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzworschiften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).



Prälat Giebelmann
Generalvikar

172. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2004

I. Abschluß der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluß der Kirchenrechnung 2004 folgendes angeordnet:

- Buchungsschluss ist der 31.12.2004.

- b) Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2005 eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden und des Grundvermögens sowie den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Vorabrechnung braucht noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein und muss auch noch nicht öffentlich ausgelegt haben.

Auf die Einhaltung dieses Termins muß insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen in 2005 Visitationen stattfinden (Dekanate Darmstadt, Gießen, Mainz-Stadt, Bezirk II, Seligenstadt, Wetterau-Ost und Worms).

Dabei soll folgendes beachtet werden:

- 1) Der Vordruck "Zusammenstellung und Vergleich" ist in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Vergleiche mit dem Haushaltsplan und ggf. seinen Nachträgen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der letzten Seite des Vordrucks "Zusammenstellung und Vergleich" anzugeben. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung ist der Vordruck (ohne Anlagen) zusätzlich durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.
- 2) Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung erforderlichen Ausdrucke ohne Anforderung von der EDV-Erfassungsstelle. Die Anlagen werden mit dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) versandt. Dazu ist aber erforderlich, dass die noch bis 31.12.2004 anfallenden Buchungsunterlagen bis zum 17. Januar 2005 der Erfassungsstelle zugehen.
- 3) Die Vordrucke werden dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) in vierfacher Ausfertigung beigefügt, mit Ausnahme bei den unter Ziff. 2 genannten Gemeinden. Der Versand unterbleibt auch, wenn beim Rechnungsprüfungsamt eine entsprechende Diskette angefordert wurde, die die Formulare des Jahresabschlusses samt Anlagen bereits enthält (Excel), oder die Übermittlung per e-mail erfolgen konnte.
- 4) Gemäß § 2 Abs. 3 KVVG ist die Jahresrechnung (Zusammenstellung und Vergleich - im Programm Quicken: Bericht Haushaltsplanvergleich gesamt - ohne

Anlagen) nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.

- 5) Es wird daran erinnert, daß der Verwaltungsrat verpflichtet ist, alle Gelder, die durch Untergruppen oder Gliederungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Kirchenrechnung beizufügen.

Sollten sich beim Abschluß der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

II. Einsendung der Kirchenrechnung

- 1) Die kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bankauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor eingereicht werden (s. dazu ggf. Bestätigungsschreiben zur Vorabrechnung).
- 2) Die Kirchengemeinden in Hessen mit Kindergärten sollten die Abrechnung des Jahres 2004 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen.

Kirchliche Mitteilungen

173. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

The figure consists of a 10x10 grid of black horizontal bars. The bars are divided into two main vertical columns: a left column containing 10 bars and a right column containing 10 bars. The height of each bar represents its value. In the left column, the heights of the bars increase from bottom to top. In the right column, the heights of the bars also increase from bottom to top, with the tallest bar in the right column reaching nearly the top of the frame. The bars are solid black and have thin white borders.

Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen
 - (2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.
 - (3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.

174. Korrekturen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14/2004

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz Nr. 14/2004, S. 226 ff., veröffentlichten „Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich“ fehlen Absatznummerierungen. Nachfolgend wird der Text beginnend mit § 1 nochmals in der korrekten Fassung abgedruckt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und /oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.
 - (2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.
 - (3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5
Ruhezeit

- (1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.
- (2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2 mal aufeinander erfolgen.
- (3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z.B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

§ 6

Arbeit an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 herangezogen werden.
- (2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fällenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter
 - a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten
 - oder
 - b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Arbeitszeit-schutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum 01.01.2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.

175. Gabe der Gefirmten 2005

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia zu gewähren.

Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken. Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2005“ gezielt aufgegriffen.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechesis, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz,
- Tage der Begegnung zum Weltjugendtag 2005 in den Diaspora-Diözesen.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kolleken der katholischen Solidarge-meinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unter-stützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2005 mitzu-tragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2005“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus) Telefax: (05251) 29 96-88
E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

176. Exerzitien für Priester

Kurs Nr. 2/05 und Nr. 14/05

Zeit: 21.02. – 25.02.2005 und 26.09. – 30.09.2005

Thema: „Christus nichts vorziehen“

Geistliche Impulse aus der Schrift „Über das Gebet des Herrn“ des Cyprian von Karthago.
Feier der Liturgie, Impulsvorträge, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch, volles Schweigen.

Der Kurs endet nach dem Frühstück.

Leitung: P. Anselm Rosenthal OSB, Engelthal / Maria Laach

Kosten: VP: 148 € + Kursgebühr 40 €

Maximal 15 Teilnehmer

Anmeldung: Gästehaus der Benediktinerinnenabtei Kloster Engelthal, 63674 Altenstadt, Tel.: 06047/98790-305, Fax: 06047/68808,
e-mail: Gaestehaus.Engelthal@t-online.de

177. Termine des Referates Ökumene

18. - 25. Januar oder 5. - 16. Mai 2005

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005

„Christus, das eine Fundament der Kirche“ (1Kor 3,1-23)

Materialien können bezogen werden über den Buchhandel oder bei:

Calwer Verlag c/o Brockhaus Commission, Postfach 1220, 70803 Kornwestheim, Tel. 07154 / 132737, Fax 07154 / 132713; e-mail: calwer@brocom.de

Franz Sales Verlag, Postfach 1361, 85067 Eichstätt, Tel. 08421/93489-31, FAX 08421/93489-35;
e-mail: info@franz-sales-verlag.de

Sonntag, 23. Januar 2005

18.00 Uhr, Mainzer Dom

Ökumenischer Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen.

Verantwortung: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Mainz

Sonntag, 30. Januar 2005

Bibelssonntag

„Tu das, so wirst du leben“ (Lk 10,25-37)

Materialheft zu beziehen über:

Bischöfliches Ordinariat, Ref. Ökumene, Postfach 1560, 55005 Mainz, Tel. 06131/253 240,
e-mail: oekumene@BistumMainz.de

Bestellungen erbeten bis 15. Dezember 2004

178. Tag der ständigen Diakone

Am 27.11.2004 findet der Tag der Ständigen Diakone des Bistums statt. Er beginnt um 9:30 Uhr im Priesterseminar mit einem geistlichen Vortrag von Bischof Karl Kardinal Lehmann. Im feierlichen Gottesdienst in der Seminarkirche um 11:00 Uhr wird der Bischof zwei Bewerbern die Institutio und einem Bewerber die Admissio erteilen.

179. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2004

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können. Die Adveniat-Aktion 2004 steht unter dem Motto „Selig seid Ihr, wenn‘ (Mt 5,11)... ihr Hilfe gebt“. Mit diesem

Appell wendet sich die Bischofliche Aktion Adveniat in der Adventszeit 2004 an die Katholiken in Deutschland. Der Blick geht in diesem Jahr nach Kolumbien. Dieses Land wird seit vierzig Jahren von Gewalt und Bürgerkrieg zerrissen: Entführungen, Ermordungen und militärische Auseinandersetzungen zwischen Guerrilla, Paramilitärs und den staatlichen Einheiten sind an der Tagesordnung. In dieser unübersichtlichen politischen Lage ist die Kirche eine der wenigen Institutionen in Kolumbien, die das ungeteilte Vertrauen der Bevölkerung genießt. Sie ergreift konsequent Partei für diejenigen, die am stärksten unter dem Bürgerkrieg zu leiden haben: die unschuldigen Opfer in der Zivilbevölkerung.

Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kolumbien bei ihren wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie befähigt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „Selig seid Ihr, wenn“ (Mt, 5,111)... ihr Hilfe gebt“.

Für den 1. Adventssonntag (28. November 2004) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschriften auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (12. Dezember 2004) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opferbüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken. „Weiterleitung an die Bischofliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden ohne Abzüge bis spätestens zum 15. Januar 2005 auf das Konto Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93, Pax-Bank eG Köln, Filiiale Mainz, mit dem Vermerk „Adveniat 2004“ zu überweisen. Wir bitten sehr um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

180. Kardinal Bertram Stipendium

Ausschreibung 2005

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2005 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Volksmissionen in Schlesien zwischen den Weltkriegen
- 2) Dr. theol. Paul Majunke (1842 – 1899), erster Chefredakteur der Germania in Berlin
- 3) Diözesan-Caritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903 – 1968)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller.

Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2005 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 11. März 2005. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

181. Angebot

In der Geschäftsstelle der Gemeinschaft Kath. Gemeinderreferentinnen in Dietzenbach wird kostenlos abgegeben: ein Diaprojektor Leitz, sehr handlich, für Magazine und mit Fernbedienung sowie eine Leinwand (170 x170 cm) zum Aufhängen an die Wand.

Anfragen an: Tel.: 06074 81477 oder
E-Mail: Gem.Kath.GR@t-online.de

182. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe Nr. 76

Allen Völkern Sein Heil

Die Mission der Weltkirche

Arbeitshilfen Nr. 186

Weltkirchliche Verantwortung

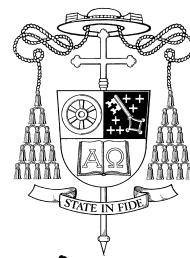
Zum universalen Auftrag der Kirche in der pastoralen Aus- und Weiterbildung

Arbeitshilfen Nr. 187

„Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!“ (Röm. 12,21)

Welttag des Friedens 2005

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

146. Jahrgang

Mainz, den 07. Dezember 2004

Nr. 16

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2005. — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2004. — Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Personalchronik. — Welttag der Migranten und Flüchtlinge. — Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. — Erwachsenenfirmung. — Gabe der Erstkommunionkinder 2005. — Kurse des TPI. — Afrikakollekte 2005. — Anbetungstage in Schönstatt. — Wohnungsangebote. — Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

183. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

Krankheit greift ins Leben ein. Das betrifft besonders die Armen in Afrika, Lateinamerika und Asien. Sie haben keine Krankenversicherung; Ärzte und Schwestern fehlen. Medikamente sind zu teuer oder nicht vorhanden. Krankenhäuser liegen unerreichbar weit weg. Krankheit macht arm, und Armut macht krank. Für ein Drittel der Menschheit sind selbst einfache Krankheiten lebensbedrohlich. Die Kinder trifft es am stärksten: Von ihnen sterben täglich mehr als 24.000. Das Risiko einer Mutter, während der Schwangerschaft oder bei der Geburt zu sterben, ist unter den Armen erschreckend hoch.

Deshalb hat Misereor die diesjährige Fastenaktion unter das Leitwort gestellt: "Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in der Welt". Wir Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende. Teilen Sie mit den Armen in den Südkontinenten. Das verbindet nicht nur Wunden, es verbindet uns auch untereinander in der Nachfolge Jesu Christi. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

Mainz, 07.12.2004

Für das Bistum Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 6. März 2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für das Bischofliche Werk Misereor bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

184. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2004

A. Änderung des § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR

1. § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende Fassung:
„(d)
(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozial-pädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen); diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007;
(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplat-

zes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007.“

2. Die Regelung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

B. Änderung der Anlage 2a zu den AVR

1. In Vergütungsgruppe Kr 5 der Anlage 2 a zu den AVR wird am Ende folgender neuer Absatz angefügt:
„Operationstechnische Assistenten
6 Operationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit“
2. In Vergütungsgruppe Kr 6 der Anlage 2 a zu den AVR wird am Ende folgender neuer Absatz eingefügt:
„Operationstechnische Assistenten
26 Operationstechnische Assistenten nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 6.“
3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

C. Änderung der Anlage 2a zu den AVR

1. In Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 1 der Anlage 2 a zu den AVR wird nach dem Buchstaben „e“ die Zahl „9“ eingefügt.
2. In Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 1 der Anlage 2 a zu den AVR wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

D. Änderung der Anlage 2b zu den AVR

1. In Anlage 2b zu den AVR werden die Vergütungsgruppen 5c – 9a wie folgt neu gefasst:

„Vergütungsgruppe 5c

- 1 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 6 b Ziffer 2
- 2 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache mit mindestens drei Rettungsmitteln
- 3 Rettungsassistenten/innen als Lehrrettungsassistenten/innen mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache

Vergütungsgruppe 6b

- 1 Rettungsassistenten/innen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 7 Ziffer 1
- 2 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache

Vergütungsgruppe 7

- 1 Rettungsassistenten/innen mit entsprechender Tätigkeit
- 2 Rettungssanitäter/innen mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 8 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 8

- 1 Rettungssanitäter/innen mit entsprechender Tätigkeit
- 2 Rettungshelfer/innen nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 9 a Ziffer 1

Vergütungsgruppe 9a

- 1 Rettungshelfer/innen mit entsprechender Tätigkeit
- 2 In Anlage 2b zu den AVR wird Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b – 9a wie folgt neu gefasst:
„Für Mitarbeiter, die am 31. Oktober 2004 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01. November 2004 zu demselben Dienstgeber fortbesteht, gelten weiterhin die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2b zu den AVR in der bis 31. Oktober 2004 gültigen Fassung.“

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

E. Änderung § 1a der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 1a der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

- „Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabs. 1 ist auf bis zu 5 Jahre zu befristen, soweit der Mitarbeiter dies in dem Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit verlangt.“
2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.
- F. Änderung § 5 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR**
1. In § 5 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR wird Satz 1 gestrichen.
 2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.
- G. Streichung des Abschnitts A der Anlage 7 zu den AVR**
1. Abschnitt A der Anlage 7 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
 2. Ziffer 1 des Absatzes (10) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wird ersatzlos gestrichen.
 3. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft
- H. Änderung Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR**
1. Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:
 - (1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.
 - (2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.
(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“
2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2004 in Kraft.
- I. Änderung der Anlage 16 zu den AVR**
1. In Anlage 16 zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt, der wie folgt lautet:
„§ 3 Jubiläumszuwendung als Zusatzurlaub Durch Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter kann statt der Jubiläumszuwendung Zusatzurlaub in entsprechendem Umfang vereinbart werden.“
 2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.
- J. Durchführung von Modellprojekten nach Anlage 19 zu den AVR**
- A. „Modellprojekt St.-Marien-Hospital
1. Das St.-Marien-Hospital, Robert-Koch-Str. 1, 53115 Bonn führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter in der internistischen Station St. Josef mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004.
- Die Mitarbeiter der Station erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Teamzielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. ihrer jeweiligen Jahresbruttovergütung

(bezogen auf Grundgehalt (Anlage 3 zu den AVR), Ortszuschlag (Anlage 4 zu den AVR) und Allgemeine Zulage (Anlage 10 zu den AVR)), sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in Höhe von 2,5 v. H. dieser jeweiligen Jahresbruttovergütung.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2005. Es kann auf Antrag der Projektgruppe durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden. Die Zulage ist spätestens zum 28. Februar 2006 fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

B. „Modellprojekt Caritas-Zentrum Dachau“

1. Das Caritas-Zentrum Dachau, Landsbergstr. 11, 85221 Dachau, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 24. August 2004.

Das Modellprojekt gilt für alle Mitarbeiter, deren Eintrittsdatum vor dem 01. Juli 2005 liegt. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienst Leistende, Praktikanten und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter der Einrichtung erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch

einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2006. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

C. „CBT – Wohnhaus St. Michael“

1. Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Verwaltung und in der Küche, deren Eintrittsdatum vor dem 01. Juli 2005 liegt. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch

ren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2006. Es kann auf Antrag der Projektgruppe durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

D. „Modellprojekt St. Alexius Service-GmbH

1. Die St. Alexius Service-GmbH, Große Hamburger Str. 3, 10115 Berlin, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 02. September 2004.

An dem Modellprojekt nehmen die Mitarbeiter der Einrichtung teil, soweit sie während der Laufzeit des Modellprojekts mindestens 6 Monate tätig sind und in keinem Ausbildungsverhältnis stehen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung erhalten eine variable Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung von Zielvereinbarungen orientiert. Die Finanzierung dieser Zulage erfolgt durch die jährliche Weihnachtszuwendung der Mitarbeiter nach Anlage 1 Abschnitt XIV AVR. Zusätzlich erhalten die Mitarbeiter eine Prämie, deren Höhe von der Erlösentwicklung der Einrichtung auf der Grundlage von Zielvereinbarungen sowie nicht ausgezahlter Zulagen abhängt und bis 5 v. H. der jährlichen Mitarbeiterbruttovergütung betragen kann.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2006. Es kann auf Antrag der Projektgruppe durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

K. Erklärung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. Um eine höhere Qualität des kollektiven Arbeitsrechts der Caritas zu erreichen und um eine Struktur zu schaffen, bei der regionale und einrichtungsspezifische Besonderheiten bei der Beschlussfassung besser berücksichtigt werden können, will die Arbeitsrechtliche Kommission zeitnah im gesamten Bundesgebiet beschließende Unterkommissionen bilden.
2. Diese Unterkommissionen sollen im Rahmen von Bandbreiten im Bereich Vergütung und Arbeitszeit, die von der Gesamtkommission vorgegeben werden, für einzelne Einrichtungen, Gruppen von Einrichtungen, Sparten in einer Teilregion oder Gesamtregion abweichende Beschlüsse fassen können.
3. Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt einen Ausschuss Unterkommissionen, bis zur Dezembersitzung eine entsprechende Beschlussvorlage zu erarbeiten.

Mainz, 07.12.2004



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

Kirchliche Mitteilungen

**185. Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuer-
rates**

Am Samstag, den 18. Dezember 2004 findet um 09.00 Uhr im Erbacher Hof (Kardinal-Volk-Saal) in Mainz die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuer- rates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der DKSTR-Protokolle vom 29.06. und 14.09.2004
2. Genehmigung des HuF-Protokolls vom 17.11.2004
3. Grundsätzliche Anmerkungen zum Haushaltsplan - Generalvikar
4. Wahl der drei Dekane für die Baukommission des Bischöflichen Ordinariates (nach § 27 der Geschäftsordnung des DKSTR)
5. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2004
6. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes und Stellenplanes 2005
 - a) Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2005
 - b) Beratung des Stellenplanes 2005
 - c) Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 - d) Bericht der Baukommission
 - e) Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2005
 - f) Beschlussfassung des Stellenplanes 2005
 - g) Beschlussfassung des Höchstbetrages der Kas senkredite für 2005
7. Beschlussfassung des Kirchensteuer-Hebesatzes für 2005
8. Verschiedenes/Termine

Mainz, 01.12.2004


Prälat Giebelmann
Generalvikar

186. Personalchronik

[REDACTED]

ANSWER

187. Welttag der Migranten und Flüchtlinge

am 16. Januar 2005 wird der Welttag der Migranten und Flüchtlinge gefeiert.

10. The following table summarizes the results of the study. The first column lists the variables used in the model, the second column lists the estimated coefficients, and the third column lists the standard errors.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

ANSWER **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER**

ANSWER

ANSWER

ANSWER

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

188. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Werner Guballa, zusammen mit den KatechumenatsbegleiterInnen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe am Samstag, dem 12. Februar 2005, um 15.00 Uhr in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche. Sie wird zum vierten Mal in der Mainzer Bischofskirche gefeiert.

Im Anschluss an die Feier werden die TaufbewerberInnen mit den KatechumenatsbegleiterInnen, sowie den engsten Angehörigen zum Kaffee in den Erbacher Hof eingeladen.

Es wird gebeten, die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindecatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, eMail: Gemeindecatechese@Bistum-Mainz.de zu melden.

189. Erwachsenenfirmung

Am Samstag, 19. Februar 2005 um 15.00 Uhr, wird Herr Bischof Karl Kardinal Lehmann im Dom zu Mainz (Ostchor) das Sakrament der Firmung für Erwachsene spenden.

Im Anschluss an den Firmgottesdienst sind die Neugefirmaerten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zum Kaffee eingeladen.

Es wird gebeten, die Firmbewerber/innen mit dem entsprechenden Meldeschein bis spätestens 20. Februar 2004 an den Bischofskaplan, Herrn Pfarrer Martin Berker (Tel.: 06131/253-103) zu melden und zugleich die Zahl der Teilnehmer am Kaffee mitzuteilen.

Die Firmvorbereitung liegt in der Regel bei der Heimatpfarrei. Nähere Informationen gehen nach Eingang der Anmeldung etwa zwei Wochen vor dem Firmtermin zu.

Meldescheine für den Empfang der Firmung Erwachsener können von der Bischoflichen Kanzlei (Tel.: 06131/253-114) bezogen werden.

190. Gabe der Erstkommunionkinder 2005

„Bei Jesus zu Gast“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2005 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Bei Jesus zu Gast“. Neben Beiträgen von Hermann-Josef Frisch, Jutta Richter, Gerda Maschwitz, Elmar Gruber, Georg Schwikart u.v.a. zum

Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2005.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektionsplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax (05251) 29 96-88, E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

191. Kurse des TPI

K 05-01

„Dies ist die Nacht, von der geschrieben steht ...“
Bibeltheologische Zugänge zur Feier der Osternacht

Die Osternacht ist die "Mutter aller Nächte", der Höhepunkt des Liturgischen Jahres.

Ein zentrales Element dabei sind die biblischen Texte. In ihnen artikuliert sich das theologische Programm der Osternacht. In der bibeltheologischen Werkwoche wird der Schatz sichtbar werden, der in diesen Texten steht. Zugleich sollen Ideen für die konkrete Gestaltung der Feier entwickelt werden. Dazu werden neue Wege der Bibelauslegung beschritten, die vielfältige Zugänge zu vertrauten und weniger vertrauten Texten eröffnen.

Teilnehmer:

Alle pastoralen Berufsgruppen und sonstige Interessierte

Termin:

Montag, 21.02.2005, 14:30 Uhr bis Freitag, 25.02.2005, 13:00 Uhr

Tagungshaus:

Bildungshaus Schmerlenbach, 63768 Hösbach

Leitung:

Dr. Christoph Rüdesheim,
E-Mail: ruedesheim@tpi-Mainz.de
Dipl. theol. Olaf Rölver, Würzburg

Anmeldung:

Theologisch-Pastorales Institut, Rheinstr. 105-107, 55116 Mainz E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Kosten:

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen als Unterkunfts- u. Verpflegungsanteil 90,00 €. Für diesen Kurs ist auch eine schriftliche Anmeldung beim Bischoflichen Ordinariat, Abt. Personal- und Organisationsförderung, erforderlich: Postfach 1560, 55005 Mainz (z.B. per Anmeldekarte im Kurskalender), Fax: 06131/253-406, E-Mail: fortbildung@Bistum-Mainz.de

K 05-02

"...wie Gott mitspielt"

Ausbildung zur Befähigung in Bibliodramaleitung Intervallkurs 2005-2006

Ziel dieses Ausbildungskurses ist es zu lernen, Gruppen in einem pastoralen Arbeitsfeld im Bibliodrama seelsorglich zu begleiten.

Unser Modell von Bibliodrama versteht sich als eine Form von Seelsorge. Es ist eine Möglichkeit bibel-pastoralen Handelns und ein Weg zur Gemeindeentwicklung. Bibliodramaleitung als seelsorgliches Handeln verbindet die Schrift mit dem Leben und Glauben von Menschen. In dieser Begegnung führt Bibliodrama gläubig-suchende Menschen zu mehr Klarheit und Wachstum in ihrem persönlichen Glauben. Bibliodrama fördert Glaubenskommunikation in pastoralen Gruppen und eröffnet so die Chance, mehr „Gemeinde zu werden“ (Ekklesiogenese). Die Bibliodramaleiter/-innen übernehmen die Aufgabe, einerseits „Anwalt“ des Textes zu sein und andererseits durch Förderung von Glaubenskommunikation Gruppen und Einzelne im Bibliodrama seelsorglich zu begleiten. Thematische Schwerpunkte des Ausbildungskurses:

- Einführung in dieses Modell von Bibliodrama und seine Methodik
- Einübung der einzelnen Strukturelemente
- Bibliodrama als praktische Exegese: eine Verbindung von Leben und Bibel
- Bibliodramaleitung als seelsorgliches Handeln
- Spiritualität und Identität der/des Seelsorgerin/Seelsorgers in der Rolle als Bibliodramaleiter/-in
- Bibliodrama als bibel-pastorale Arbeitsform für geistliche Begleitung und Gemeindeentwicklung
- die eigene Glaubenserfahrung in Beziehung zum Bi-

belttext zur Sprache bringen

Der Ausbildungskurs beinhaltet neben den o. a. Kurswochen:

- vier ganztägige Supervisionstreffen
- vier ganztägige Intervisionstreffen
- eine ganztägige Abschluss-Reflexion

Termine und Orte werden noch bekannt gegeben.

Die Zertifizierung der Ausbildung setzt die aktive Teilnahme an allen Kurseinheiten und Elementen voraus, zwei Berichte über geleitete Bibliodramen (dokumentierte Praxis) für die Supervisionstreffen, ein geleitetes und reflektiertes Bibliodrama im Rahmen der Kursintervalle sowie die Anfertigung einer Abschlussarbeit, die Gegenstand der Abschluss-Reflexion ist.

1. Abschnitt: 28.02.05, 14.30 h - 03.03.05, 13.00 h, Marienburg, Bullay
(Kosten für diözesane TN: € 72,00 + Honoraranteil € 50,00)
2. Abschnitt: 10.10.05, 14.30 h - 14.10.05, 13.00 h, Marienburg, Bullay
(Kosten für diözesane TN: € 90,00 + Honoraranteil € 65,00)
3. Abschnitt: Frühjahr 2006 (5 Tage)
4. Abschnitt: Herbst 2006 (11 Tage)
(für den 3. + 4. Abschnitt werden Termine, Kosten und Orte noch bekannt gegeben)

Teilnahmeveraussetzungen:

- mehrjährige reflektierte pastorale Erfahrung
- Erfahrungen in der seelsorglichen Begleitung von Einzelnen und Gruppen
- ein pastorales Arbeitsfeld, in dem mit Bibliodrama gearbeitet werden kann
- theologische und exegetische Kenntnisse
- die Bereitschaft sich auf einen persönlichen und arbeitsbezogenen Lernweg mit dieser bibel-pastoralen Arbeitsform einzulassen

Referent(-en):

Birgitt Brink, Limburg (Past.Ref., Gestaltseelsorgerin [DgfP] und Supervisorin [DGsv])
Prof. Dr. Heinz-Günther Schöttler, Bamberg (Pastoraltheologie und Kerygmatik)

Veranstaltungsort:

Bullay, Marienburg, 56856 Zell

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Rheinstr. 105-107, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon: 0 61 31 / 270 88-0, Fax: 0 61 31 / 270 88-99

Für die Teilnahme ist Dienstbefreiung und ggf. eine finanzielle Förderung mit dem Formular „Antrag auf Genehmigung einer Maßnahme der Fort- und Weiterbildung“ zu beantragen. Die Beantragung ist zu richten an das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Postfach 1560, 55005 Mainz, Fax: 06131/253-406, E-Mail: fortbildung@Bistum-Mainz.de. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Abteilung.

192. Afrikakollekte 2005

Am 6. Januar 1891 fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Seitdem ruft missio jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spenderinnen und Spender kann missio viele lebensrettende Projekte realisieren.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können: Rund 330.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden.

„Antworte. In Gottes Namen.“ Mit diesem Motto lädt uns der diesjährige Afrikatag ein, den Blick besonders auf die Menschen in Uganda zu richten, die seit 18 Jahren in einer Situation des Bürgerkriegs leben und überleben müssen. Die Katechisten und Laienmitarbeiter der Kirche sind für diese Menschen in Norduganda ein Hoffnungszeichen. Sie harren bei den Menschen vor Ort aus und stehen ihnen bei. Sie stärken die Gemeinde im Glauben, kümmern sich um verwahrloste Jugendliche und Opfer der Rebellenarmee, organisieren die Selbsthilfe in Lagern und Dörfern und unterstützen Hilfsprojekte. Um die enormen pastoralen Herausforderungen meistern zu können, ist eine intensive Aus- und Fortbildung nötig. Die Kollekte des heutigen Sonntags kommt deshalb Bildungsprojekten für Katechisten und Laienmitarbeitern speziell im Norden Ugandas aber auch anderen Regionen Afrikas zugute.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen.

Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Damit werden den Menschen in Afrika neue Zukunftsperspektiven eröffnet. Die Kollekte ist in allen Messen zu

halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

missio wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, Unterlagen für drei Wettbewerbe (Afrika braucht Ihre Ideen) sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.missio-aachen.de

193. Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 6. bis 8. Februar 2005 (Fastnachsonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema des Weltjugendtages bestimmt. Der Referent ist Direktor Thomas Maria Rimmel, Mitglied der „AG Theologie und Spiritualität des WJT 2005 in Köln“.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höher Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261 96262-0, Fax 0621 96262-581.

194. Wohnungsangebote

Das katholische Pfarramt St. Michael in Bürstadt bietet folgende freie Wohnung an:

3 ZKB, 2. OG, im Pfarrgarten neben der Pfarrkirche, in ruhiger und abgeschlossener Zone, Bürstadt-Zentral. Die Wohnung eignet sich für einen pensionierten Geistlichen. Anfragen an: Pfarramt St. Michael, Tel. 06206 6187, Fax 06206 6027, E-Mail: pfarrbuero@st-michael-buerstadt.de

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen:

Die Wohnung in Garmisch-Partenkirchen ist dem Gästehaus St. Josef angeschlossen, das von Schwestern Unserer Lieben Frau betreut wird und zur Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Partenkirchen gehört. Wünschenswert wäre die Frühmesse für den kleinen Schwesternkonvent, an der gelegentlich auch Gäste teilnehmen.

Nähtere Informationen beim Klerusverband, Stephansplatz 3, 80337 München, Tel.: 089 / 263512, Fax: 089 / 266671.

195. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 167
Apostolisches Schreiben: Mane Nobiscum Domine
Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe,
den Klerus und an die Gläubigen zum Jahr der Eucharis-
tie Oktober 2004 – Oktober 2005

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskon-
ferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205,
Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz - Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar
Druck: Bischöfliche Kanzlei
Bezugspreis jährlich € 15,-- einschl. Versandkosten